

1934. 931

Geschichte der Sklaverei und der Hörigkeit.

Von

John Kells Ingram,

Präsident der Königl. Irischen Akademie, Verfasser von „Geschichte der
Volkswirtschaft“.



Rechtmäßige deutsche Bearbeitung

von

Leopold Katscher.



Dresden und Leipzig,
Verlag von Carl Reißner.
1895.

V o r w o r t.

Der moderne Geist, der die Geschichtsforschung seit neuester Zeit beherrscht, kennzeichnet sich insbesondere dadurch, daß sie ihren Zweck jetzt in der zusammenhängenden Darstellung des ganzen Lebens der Menschheit erblickt und die malerische oder dramatische Schilderung einzelner Ereignisse zwar als nützlich anerkennt, sie aber immer mehr dem Studium der grundlegenden socialen Bewegung unterordnet, deren Verständniß und Erläuterung das Endziel jedes Geschichtschreibers sein sollte.

Zwar erfordert eine vollkommen zweckmäßige Erforschung dieser Bewegung die vereinigte Betrachtung aller ihrer Bestandtheile und die Untersuchung der Uebereinstimmung, die den Fortschritt jedes einzelnen gesellschaftlichen Faktors mit dem der übrigen verbindet; aber es ist nothwendig, jeden abge sondert zu studiren, wobei man freilich den gegenseitigen Zusammenhang nicht aus dem Auge verlieren darf. In dem vorliegenden Buche soll hauptsächlich eine Entwicklungslinie nachgewiesen werden, die sich durch die Geschichte der abendländischen Völker zieht und in ihrem Einfluß auf die Geschehnisse des Menschengeschlechts kaum irgend einer andern nachstand — wir meinen diejenige, mittels welcher aus der Sklaverei alter Zeiten das moderne

freie Arbeitswesen hervorging. Außer einer Darlegung dieser großen und segensreichen Umwälzung bieten wir eine Beschreibung der mißbräuchlichen Kolonialsklaverei und ihrer allgemeinen Beseitigung, sowie eine Darstellung der andauernden Bemühungen, die im Orient noch herrschende Sklaverei zu beseitigen, unter besonderer Berücksichtigung der neueren Vorgänge in Afrika.

Unser Buch ist wenig umfangreich und der Fachgelehrte wird darin manches vermissen. Wir haben es aber eben nicht für Fachgelehrte, sondern für denkende und gebildete Laien geschrieben und daher Gewicht gelegt auf gewisse allgemeine Ideen und liberale Ansichten, die im Zusammenhang mit der Geschichte der Sklaverei allen intelligenten Personen geläufig sein sollten. Dabei haben wir uns redlich — und hoffentlich mit Erfolg — bemüht, hinsichtlich des Thatsachen-Materials nur ganz Richtiges zu geben. Die einschlägige Fachliteratur haben wir ziemlich vollständig studirt und nach Möglichkeit benutzt. (Vergl. Quellenverzeichnis.)

„Sklave“ (engl. „slave“) bedeutete ursprünglich einen von den alten Germanen gefangenen und geknechteten Angehörigen der slavischen Rasse. Gibbon schreibt: „Als Gefangene oder Unterjochte breiteten die Slaven sich zwischen dem Schwarzen und dem Adriatischen Meer aus, und Zufall oder Bosheit verwandelte die Bezeichnung „Slave“, die früher rühmlich war, in etwas Knechtisches.“ Gibbon spielt hier auf die Ableitung des Volksnamens „Slave“ von „slava“ (Heil, Ruhm) an.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Borwort	III
Quellenverzeichniß	VII
I. Die Sklaverei im Alterthum	1
II. Die Sklaverei in Griechenland	9
III. Die Sklaverei in Rom	25
IV. Der Uebergang zur Hörigkeit	50
V. Die Aufhebung der Hörigkeit	60
Frankreich	64
England	70
Italien	74
Spanien	78
Deutschland	80
Oesterreich-Ungarn	83
Preußen	89
Andere deutsche Staaten	95
Rußland	96
VI. Der afrikanische Sklavenhandel und die Negerklaverei	102
VII. Die Beseitigung des kolonialen Sklavenhandels	112
Großbritannien	112
Frankreich	118
Andere Länder	122
VIII. Die Abschaffung der Negerklaverei	124
Großbritannien	124
Andere Länder	128
Bereinigte Staaten von Nordamerika	129

	Seite
Ruba	143
Brafilien	145
Arbeitereinfuhr in den Kolonien	147
IX. Die Sklaverei im mohammedanischen Orient	150
Sanjibar	169
Türkei	170
Maroffo	171

Anhang.

I. Ueber die Anwendung der Worte „Sklave“ und „Sklaverei“	177
II. Die Sklaverei bei den alten Juden	179
III. Die Knechtschaft bei den alten Egyptern, Assyriern, Persern und Chinesen	182
IV. Die Sklaverei im alten und im modernen Indien	189
V. Die Sklaverei unter den Berber-Korsaren	192
VI. Das Loskaufen Gefangener	195
VII. Die Sklaverei als ein Industriesystem	197

Quellen-Verzeichniß.

- Baker, Sir S. W.: Ismailia. (London 1874.)
- Biot, E.: De l'abolition de l'esclavage ancien en occident. (Paris 1840.)
- Blair, William: Inquiry into the state of slavery among the Romans, from the earliest period to the establishment of the Lombards in Italy. (1833.)
- Böckh, A.: Die Staatshaußhaltung der Athener.
- Brownlow, Bishop: Lectures on slavery and serfdom in Europe. (1892.) Uebertreibt die Mißstände der Sklaverei im Alterthum und beachtet zu wenig den mächtigen Einfluß des Zeitgeistes auf die Abschaffung der Einrichtung.
- Buxton, T. Fowell: a) The African slave trade (2. Auflage 1838); b) The remedy, a sequel (1840).
- Buxton, Charles: Memoirs of Sir T. F. Buxton. (3. Aufl. 1849.)
- Cairnes, John E.: The slave power; its character, career, and probable designs. (London 1862.)
- Clarke, R. F.: Cardinal Lavigerie and the African slave trade. (1889.)
- Clarkson, Thomas: History of the rise, progress, and accomplishment of the abolition of the African slave trade by the British Parliament. Zwei Bände. (1808.)
- Comte, Auguste: a) Philosophie positive, 5. Band; b) Politique positive, 3. Band. Ungemein humane und philosophische Anschauungen über die Sklaverei.
- Dureau de la Molle: Economie politique des Romains. Zwei Bände. (1840.)
- Edwards, Bryan: History, civil and commercial, of the British West Indies. (1793; 5. Aufl. in 5 Bänden 1819.)
- Fletcher and Kidder: Brazil and the Brazilians. (9. Aufl. 1879.)
- Fustel de Coulanges: a) Histoire des institutions politiques de l'ancienne France. Erster Theil (zweite Auflage 1877); b) Recherches sur quelques problèmes d'histoire (1885). Das letztere Werk enthält die beste vorhandene Darlegung über das Colonatwesen und beruht durchweg auf den Urquellen.

- Greeley, Horace: The American conflict. (1865)
- Guérard, Benjamin: a) Prolégomènes au polyptyque d'Irminon (1844); b) Cartulaires de France (1840—57.)
- Helps, Arthur: Life of Las Casas. (1868.)
- Humbert, G.: „Colonat,“ Artikel in Daremberg-Saglio's „Dictionnaire des antiquités grecques et romaines.“
- Hume: Essay on the populoussness of ancient nations. Enthält die umfassendsten Ansichten über das Sklavenwesen.
- Janoski, J.: De l'abolition de l'esclavage ancien au moyen âge et de sa transformation en servitude de la glèbe. (1860.)
Ziemlich kurz und stizzenhaft.
- Irving, Washington: Life and voyages of Christopher Columbus. (1828)
- Keltie, T. S.: The partition of Africa. (1893.)
- Mill, John Stuart: Political economy, 2. Buch, 5. Kapitel. Gibt Aufschluß über die Sklaverei als Arbeitsorganisation. Dasselbe gilt von
- Smith, Adam: The wealth of nations, 3. Buch, 2. Kap.
- Stroud, G. M.: Laws relating to slavery in America. (2. Aufl. 1856.)
- Stubbs: Constitutional history of England. Drei Bände (1874—8.)
- Sugenheim, S.: Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa. (1861.)
- Tourmagne, A.: a) Histoire de l'esclavage ancien et moderne. (1880); b) Histoire du servage ancien et moderne (1879).
Fundgruben von Thatsachen, aber ziemlich unzusammenhängend und unfritisch; voll Wiederholungen und Exkursionen.
- Troplong, M.: De l'influence du Christianisme sur le droit civil des Romains. (Zweite Auflage 1855.)
- Wallace, D. M'Kenzie: Russia. (1877.) Gute Quelle für die Leibeigenschaft in Rußland.
- Wallon, H.: Histoire de l'esclavage dans l'antiquité. Drei Bände. (1847; 2. Aufl. 1879.)
- Wilson, Dr. Wodrow: Division and Reunion 1824—1889. (1893.)

Bezüglich der neueren Geschichte des afrikanischen Sklavenhandels sowie der Sklaverei in Egypten und der Türkei empfiehlt es sich, auch die Schriften Livingstones und die verschiedenen Lebensbeschreibungen Gordons zu lesen, abgesehen von den zahlreichen einschlägigen Veröffentlichungen der Britischen und Ausländischen Antisklaverei-Gesellschaft.

Die Sklaverei im Alterthum.

Der hervorragende französische Volkswirth Dunoyer behauptet in seinem Werk über „Die Freiheit der Arbeit“, daß die Wirthschaftsordnung jeder erst seit kurzer Zeit sesshaften Gesellschaft auf der Knechtschaft in den gewerblichen Beschäftigungen beruht. Umfassende Geschichtsforschungen haben die Richtigkeit dieser Behauptung bestätigt. In der Jägerzeit wurde der besiegte Feind vom wilden Krieger nicht geknechtet, sondern erschlagen. Nur die weiblichen Mitglieder erobelter Stämme pflegte man als Gattinnen oder Dienerinnen mit sich fortzuführen, denn damals oblag die Verrichtung häuslicher Arbeiten fast ausschließlich den Weibern. In der Hirtenzeit wurden Sklaven bloß zum Zweck des Verkaufs gefangen; man behielt nur die wenigen, deren man zum Viehhüten oder zur Bodenbearbeitung bedurfte, welche letztere noch einen sehr geringen Umfang hatte. Erst mit dem Vorwiegen eines sesshaften Lebens und dem Ueberhandnehmen des Ackerbaus unter Beibehaltung kriegerischer Sitten steigerte sich die Verwendung von Sklavenarbeit, durch die der Herr mit Nahrung versehen und vor lästiger oder schwerer Arbeit bewahrt wurde. Die Knechtschaft scheint eine allgemeine, unvermeidliche Begleiter-

nung dieses Stadiums der socialen Entwicklung gewesen zu sein.

Ueberall dort jedoch, wo Gemeinwesen auf priesterlicher Grundlage entstanden, bildete sich die eigentliche Sklaverei nicht zu einem wesentlichen Element des Gesellschaftsgefüges heraus. Wo sich die Bevölkerung streng nach Kasten sonderte, unter die alle Aemter, Gewerbe und übrigen Berufe vertheilt wurden, blieb nur wenig Spielraum für Sklavenarbeit, nämlich bloß im Gesindewesen oder bei großen öffentlichen Bauten, wie solche von den Beherrschern derartiger Gemeinwesen ausgeführt zu werden pflegten. In einer Gesellschaftsordnung dieser Gattung mag die niedrigste Kaste wohl sehr verachtet sein, aber deren Angehörige befinden sich nicht im Zustande der Knechtschaft; sie sind nicht einzeln Einzelnen, sondern insgesammt der Gesammtheit der höheren Kasten unterworfen.

Ihren eigentlichen natürlichen Platz fand die wirkliche Sklaverei in Gesellschaften, deren priesterliche Grundlage von der militärischen verdrängt worden war und die einen ausgesprochen kriegerischen Zuschnitt hatten. Da nun der Krieg in alten Zeiten eine Kulturmission erfüllte, so darf uns der gerechte Abscheu gegen gewisse Seiten der Sklaverei nicht abhalten, diese Einrichtung als eine nothwendige Stufe der socialen Entwicklung anzuerkennen. Daß diese wichtige Wahrheit noch nicht allgemein anerkannt ist, wird von dem nur zu begründeten Widerwillen des Publikums gegen die moderne Sklaverei verschuldet, wie sie bis vor Kurzem in den überseeischen Kolonien europäischer Staaten bestanden hat. Man sollte doch bedenken, daß die Kolonialsklaverei durchaus nicht, wie die des Alterthums, eine aus der Gesammtheit der Zeitverhältnisse von selbst heraus-

gewachsene vorübergehende Nothwendigkeit war, die schließlich zu glücklichen Ergebnissen führte, und daß sie vielmehr nur eine ungeheuerliche, vollkommen künstliche, überaus kulturwidrige Verirrung bildete.

Daß die Knechtschaft ein wesentlicher Bestandtheil der Wirthschaftsordnung des Alterthums war, können wir schon daraus schließen, daß die bedeutendsten damaligen Denker sie im Princip anerkannten. Aber auch durch das Studium der Entwicklungsgeschichte der Menschheit gelangen wir zu jenem Ergebnis. Zunächst war die Einführung der Sklaverei ein gewaltiger Fortschritt, indem sie bewirkte, daß man die Gefangenen, während sie ehemals getödtet und häufig auch gefressen wurden, leben ließ und zu Gunsten des Siegers dauernd beschäftigte.*) Minder allgemein anerkannt als dieser Fortschritt ist die Thatsache, daß die Sklaverei sehr bald zwei wichtige Aufgaben zu erfüllen hatte. Erstens ermöglichte ihr Vorhandensein dem militärischen Geist, den für das Eroberungssystem, welches dessen Bestimmung bildete, nöthigen Grad von Stärke und Ausdauer zu entfalten. Zweitens zwang sie die Gefangenen, die nebst ihren Nachkommen im Laufe der Zeit die Mehrheit der Bevölkerung des erobernden Landes bildeten, zu einer arbeitsamen Lebensweise und überwand dadurch die, namentlich in den frühen Zeiten der Gesellschaftsentwicklung tiefwurzelnde Abneigung der Menschennatur gegen regelmäßige und anhaltende Arbeit.

*) „Ohne eine solche Wandlung würde die blinde Kriegsteilnahme der Vorzeit höchst wahrscheinlich längst die fast gänzliche Ausrottung unserer Gattung herbeigeführt haben.“ (Comte, „Positive Philosophie“, 53. Lektion.)

In letzterer Beziehung sei betont, daß der schaffende Fleiß sich nirgends in Gestalt freiwilligen Strebens entwickelt hat, vielmehr überall den Schwachen von den Starken aufgezwungen worden ist. Der freie Mann, einst vorwiegend Krieger, und der Sklave waren gegenseitig Helfer, die verschiedene, einander ergänzende Obliegenheiten erfüllten. Der eine war bezüglich seiner Ernährung und Thätigkeit auf den andern angewiesen; beide arbeiteten ohne Wettbewerb oder Widerstreit an einem gemeinsamen öffentlichen Ziel zusammen. Bei der neuzeitlichen Sklaverei dagegen kommt in Betracht, daß die Beschäftigungen beider Betheiligten gewerbs- und erwerbsthätige waren und daher der Bestand einer geknechteten Klasse nicht die Bürger für anderweite gesellschaftliche Leistungen verfügbar machte, sondern nur einerseits einer geringen Anzahl von Bürgern ein bequemes Faulenzerleben ermöglichte, anderseits eine große Anzahl zur Armuth und zum Nichtsthun zwang. Wir erinnern bloß an die „gemeinen Weißen“ Nordamerikas vor dem Bürgerkrieg. Hier hatte man es mit schädlichem Wettbewerb und Widerstreit zu thun.

In Griechenland war die militärische Thätigkeit planlos, oft auch zwecklos und blieb im Ganzen unfruchtbar — mit Ausnahme des durch die Expedition Alexanders des Großen vollendeten Widerstandes gegen Persien. In Rom hinwiederum erfüllte der Militarismus die sociale Aufgabe, die seine eigentliche Berechtigung bildete, vollauf und demgemäß war dort, solange diese Aufgabe nicht ihr Ende erreicht hatte, auch die Sklaverei an ihrem richtigsten Platze. Als die Eroberungspolitik ihre natürliche Grenze erreichte, begann man, das Sklavenwesen umzugestalten; und als das Reich in die verschiedenen Staaten eingetheilt

wurde, die unter demselben entstanden waren, und an die Stelle des Angriffssystems des Alterthums das Vertheidigungssystem des Mittelalters trat, verschwand die Sklaverei allmählig und wurde durch die Leibeigenschaft ersetzt, die ihrerseits bestimmt war, mit der Entstehung des modernen Industriewesens der persönlichen Freiheit zu weichen.

Comte hat in seiner „Positivistischen Philosophie“, deren 53. Lection eine meisterhafte Behandlung der alten Vielgötterei enthält, nachgewiesen, daß das Aufkommen der Vielgötterei mit der Bildung sesshafter Gemeinwesen zusammenfiel oder ihr doch bald folgte. Daraus könnte man schließen, daß diese Religionsform gleichzeitig mit dem Sklavenwesen bestand. Thatsächlich herrscht zwischen ihnen eine natürliche Wechselbeziehung, ähnlich wie zwischen dem Fetischismus und der Abschachtung der Gefangenen oder zwischen dem Monotheismus und der Freiheit. Der Fetischismus begünstigte die Ausrottung der Gefangenen, weil er als eine rein örtliche Religionsform zwischen den Siegern und den Besiegten kein geistliches Band herzustellen vermochte, das stark genug gewesen wäre, den Zerstörungstrieb zu zügeln. Jede Art der Vielgötterei jedoch ist empfänglich, anpassungsfähig und schließt die anderen Arten nicht gänzlich aus; demgemäß fanden Eroberer und Eroberte genug gemeinsame religiöse Berührungspunkte, um sich einigermaßen vertragen zu können, während die immerhin noch vorhandenen Unterschiede zur Aufrichtung einer Scheidewand hinreichten. Die Unterwerfung des Besiegten schloß das Zugeständniß in sich, daß seine Gottheiten niedriger stehen als die des Siegers — eine Anerkennung, welche zur Heiligung seiner dauernden Unterordnung genügte.

Eine ähnliche Wechselbeziehung gab es zwischen der

Sklaverei und der für das Alterthum bezeichnenden Verquickung der weltlichen mit den geistlichen Gewalten. Die von dem Militärssystem erforderte strenge und beständige innere Zucht wurde durch die Vereinigung des materiellen Einflusses mit der geistlichen Macht begünstigt. Namentlich in den häuslichen Beziehungen erlangte durch diese Vereinigung die Oberhoheit des Herrn eine übernatürliche Befräftigung, und gleichzeitig befreite sie ihn in der Ausübung seiner Gewalten von priesterlicher Einmischung, welche seine Rechte hätte schmälern müssen. Auch dort, wo die Sklaverei als Eroberungsergebniß zusammen mit Monothetismus herrschte, finden wir die Verquickung der beiden Gewalten, obgleich im allgemeinen die Eingötterei dem Grundsatz dieser Vereinigung abhold ist.

Wir haben die Sklaverei im Alterthum bisher lediglich in ihren politischen Ergebnissen betrachtet und haben gefunden, daß sie in mancher Hinsicht nützlich, ja unentbehrlich war. Aber ihre sittlichen Wirkungen müssen wir ganz entschieden als äußerst nachtheilige bezeichnen. Dem Sklaven schadete sie erheblich, indem sie die guten Folgen seines großen Fleißes dadurch nicht wenig verdarb, daß sie die Entfaltung des der Sittenlehre zu Grunde liegenden Bewußtseins der Menschenwürde verhinderte, die Pflege seines Geistes- und Gefühlslebens zumeist gänzlich vernachlässigte und ihm allzu oft die durch normale Familienbeziehungen gebotene spontane Erziehung vollständig entzog. Und was die Herren betrifft, so übte die Einrichtung auf deren persönliche häusliche und gesellschaftliche Sittlichkeit einen geradezu verhängnißvollen Einfluß aus.

Die der Menschennatur ohnehin stets gefährliche Gewohnheit des unumschränkten Herrschens mußte sich als

ganz besonders verderblich erweisen, als sie unter dem Walten der Knechtschaft sämtliche Gebiete des Alltagslebens durchdrang, ohne daß irgend eine Einmischung von außen her die Einwirkung persönlicher Willkür auf die Empfindungen und Geschicke der Untergebenen gezügelt hätte. Die unbegrenzte Selbstherrschaft zerstörte die Fähigkeit der Selbstbeherrschung, also die wichtigste Grundlage alles sittlichen Fortschritts, und setzte den Herren gleichzeitig dem unheilvollen Einfluß der Schmeichelei aus. Hinsichtlich der häuslichen Sitte begünstigte das System die Ausschweifung außerordentlich. Zweifelsohne waren die Sklavinnen nur zu oft Opfer der Lüste ihrer Herren, nicht selten schon in sehr zartem Alter. Der häusliche Friede litt nicht wenig durch die Verletzung der Würde und die Störung des Glücks der Ehefrau. Durch den innigen Verkehr mit einer verachteten, unterdrückten Klasse wurde die Sittlichkeit der Söhne frühzeitig untergraben und die Beschaffenheit des Gefühlslebens der Jugend überhaupt beeinträchtigt. Und was die allgemeinen gesellschaftlichen Sitten betrifft, so wurden sie von der Angewöhnung einer grausamen Behandlung und eines barschen Tones mächtig beeinflusst. Hume bemerkt in seinem „Essai über die Bevölkerungsstärke der Nationen des Alterthums“, daß man „bei Personen, die von Kindheit auf gewohnt sind, über Andere eine große Gewalt auszuüben und deren Gefühle mit Füßen zu treten, in der Regel wenig Menschlichkeit beobachtet. Die rohen Umgangsformen alter Zeiten haben denn auch höchst wahrscheinlich keine andre Ursache als den Bestand des Knechtschaftswesens, das jeden Mann von Rang zu einem Tyrannen machte und seine kleinen Kinder in der Umgebung schmeichelnder, niedriger, unterwürfiger Sklaven

aufwachsen ließ.“ In der That, wir wüßten keine bessere Erklärung für die dem Wesen der Alten anhaftende Rauheit und selbst Wildheit, die sich nicht nur in ihren häufigen politischen Abscheulichkeiten, sondern auch bei ihren öffentlichen Unterhaltungen geltend machte und die sittlichen Grundzüge mancher sonst vortrefflichen Männer entstellte.

Selbstverständlich waren, wie alle Regeln, auch die beklagenswerthen Ergebnisse des Knechtschaftssystems nicht ohne Ausnahmen. Es gab sowohl unter den Herren wie unter den Sklaven rühmliche Beispiele — einerseits von schützendem Wohlwollen, andererseits von selbstloser Hingebung — die der Menschennatur zur Ehre gereichten. Allein das Ueberwiegen der schlimmen Folgen steht außer Zweifel.

Die Sklaverei im alten Griechenland.

Zu Homers Zeiten stand die Knechtschaft in Griechenland bereits in voller Blüthe. Wie wir aus der „Ilias“ wissen, wurden die Kriegsgefangenen*) entweder als Sklaven fortgeführt oder verkauft oder gegen Lösegeld freigegeben. Zuweilen wurden in eroberten Städten oder Bezirken die Männer umgebracht und die Weiber mitgenommen. Nicht selten entführten Piraten Freie und verkauften sie in anderen Gegenden als Sklaven, wie Cumäus in der „Odyssee“. So kam es, daß gar mancher Sklave von gleichem Rang war wie sein Herr, welcher seinerseits wußte, daß ihn oder seine Angehörigen einmal dasselbe Schicksal treffen könnte.

Bei Homer lernen wir die Einrichtung in keiner sonderlich schlimmen Form kennen, denn „alle Klassen standen“ wie Grote bemerkt, „in Geschmack, Bildung und Gemüth so ziemlich auf Einer Stufe.“ Die männlichen Sklaven fanden Verwendung beim Ackerbau und in der

*) *Δουλος*, der bei Homer übliche Ausdruck für Sklave, stammt von der Wurzel *δουα* (daher *δαμάω*) und bedeutet eigentlich einen im Krieg überwundenen und dadurch der Freiheit beraubten Mann. Bei Homer findet sich *Δούλος* nicht, wohl aber das weibliche *δούλη* und Ableitungen von *δούλος*, wie *δούλιος* und *δουλοσύνη*.

Viehzeit, während die weiblichen dem häuslichen Gesindedienst, einschließlich der Anfertigung von Gegenständen der Hausindustrie, oblagen. Oft genossen einzelne Knechte das Vertrauen des Herrn, der ihnen diesfalls wichtige Berichtigungen übertrug. Diese Bevorzugten wurden nach längerer Dienstzeit durch Schenkung von Häusern und Grundstücken belohnt. Grote's Ansicht, daß die Sklavinnen schlimmer daran waren als die Sklaven, erscheint uns lediglich in dem Falle der „aletrides“ begründet, welche die häuslichen Mehlmühlen betrieben und zuweilen von rücksichtslosen Herren überarbeitet wurden. Manchmal beschäftigte man in der Landwirthschaft auch arme Freie als Miethlinge. Diese, fast ausschließlich von Kleingrundbesitzern gemiethet, werden in der „Odysee“ als eine sehr bemitleidenswerthe Klasse bezeichnet, und das ist begreiflich, denn sie hatten nicht, wie die Sklaven, einen Schutzherrn, der sie ernährte, sondern waren auf den Zufall angewiesen und lebten daher von der Hand in den Mund. Wenn Homer das Loos des Durchschnittssklaven ebenfalls als ein bitteres hinstellt, so geschieht es wohl, weil er gewöhnlich — und das war, wie wir alsbald sehen werden, in den eigenthümlichen Zeitumständen begründet — an einen Sturz aus glücklichen Verhältnissen denkt. In der „Odysee“ (XVII, 322) giebt er seiner Würdigung des mit der Sklaverei zumeist verbundenen sittlichen Herunterkommens beredten Ausdruck.

Am wichtigsten jedoch ist es, das griechische Sklavenswesen in der geschichtlichen Zeit zu studiren, von der wir viel urkundlich belegte Kenntniß haben, namentlich in Athen, wo die Hauptarbeit der griechischen Kultur ihre Vollendung fand. Die in mancher Hinsicht eigenartigen

Verhältnisse Spartas müssen abge sondert betrachtet werden.
 — Die Quellen der Sklaverei bei den Griechen waren die folgenden:

1. Geburt und damit verknüpfte Erblichkeit. Da es weit weniger Sklavinnen als Sklaven gab und kluge Herren die Erlaubniß zur Verbindung zwischen beiden Geschlechtern nicht so sehr aus Spekulationsjucht als zur Belohnung für gute Dienste ertheilten, war diese Quelle nicht sehr ergiebig. Im allgemeinen kam der Ankauf eines Sklaven billiger zu stehen als der Unterhalt eines solchen von der Geburt bis zum Eintritt der Arbeitsfähigkeit.

2. Verkauf oder Aussetzung von Kindern durch deren freie Eltern. Nur in Attika war der Verkauf verboten; Solons Gesetzgebung beschränkte das Verkaufsrecht der Eltern auf Fälle, in denen eine Tochter sich durch eine regelwidrige Verbindung entehrt hatte. Infolge der Aussetzung, die bloß in Theben nicht gestattet war,*) wurden zuweilen junge Mädchen einer erniedrigenden Knechtschaft unterworfen, wie wir aus den Komödien von Terenz und Plautus wissen, die nicht etwa römische, sondern griechische Sitten schildern.

3. Wirkung der Gesetze. So z. B. wurde in Athen bis zum Auftreten Solons der zahlungsunfähige Schuldner ein Sklave seines Gläubigers. Auch gelangten Freigelassene

*) „In Theben bestand ein Gesetz, daß die Aussetzung von Kindern untersagte und den Vätern gestattete, unter dem Druck der größten Armuth ihre Neugeborenen vor Gericht zu bringen, welches diese an kaufstüchtige Bürger abtrat. Der Käufer mußte sich verpflichten, das Kind zu erhalten, wogegen er das Recht erhielt, es nach Eintritt der Arbeitsfähigkeit als seinen Sklaven zu betrachten.“ (Grote, „Griechenland“, 2. Theil, 3. Kap.)

und Metöken (ansässige Ausländer), wenn sie die ihnen vom Staat auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllten, zum Verkauf; desgleichen Ausländer, die sich in gesetzwidriger Weise die Rechte von Bürgern angemäßt hatten.

4. Kriegsgefangenschaft. Durch diese wurden nicht nur Asiaten und Thracier Sklaven; in den vielen Kriegen zwischen den einzelnen griechischen Staaten — festländischen und kolonialen — machten Griechen auch ihre eigenen Landsleute zu Knechten. So leisteten Spartaner zu Tegea Sklavendienste und Gelon verkaufte das ganze gemeine Volk von Hybla-Megara nach auswärts. In Plataä, Skione und Melos wurden die Weiber zu Sklavinnen gemacht und die Männer niedergemetzelt oder deportirt. Auf Samos und nach dem Scheitern der Expedition in Sizilien gelangten Athener zum Verkauf. Im Kampf der Parteien zu Korkyra verurtheilte jede Partei, sobald sie die Oberhand gewann, die andre zum Tode oder zur Knechtschaft. Kallikratidas sprach sich gegen die Knechtung von Griechen durch Griechen aus, handelte jedoch wider seinen eigenen Grundsatz, während Epaminondas und Pelopidas diesem treu blieben. Philipp von Mazedonien verkaufte seine olynthischen Gefangenen und nach der Einnahme von Theben durch Alexander den Großen sollen dreißigtausend Weiber und Kinder verkauft worden sein.

5. Seeräuberei und Kinderdiebstahl. Die Raubzüge der Küstenpiraten bildeten eine beständige Gefahr. Der Pirat lebte vom Verkauf der Gefangenen oder von deren Auslösung. Wer einen Geraubten auslöste, dessen Sklave wurde dieser nach athenischem Gesetz auf so lange, bis er das Lösegeld in Baarem oder in Arbeit zurückzahlte. Die Kinderdiebe, die sich sogar in die Städte wagten, erzogen

ihre Opfer zu Sklaven. Theils die Raubzüge der Feinde, theils die der Piraten setzten jeden Griechen der Gefahr aus, geknechtet zu werden; dieses Damoklesschwert schwebte, wie gesagt, über den Häuptern Aller. *)

6. Der Handel. Außer dem Verkauf von Sklaven

*) In Adam Smith's „Lehre von den sittlichen Empfindungen“ (7. Theil, 2. Abschnitt) findet sich eine bemerkenswerthe Stelle in der er — anlässlich der Erläuterung des Ursprungs der Anschauung des Alterthums über „die Schicklichkeit des freiwilligen Todes bei gewissen Gelegenheiten“ — auf das allgemein verbreitete Unsicherheits-Bewußtsein hinweist, das aus der Beschaffenheit und den Sitten der alten Griechenwelt hervorging: „Sämmtliche griechischen Freistaaten waren fast stets daheim von den wüthendsten Parteikämpfen zersleicht und auswärts in die blutigsten Kriege verwickelt, in welchen man nicht bloß Ueberlegenheit oder Herrschaft suchte, sondern danach strebte, den Feind entweder gänzlich zu vernichten oder — was ebenso grausam war — zu häuslichen Sklaven zu erniedrigen und, dem Vieh gleich, an den Meistbietenden zu verkaufen — Männer, Weiber, Kinder. Die Kleinheit der meisten dieser Ländchen ließ es jedem von ihnen möglich erscheinen, von demselben Unglück betroffen zu werden, das es selber so häufig seinen Nachbarn zugefügt oder zuzügen gewollt hatte. Unter den damaligen regellosen Verhältnissen gewährte auch die vollkommenste Unschuld in Verbindung mit dem höchsten Rang und den größten Verdiensten um die Oeffentlichkeit niemandem die Sicherheit, daß er nicht früher oder später, selbst daheim und inmitten seiner Verwandten und Mitbürger, in Folge des Ueberwiegens irgend einer gegnerischen Partei zur grausamsten und schmachvollsten Strafe verurtheilt werden würde. Wurde er im Kriege gefangen oder wurde seine Stadt erobert, so mußte er sich auf noch Schlimmeres gefaßt machen . . . Es war unmöglich, daß ein griechischer Held oder Vaterlandsfreund sich nicht im Geiste mit den verschiedenen bösen Wechselfällen vertraut mache, denen ihn, wie er genau wissen mußte, die Verhältnisse oft oder vielmehr immer aussetzten.“

in Folge von Eroberungen und anderen militärischen Operationen gab es einen regelrechten Sklavenhandel. Die „Waare“ wurde hauptsächlich von Syrien, Pontus, Phrygien, Lydien, Galatien, Baphlagonien und vor allem von Thrakien geliefert. Auch aus Egypten, Aethiopien und Italien kam sie zuweilen. Die werthvollsten ausländischen Sklaven waren die asiatischen, weil sie sich am leichtesten lenken ließen und die „Künste einer luxuriösen Verfeinerung“ am besten kannten; noch geschätzter aber waren die griechischen, und zwar vornehmlich für den Verkauf ins Ausland. Jonien und das eigentliche Griechenland versahen die kleinen orientalischen Despoten mit Musikantinnen, Tänzerinnen und Courtisanen. Athen hatte bedeutende Sklavenmärkte und der Staatsschatz erhielt eine Verkaufssteuer; allein die Hauptmärkte fanden auf Cypern, Samos, Chios und in Ephesus statt. Später wurde Delos ein so wichtiger Mittelpunkt des Handels, daß dort manchmal an einem Tage zehntausend Sklaven zum Verkauf gelangten.

Die Sklaven fanden theils im Hause Verwendung — als Stallknechte, Pflegerinnen, Dienstmädchen, Diener, Begleiterinnen*) u. s. w., — theils besorgten sie den größten Theil der landwirthschaftlichen Arbeiten. In Attika wohnten die Gutsbesitzer ursprünglich — und vielfach bis zur Zeit des Perikles — auf dem Lande. Der pelopon-

*) Sowohl die Herren als auch die Herrinnen wurden auf ihren Ausgängen gewöhnlich von einem oder mehreren männlichen oder weiblichen Sklaven begleitet. Schon zu Homers Zeiten ließen sich die Frauen außerhalb des Hauses meist von zwei Mägden begleiten. In Athen brachte ein Knecht, der jogen. „Pädagog“, die Knaben des Hauses zur Schule oder ins Gymnasium.

nesische Krieg rief eine Wandlung hervor, in Folge welcher die Herren in Athen lebten und den Betrieb der Landwirthschaft Sklaven überließen, deren einem nicht selten die Leitung der ganzen Besizung oder Farm anvertraut wurde. Auch in Handel und Gewerbe verdrängte die Sklavenarbeit allmählig die freie. Spekulanten pfl egten Knechte unmittelbar als Handwerker oder als Vermittler von Handels- und Bankgeschäften zu verwenden und ihnen häufig wichtige Angelegenheiten und werthvolles Eigenthum anzuvertrauen; auch kam es oft vor, daß sie sie als Fabriks- oder Bergarbeiter, als häusliche Dienstboten, als Köche, Flötenspieler u. s. w. oder zu niedrigeren Zwecken vermiet heten. Ferner gab es öffentliche Sklaven. Manche von diesen waren den Tempeln zugetheilt, denen Gläubige sie zum Geschenk gemacht hatten; so z. B. die Courtisanen, die zu Erux (Sizilien) und Korinth die Rolle von hierodules (= „dem Heiligthum geweihte Sklaven“) spielten. Andere wurden bei den Gerichten, den Finanzbehörden oder den öffentlichen Arbeiten beschäftigt. Der Athener Polizei standen zwölfhundert sogenannte „Skythier“ (Bogenschißen) zur Verfügung, während andere Sklaven in der Flotte und dem Heer als Arbeiter, zuweilen auch als Soldaten thätig waren.

Die Anzahl der Sklaven, die es in Griechenland oder auch nur in Athen gab, läßt sich nicht einmal mit annähernder Genauigkeit bestimmen. Athenäus, dessen Quelle Ktesikles war, behauptet, daß die im Jahre 309 v. Chr. von Demetrius Phalereus vorgenommene Zählung in Athen 21,000 Bürger, 10,000 Metöken und 400,000 Sklaven, in Korinth 460,000 und in Megina 470,000 Sklaven ergab. W. Richter erklärt sich in seiner „Sklaverei im

griechischen Alterthum“ für die Richtigkeit dieser Schätzungen, die auch von Büchsenhüß in seinem werthvollen Werk „Besitz und Erwerb im griechischen Alterthum“ als korrekt bezeichnet werden. Dagegen hält Hume in seiner berühmten Schrift „Die Bevölkerungsstärke der alten Nationen“ die auf Athen bezüglichen Mittheilungen des Athenäus für ganz unglaubwürdig und meint, es sei „um eine Null zu viel da und die wirkliche Zahl habe gewiß nicht 40,000 überschritten.“ Für ganz Attika nimmt Boeckh 365,000, Petronne 100,000 bis 120,000 an. Wallon's Schätzung, die auf sorgfältigen Studien beruht, welche die Darlegungen der beiden letztgenannten Gelehrten besonders berücksichtigten, war für ganz Attika wie folgt: im häuslichen Dienst 40,000, in den Bergwerken 10,000, in der Landwirthschaft 35,000, in Handel und Gewerbe 90,000; dazu kommen noch 6000 Greise, 20,000 Kinder unter zwölf Jahren, endlich die vorhin erwähnten „öffentlichen“ Sklaven verschiedener Art. Wallon's Schlußergebniß ist, daß die Bevölkerung Attikas aus 188,000 bis 203,000 Sklaven, 67,000 Freien und 40,000 Metöken bestand. Somit kamen auf einen freien Eingeborenen 3 Sklaven. Die zweifellos übertriebenen Ziffern des Athenäus für Korinth und Megina verwirft Wallon ebenfalls, und dasselbe thut Clinton. Man ist gänzlich außer Stande, die richtigen Zahlen zu ermitteln, die aber jedenfalls recht erheblich waren. Die nächstmeisten Sklaven hatten Megara, Chios und Rhodos; sehr viele gab es auch in Miletus, Rhokäa, Tarent, Sybaris und Kyrene. Hierbei sind die Heloten Spartas, von denen wir alsbald sprechen werden, vorläufig außer Acht gelassen, weil ihre Verhältnisse andere waren als die der Sklaven in den übrigen Gemeinwesen Griechenlands.

Die Lage der athenischen Sklaven war im allgemeinen keine schlimme. Wie wir durch Demosthenes wissen, hegten diejenigen Barbaren, welche nach Athen Sklaven verkauften, für die Athener große Hochachtung, wenn sie erfuhren, mit welcher Milde jene von diesen behandelt wurden. Der berühmte Redner sagte, daß in Athen die Knechte freier sprechen durften als in manchen anderen Staaten die Bürger. Plautus hielt es mehr als einmal für nöthig, den Zuhörern seiner Stücke zu erklären, daß die Sklaven zu Athen sich einer Ungebundenheit und einer Fülle von Rechten erfreuten, die ein römisches Publikum überraschen mußten. Die Einführung des Knechts in seine häusliche Stellung war mit gewissen feststehenden Ceremonien verbunden. Er durfte — zwar nicht dem Gesetze nach, wohl aber in der Wirklichkeit — eigenes Vermögen ansammeln und auch seine Verheirathung fand im Gewohnheitsrecht Anerkennung. Von den öffentlichen Opfern und heiligen Feierlichkeiten zumeist ausgeschlossen, konnte er an den häuslichen Festlichkeiten und an privaten Religionsversammlungen theilnehmen, ebenso an einzelnen Volksfesten, z. B. den Bacchusfesten; er hatte sogar seine eigenen besonderen Volksfeiertage (auch in mehreren anderen griechischen Städten).*) War er ein Grieche, so durfte er in die eleusinischen Geheimnisse eingeweiht werden. Die athenischen Sklaven wurden im Familiengrab ihrer Herren beerdigt, die ihnen zuweilen aus Dankbarkeit für gute Dienste sogar Denksteine errichteten. Oft lebten sie mit dem Oberhaupt oder den jüngeren

*) Bei den kretensischen Hermesfesten wurden die Sklaven von ihren Herren bedient. Ein ähnlicher Gebrauch soll an einem troezenischen Feiertag geherrscht haben.

Mitgliedern der Familie auf vertrautem Fuße; freilich dürfte diese Intimität nicht immer auf gegenseitiger Achtung oder Verehrung beruht haben, wie bei dem berühmten Verhältniß zwischen Eumäus und Odysseus, sondern oft auf frechem Sichvordrängen einerseits und einem Geist unwürdiger, durch gewisse äußerst niedrige Dienstleistungen des Knechts hervorgerufener Nachgiebigkeit anderseits.

Wie wir aus Aristophanes' und Plautus' Stücken wissen, wurde trotz der allgemeinen Milde der Behandlung nicht selten zur Ruthe gegriffen — selbst Hausklaven gegenüber. Den in Werkstätten beschäftigten Sklaven, deren Aufseher selber meistens Sklaven waren, erging es vermuthlich schlimmer als den häuslichen. Nur zu oft fettete man die landwirthschaftlichen Arbeiter an und behandelte sie nicht viel besser als die Zugthiere. Zuweilen versetzte ein Herr einen Hausklaven, mit dem er unzufrieden war oder dem er zürnte, in die Mühle oder das Bergwerk, wo die Arbeit natürlich viel schwerer war. Grausam behandelte Sklaven konnten in den heiligen Hainen, in den Göttertempeln und bei den Altären der Halbgötter Zuflucht suchen. Auch sonst gewährten die athenischen Gesetze dem Sklaven Schutz.*) Er durfte, wie Demosthenes berichtet, den Herrn wegen persönlicher Mißhandlung ebenso verklagen wie ein Freier und seine Tödtung durch einen Fremden wurde, wie uns Euripides belehrt, in derselben Weise geahndet wie die Ermordung eines Bürgers; erfolgte die Tödtung durch den eigenen Herrn, so mußte dieser religiöse Buße

*) In der homerischen Zeit jedoch scheint der Herr unumschränkte Gewalt über Leben und Tod seiner Sklaven gehabt zu haben. Vergl. „Odyssee“, IV, 743 und XIX, 489.

thun oder zeitweilig in die Verbannung gehen. Brachte ein Sklave seinen Herrn um, so durfte die Familie ihn nicht selber bestrafen, sondern mußte ihm vor Gericht den Prozeß machen. Hatte ein Knecht gerechte Ursache zur Beschwerde gegen seinen Besitzer, so konnte er begehren, verkauft zu werden. Erhob er Anspruch auf Freilassung, so gab ihm das Gericht einen Anwalt zur Seite und er durfte die Verkündigung des Urtheils unter dem Schutz eines Heiligthums abwarten.

Gegen Sklavenaufuhr suchte man sich dadurch zu schützen, daß man es vermied, Personen von gleicher Nationalität und Sprache zusammenzubringen. Zur Verhütung der Flucht pflegte man im Verdachtsfalle Ketten anzuwenden; nach erfolgtem Fluchtversuch wurde, behufs Erleichterung des Wiederfindens im Wiederholungsfalle, die Brandmarkung vorgenommen. Manche Staaten schlossen Verträge ab zwecks gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Sklaven. Auch kannte man die Einrichtung gegenseitiger Versicherung gegen den Verlust von Sklaven durch Flucht. Wie groß die Neigung zum Entfliehen war, geht daraus hervor, daß während der Besetzung von Decelea durch die Spartaner zwanzigtausend Sklaven aus Athen entwichen, um sich den Spartanern anzuschließen. Auf Chios und in den Bergwerken von Laurion entstanden wiederholt furchtbare Empörungen.

Zur Erlangung gerichtlicher Zeugenaussagen wurden oft Sklaven und Sklavinnen mit Zustimmung ihrer Eigenthümer gefoltert. Dieses Verfahren empfahlen die meisten Redner als „ein sicheres Mittel“, der Wahrheit auf den Grund zu kommen; freilich sprachen dieselben Redner ganz anders, wenn es ihnen in den Kram paßte. In Aristot-

phanes' „Fröschen“ sind die verschiedenen Formen der Tortur aufgezählt. Er litt der Gepeinigte Verstümmelungen oder schwere Verletzungen, so mußte die Person, welche die Folterung verlangt hatte, Entschädigung leisten, aber nicht dem Sklaven selbst, sondern seinem Herrn.

Der Knecht konnte aus seinen Ersparnissen (*peculium*, Sondereigenthum) seine Freiheit erkaufen, falls er sich mit dem Herrn über die Höhe des Betrages zu einigen vermochte. Die Freilassung konnte auch durch letztwillige Verfügung oder durch öffentliche Kundmachung — im Theater, vor Gericht u. s. w. — oder durch Eintragung in ein öffentliches Verzeichniß erfolgen. In späteren Zeiten geschah sie zuweilen durch einen Scheinverkauf an bestimmte Gottheiten, durch den die Betreffenden aber nicht „dem Heiligthum geweiht“, sondern frei wurden. An die Freilassung knüpfte mancher Besitzer Bedingungen, wie daß der Emanzipirte lebenslänglich bei ihm oder einer andern von ihm festgesetzten Person bleibe oder daß er ihm bestimmte Dienste leiste oder ihm nach seinem Tode sein Vermögen abtrete u. s. w. Durch die Freilassung wurde der athenische Sklave dem Staat gegenüber ein *Metöke*, seinem Herrn gegenüber ein Schützling („*Klient*“), sodaß er etwa in der Mitte stand zwischen Sklaverei und Vollbürgerthum. Verletzten der Freigelassene seine Pflichten gegen den Herrn in dessen Eigenschaft als „*Patron*“, so setzte er sich der strafgerichtlichen Verfolgung aus und wurde im Verurtheilungsfall wieder zum Sklaven. Wie der ansässige Ausländer, konnte auch der befreite Knecht nur durch die Stimmenmehrheit einer öffentlichen Versammlung von mindestens sechstausend Bürgern ein vollgiltiger Staatsangehöriger werden, und ein sogen. „*graphe*

paranomom“ vermochte selbst eine solche Abstimmung zu beseitigen. Sklaven, die der Oeffentlichkeit hervorragende Dienste geleistet hatten — wie z. B. jene, die bei Arginusae oder bei Chäronea fochten — wurden ohne weiteres zu Bürgern gemacht, und zwar gehörten sie dann zur Klasse der Plataer; in diesen Fällen erhielten die betreffenden Herren den Kaufpreis aus dem Staatschatz. Aber auch sie erlangten nicht alle Bürgerrechte; diese fielen erst ihren Kindern zu, vorausgesetzt, daß dieselben einer bürgerlichen Mutter entsprossen. Groß scheint die Zahl der Freigelassenen in Athen nie gewesen zu sein.

Aristoteles hielt die Sklaverei für nothwendig, naturgemäß und unter dem Walten gerechter Verhältnisse für beide Theile wohlthätig. Angesichts der damaligen Gesellschaftszustände war diese Ansicht vom politischen Standpunkt auch richtig. Aristoteles empfahl den Herren den Grundsatz „Weder Mißhandlung noch Vertraulichkeit“ und meinte, man müsse den Sklaven die Befreiung als Belohnung für ihre guten Dienste versprechen. Die von ihm verurtheilte Sitte, daß Griechen Landsleute zu Knechten hatten, verwarf Plato ebenfalls. Dieser findet sich in seinen „Gesetzen“ mit der Sklaverei als mit einer zwar unangenehmen, aber nothwendigen Einrichtung ab und rieth den Herren, zu ihrer Sicherheit nur Ungehörige verschiedener Völker zusammenzubringen und alle gut zu behandeln. Während er jedoch Härte gegen sie mißbilligt, begünstigt er ihre Verachtung als Klasse. Auch Xenophon scheint bei seiner Forderung, sie milde zu behandeln, nicht ihr Wohl, sondern den Nutzen der Herren im Auge gehabt zu haben. Die späteren Sittenlehrer Griechenlands kümmerten sich überhaupt kaum mehr um die ganze Einrichtung.

Der Epikuräer scherte sich nicht um das Loos der Leute, deren Arbeit ihm zu Genuß und Ruhe verhalf; höchstens ging er so weit, mit ihnen freundlich umzugehen. Der Stoiker betrachtete den Zustand der Freiheit oder der Knechtschaft als einen rein äußerlichen Zufall, der dem Weisen gleichgiltig sei; er hielt es für unvernünftig, auf die eigene Freiheit stolz zu sein oder die eigene Knechtschaft zu beklagen; und gegen ganz unerträgliche Unbill sah er im Selbstmord einen stets zugänglichen Schutz.

Viele griechische Dichter predigten Menschlichkeit und betonten die Gleichheit der Rechte des Sklaven mit denen des Bürgers. Das berühmte horazische „Ich bin ein Mensch“ ist eine freie Uebertragung nach Alexis und der Geist dieser Aeußerung durchweht viele Stellen der griechischen Dramen. Philemon erklärte im Gegensatz zu Aristoteles, daß nicht die Natur, sondern das Schicksal Jemanden zum Knecht mache. Der in allen Dingen human gesinnte Euripides erhob sich bezüglich der Sklaven über den allgemeinen Zeitgeist; er liebte es nach Paley, „ihre Treue, Ergebenheit, Duldungsfähigkeit, ihre Dankbarkeit für freundliche Behandlung und ihren Stolz auf ihren guten Ruf zu betonen . . . Er läßt sie argumentiren, Anregungen geben, Rathschläge ertheilen, über die Thorheiten und Unbesonnenheiten ihrer Herren philosophiren.“ Aber wir dürfen nicht glauben, daß selbst dieser freisinnige Neuerer an die Möglichkeit der Abschaffung einer in den Zuständen und Ideen seiner Zeit so tief wurzelnden Einrichtung dachte oder auch nur denken konnte.

Mit den spartanischen Heloten war es, wie bereits flüchtig erwähnt, anders bewandt als mit den Sklaven in den meisten übrigen Gemeinwesen des Landes. Der Ursprung

dieser Klasse bildet eine noch immer offene Streitfrage. Sie wurde als Eigenthum des Staates betrachtet, der ihre Dienste an die einzelnen Bürger abtrat, sich jedoch das Recht, sie freizulassen, vorbehielt. Alle häuslichen Dienstboten waren Heloten und sie bedienten ihre Herren auch bei den öffentlichen Mahlzeiten. Zumeist jedoch lebten sie als Hörige in kleinen Dörfern oder abgesonderten Gehöften und bebauten den Boden der spartanischen Grundbesitzer, denen sie einen nicht erhöhbaren Theil des Ertrags ablieferten. Sie hatten Heimstätten und Familien, konnten eigenes Vermögen ansammeln*) und durften keinesfalls außer Landes verkauft werden, wenn überhaupt. Daß sie bei öffentlichen Arbeiten Verwendung fanden, unterliegt keinem Zweifel. Im Krieg dienten sie gewöhnlich als leichtbewaffnete Truppen und begleiteten als solche die schwerbewaffneten spartanischen oder periökischen Fußsoldaten („Hopliten“); in besonders dringenden Fällen leisteten sie auch selber die Dienste von Hopliten. Gelegentlich wurden sie als Matrosen beschäftigt. Für gute Leistungen belohnte man sie zuweilen durch Freilassung; diese machte sie aber nicht zu Periöken, sondern reichte sie in die Klasse der „neodamodeis“ ein, welche Klasse Xenophon als ein revolutionäres Bevölkerungselement bezeichnet. Eine andere Gruppe von Heloten hieß „mothakes“ und umfaßte jene, die zusammen mit den Söhnen ihrer Herren erzogen wurden; sie waren, wie es scheint, persönlich frei, ohne jedoch — es sei denn in Folge besonderer Bewilligung — die Rechte

*) Plutarch berichtet, daß, als Kleomenes jedem Heloten, der fünf attische Minen erlegen würde, die Freiheit versprach, sechs-tausend Personen von diesem Anerbieten Gebrauch machten, sodaß fünfshundert Talente einliefen.

von Bürgern zu haben. Wahrscheinlich gehörten zu dieser Gruppe auch die Söhne spartanischer Väter von helotischen Müttern.

In wirthschaftlicher Hinsicht dürfte die Lage der Heloten keine harte gewesen sein. Aber das von Grote als eine Erleichterung betrachtete Bewußtsein ihrer griechischen Abstammung wurde nach unsrer Ansicht im Gegentheil gewiß als eine große Bitterniß empfunden, abgesehen davon, daß es die Furcht vor den spartanischen Herren und den Haß gegen dieselben stets wach erhielt und die Beziehungen zwischen den beiden Klassen minder natürlich gestaltete als es diejenigen zwischen anderen Griechen und ihren fremden Sklaven waren. Die spartanischen Staatslenker trauten denn auch den Heloten als ganzer Klasse niemals recht; Thukydides erzählt, daß sie einmal zweitausend erlesene, militärisch besonders tüchtige Heloten insgeheim niedermeßeln ließen. Nach einer, übrigens nicht allgemeinen Glauben findenden Mittheilung Plutarchs erklärten die Ephoren den Heloten alljährlich den Krieg und pflegten von Zeit zu Zeit eine Anzahl junger Spartaner auszuwählen, die jene Heloten, die man für gefährlich hielt, umbringen mußten.

Wallon schätzt die Zahl der Heloten auf 220,000, die der Spartaner auf 32,000. Die thessalischen Penesten und die kretensischen Klaroten scheinen in ihren Verhältnissen den Heloten Lakoniens geähnelt zu haben. Von einzelnen kleinen Gemeinwesen Griechenlands lesen wir, daß ihre ganze Bevölkerung einer oder der anderen Gottheit — zumeist Apollo — leibeigen war und die Verpflichtung hatte, den betreffenden Tempeln Abgaben zu zahlen oder Dienste zu leisten.

Die Sklaverei im alten Rom.

Wir haben bereits im ersten Kapitel bemerkt, daß die römischen Lebensbedingungen dem Sklavenwesen den natürlichsten und verhältnißmäßig berechtigtesten Spielraum boten. Demgemäß war dort diese Einrichtung, wie Blair sich in seiner „Sklaverei bei den Römern“ ausdrückt, „in ihrem Wirkungskreis ausgedehnter und in ihren Einzelheiten systematischer herausgearbeitet“ als sonstwo. Schon aus diesem Grund verdient das römische Knechtschaftswesen ein näheres Eingehen — aber auch aus jenem andern, daß aus der Sklavenklasse, wie die Römer sie in den von ihnen unterjochten Ländern organisirten, sich das moderne Proletariat geschichtlich entwickelt hat.

Von der späteren römischen Sklaverei ist jene zu unterscheiden, die Mommsen „die alte, einigermaßen harmlose“ nennt und unter deren Walten der Landwirth den Boden zusammen mit seinem Sklaven bebaute oder, wenn der Grundbesitz ein zu großer war, den Knecht als Verwalter oder als Halbpächter auf ein Einzelgehöft setzte. Obgleich die Römer durch die frühen Siege über ihre italienischen Nachbarn viele Sklaven erhielten, wurden ihrer nur wenige auf den kleinen Anwesen jener Zeiten ver-

wendet. Aber die Vergrößerung des Grundbesitzes in den Händen der Patrizier rief, im Verein mit der durch die Eroberungspolitik erheischten beständigen Abwesenheit zahlreicher Bürger, einen lebhaften Bedarf an Sklavenarbeit hervor, welchen die Gefangennahme beträchtlicher Feindesmengen immer mehr befriedigte. Von den einschlägigen Zahlen geben die folgenden Daten aus der letzten Zeit der Republik und dem ersten Jahrhundert des Kaiserthums einen Begriff. Wie Livius berichtet, wurden in Epirus nach den Siegen des Aemilius Paullus 150,000 Gefangene verkauft und zu Aquae Sextiae und Verzellae 90,000 Teutonen nebst 60,000 Kimbern gefangen genommen. Einmal verkaufte Cäsar in Gallien 63,000 Gefangene auf einmal. Strabo erzählt, daß Augustus im Lande der Salassen 44,000 Gefangene machte. Durch Josephus Flavius wissen wir, daß den Römern in dem Krieg gegen die Juden 97,000 Sklaven zufielen, obgleich bereits große Mengen durch Hungersnoth, Strapazen und in den Arenakämpfen zu Grunde gegangen waren.

Da aber, wie Hume nachgewiesen hat, die Sklaverei auf die Fruchtbarkeit ungünstig einwirkt, genügten selbst die vielen Kriege nicht zur Deckung des Bedarfs, weshalb man einen regelrechten Sklavenhandel einführte, der, weil er auf erbarmungsloser Menschenjagd beruhte, eine gänzliche Entartung der ursprünglichen Einrichtung bedeutete, welche wesentlich mit der Eroberungspolitik zusammenhing. Nach Strabo verkauften die Seeräuber große Massen von Sklaven auf dem Hauptmarkte zu Delos und dasselbe geschah, wenngleich nicht mehr so offen, auch nach der Expedition des Pompejus. In Rom fand eine planmäßige Sklaveneinfuhr statt — theilweise aus Afrika, Spanien

und Gallien, hauptsächlich jedoch aus Asien, namentlich Bithynien, Galatien, Kappadozien und Syrien. Man bezahlte für die Ein- oder Ausfuhr einen Hafenzoll, der für Eunuchen ein Achtel, für andere ein Bierzigstel betragen zu haben scheint, und vom Verkauf eine Abgabe von zwei bis vier Prozent.

Der Sklavenbedarf wurde auch noch aus den folgenden, freilich viel unergiebigeren Quellen gedeckt. Gewisse Gesetzesverletzungen setzten die Schuldigen der Strafe aus, zu Sklaven degradirt zu werden und als solche in den öffentlichen Bergwerken und Steinbrüchen arbeiten zu müssen. Ursprünglich durfte der Vater seine Kinder verkaufen. Der Gläubiger konnte seinen zahlungsunfähigen Schuldner zu seinem Knecht machen oder ihn als solchen außerhalb der Stadt („trans Tiberim“) veräußern. Die Knechtung vieler Schuldner, die in Folge von Verlusten durch feindliche Raubzüge oder durch die eigene Militärdienstleistung Wucherern in die Hände gefallen waren, führte 493 v. Chr. zu einem Aufstand auf dem Heiligen Berg. Das im Jahre 326 v. Chr. erlassene pötelische Gesetz beschränkte endlich das Deckungsrecht des Gläubigers auf das Vermögen des Schuldners und verbot die Ansetzung des letzteren unbedingt; trotzdem sprachen nach Livius noch zur Zeit der punischen Kriege die Gerichte die Person manches Schuldners dem Gläubiger zu.

Es gab sowohl öffentliche als auch private „servi.“ Die behördlichen Dienststellen waren anfänglich durchweg in den Händen Freier. Später jedoch erhielten Sklaven die untergeordneten Posten, wie z. B. die von Boten, Gerichts- und Tempeldienern, Gefangenwärtern u. s. w. Bei der Ausführung öffentlicher Bauten — Straßenbau, Kanal-

reinigung, Erhaltung der Wasserleitung u. s. w. — fanden sie ebenfalls ausgedehnte Verwendung, und zwar nicht nur in Rom selbst, sondern auch in Provinzstädten und Dörfern.

Die Privatknechte eines reichen Römers wurden gewöhnlich in die „ländliche Familie“ und die städtische Familie“ (*familia rustica*, *familia urbana*) getheilt. An der Spitze der ersteren stand der „*villicus*“ — ein Sklave, den man heirathen ließ, damit sein Weib ihm beistehe und ihn zugleich an seine Pflichten fessle. Ihm untergeordnet waren die verschiedenen Gruppen von Arbeitern: die Ackerleute, die Viehzüchter, die Hirten, die Stallknechte, die Meiereileute, die Maurer, die Kleidermacher, die ländlichen Sportgehilfen des Herrn und dergleichen mehr. Auf jedem Gut befand sich ein Sklavengefängniß (*ergastulum*) und einzelnen Sklaven oblag die Bestrafung der Vergehen ihrer Genossen. Zur „*familia urbana*“ gehörten Alle, welche den Hausdienst versahen, sei es in der Küche, beim Ankleiden, bei Tische oder im Bade, sei es hinsichtlich der Reinhaltung der Wohnung oder bezüglich der Vergnügungen des Herrn und seiner Gäste. Es gab Tänzerinnen und Sängerinnen, ferner Begleiter des Herrn und Begleiterinnen der Herrin außer Hause. Manche wurden wegen ihrer Anmuth und Schönheit als Ehrenwachen, andere wegen ihrer Stärke als Sesselträger oder wegen ihrer Flinkheit und ihres guten Gedächtnisses als Gala-Boten u. s. w. verwendet. In größeren Häusern fehlte es auch nicht an Sklaven, welche die Dienste von Aerzten, Sekretären, Bibliothekaren, Abschreibern, Pergamentmachern, Lehrern, Erziehern, Vorlesern, Buchhaltern, Rechnungsführern, Geschäftsvermittlern u. s. w. versahen. Kluge Patrizier, wie Atticus oder Crassus, erzogen auserlesene Mitglieder ihrer „städti-

ſchen Familie“ ſorgfältig für ſolche höhere Beſchäftigungen. Die komiſchen und tragischen Schauſpieler, die Pantomimenſpieler, die Mitwirkenden im Zirkus und die Gladiatoren waren zumeiſt Sklaven. Die Gladiatoren entnahm man den Angehörigen der kriegeriſchſten Raffen: Samniten, Gallier, Thrakier. Es kam vor, daß Spekulanten — und unter dieſen befanden ſich hochſtehende Männer — ganze Gladiatoren-Truppen hielten, um ſie zu vermiethen.

Fragen wir, wie viele Sklaven ein einzelner Herr zu haben pflegte, ſo finden wir in der römischen Litteratur keine beſtimmten allgemeinen Angaben. Wohl aber haben Petronius und andere Autoren Mittheilungen über mehrere beſondere Fälle gemacht. Dieſelben ſind zwar gewiß übertrieben, allein einige beglaubigte Beiſpiele und verſchiedene mittelbare Andeutungen laſſen annehmen, daß die reicheren Männer ſehr große Sklaven-„Familien“ beſaßen. In dieſer Beziehung geſtatten u. a. die Kolumbarien mancher großen Häuſer — ſo auch deſſenjenigen der Livia — weitgehende Schlüſſe. Petrus bewaffnete, wie wir aus Diodor's „Fragmenten“ wiſſen, vierhundert ſeiner eigenen Knechte, ehe er ſich auf die Empörung einließ, die dem zweiten Sklavenkrieg voranging. Die Knechte deſſen Pedanius Secundus, die trotz eines angedrohten Entrüſtungsaufſtandes deſſen Pöbels alleſammt niedergemacht wurden, weil ſie während der Ermordung ihres Eigenthümers unter deſſen Dach weilten, waren nach Tacitus vierhundert an Zahl. Plinius erzählt uns in ſeiner „Naturgeſchichte“, daß der Freigelassene Cäcilius, der unter Auguſtus lebte, leſtwillig 4116 Sklaven hinterließ.

Was die Geſamtzahl der Sklaven in Rom oder in Italien betrifft, ſo iſt es kaum möglich, eine annähernd

genaue Schätzung zu machen. Gibbon spricht in seinem berühmten „Verfall und Untergang des römischen Reichs“ die Vermuthung aus, Rom habe unter Claudius mindestens ebenso viele Sklaven gehabt wie Freie. Doch dürfte Blair, der Verfasser der „Sklaverei bei den Römern“, im Rechte sein, wenn er meint, daß dies zwar wahrscheinlich hinsichtlich einer früheren Zeit richtig war, daß es aber unter Claudius weit mehr Knechte als Freie gegeben habe; er nimmt ein Verhältniß von drei zu eins an für die Zeit zwischen der Eroberung Griechenlands (146 v. Chr.) und der Herrschaft des Alexander Severus (222—235 n. Chr.) Hiernach wären die Ziffern unter Claudius gewesen: 6,944,000 Freie und 20,832,000 Sklaven.

Ursprünglich verlieh das römische Gesetz dem Herrn unbeschränkte Gewalt über Thun und Lassen, Leben und Tod seiner Knechte. Angesichts des Wesens der patria potestas kann das nicht Wunder nehmen. Der Sklave durfte dem Gesetz nach keinerlei Eigenthum besitzen; was immer er erwarb, gehörte dem Herrn. In der Wirklichkeit aber gestattete ihm dieser, einen Theil des Arbeitsvertrags oder etwaige Nebenverdienste und Ersparnisse als „peculium“ (Sondervermögen) für sich zu behalten. Da der Knecht einen Theil des Besitzes des Herrn bildete, konnte dieser mit jenem keine Verträge schließen; auch durfte er ihn nicht wegen Diebstahls verklagen, denn was der Knecht etwa nahm, war eben nur an einen andern Ort gebracht, und konnte nicht als gestohlen betrachtet werden. Die Verbindungen zwischen männlichen und weiblichen Sklaven galten nicht für Ehen, sondern nur für eine Art Konkubinat, „contubernium“ genannt, das zwar geduldet wurde, dem jedoch der Herr jederzeit ein Ende machen

durfte, wenn er wollte. Daher rührte es, daß selbst die ärgste Untreue zwischen Sklaven und Sklavinnen vom Gesetz nicht als Ehebruch anerkannt werden konnte. Immerhin scheint aber die Praxis milder gewesen zu sein; sie sah das Beisammenleben für eine Ehe an und auf der Bühne, auf Grabsteinen, ja selbst in Gesetzen wurden Sklaven und Sklavinnen häufig „Gatte und Gattin“ genannt.

Maßte sich ein Sklave an, ins Heer einzutreten oder ein Staatsamt zu übernehmen, so erlitt er die Todesstrafe. Anders als durch Folterung konnte er nicht als Gerichtszeuge vernommen werden. Wurde ein Herr angeklagt, so durfte er seine Sklaven als Zeugen zur Tortur anbieten oder die Sklaven anderer zum gleichen Zweck vorladen lassen. Wurde ein Sklave durch die Folterung verletzt oder getödtet, so erhielt sein Herr von dem betreffenden Zeugenführer eine angemessene Entschädigung. Ein Knecht durfte seinen Herrn nicht gerichtlich anzeigen, ausgenommen wegen Ehebruchs, Blutschande und Verletzung heiliger Dinge oder Orte, in späterer Zeit auch wegen Hochverraths. Einem angeklagten Knecht war die Anrufung des Beistandes der Tribunen versagt und im Berurtheilungsfall wurde er schwerer bestraft als ein Freier. Versiel er der Hinrichtung, so erlitt er den Tod am Kreuz oder durch die Art, während bei Freien das Schwert oder der Abgrund zur Anwendung gelangten. Auf Grund des aquilischen Gesetzes, welches im Punkte der Tödtung, Verwundung oder Verletzung den Sklaven auf gleichen Fuß mit dem Rindvieh stellte, hatte der Herr in solchen Fällen Anspruch auf Schadenersatz. Das cornelische Gesetz bestrafte die Ermordung eines Sklaven genau so wie die

eines Freien; wer jedoch einen eigenen Knecht umbrachte, blieb straflos.

Wie Xenophon, befürwortet auch Columella ein gewisses Maß von Freundlichkeit im Umgang mit den landwirthschaftlichen Sklaven. Cato genoß dieselben Speisen und Getränke wie seine Knechte und ließ deren Kinder durch seine eigene Gattin säugen. Letzteres that er, damit diese Kinder eine besondere Liebe zur herrschaftlichen Familie mit einsaugen; überhaupt verlor er bei seinem ganzen Verkehr mit seinem Gesinde nie seinen Nutzen aus dem Auge. So z. B. gestattete er das *contubernium*, ließ sich aber aus dem *peculium* dafür bezahlen. Columella hielt den aus der Geburt von Sklavenkindern zu ziehenden Gewinn für einen hinreichenden Grund zur Ermuthigung solcher Verbindungen, und er meinte, daß man fruchtbare Sklavinnen mit der Freilassung oder wenigstens mit Ermäßigung ihrer Arbeitsverpflichtungen belohnen sollte. Varro empfahl die Erlaubniß zur Ehe, weil diese für gutes Betragen und treue Dienste Gewähr biete. Es kam zuweilen auch vor, daß kluge oder humane Herren zum *peculium* ihrer Sklaven Beiträge leisteten.

Viele Patrizier besuchten ihre Besitzungen nur selten und überließen ihre „ländliche Familie“ der Willkür des *villicus*. Die ungeheure Ausdehnung der Latifundien würde es übrigens den Grundeigenthümern selbst dann, wenn sie gewollt hätten, unmöglich gemacht haben, alle ihre Sklaven zu kennen. Im Laufe der Zeit wurde eine wirksame Ueberwachung derselben auch durch Aufseher bereits schwierig; deßhalb führte man den Gebrauch von Ketten ein, die nicht nur tagsüber während der Arbeit, sondern auch Nachts im *ergastulum*, wo die Leute schliefen, getragen

werden mußten — eine Unsitte, die Plinius als eine Schmach für die Landwirthschaft bezeichnete und verdamnte. Häufig dürfte auch das Leben der städtischen Sklaven, namentlich der für Spekulanten arbeitenden Handwerker, wenig beneidenswerth gewesen sein. Noch zu Ovids Zeiten kam es in Rom vor, daß in Privathäusern die Thorhüter gefesselt waren. Dagegen erfreuten sich in der „städtischen Familie“ die Lieblinge des Besitzers einer recht guten Behandlung; ja, sie übten einigen Einfluß auf ihn aus, was dazu führte, daß sie von den anderen Sklaven, falls sie ihre Fürsprache benötigten, umschmeichelt und beschenkt wurden. Zweifellos fehlte es nicht an vielen Beispielen wahrer gegenseitiger Zuneigung und wir kennen aus der Geschichte der Bürgerkriege Fälle, in denen Sklaven ihren Herren so treu ergeben waren, daß sie zu deren Rettung das eigene Leben opferten. Die nicht im Hause arbeitenden, sondern als Bootführer, Werkstättenleiter oder Buchhalter u. s. w. beschäftigten Sklaven genossen naturgemäß ein größeres Maß von Freiheit. Dagegen waren die der Kuppler und der Fechtmeister wahrscheinlich meist ebenso unglücklich wie erniedrigt.

Die leichteren Strafen, welche die häuslichen Knechte von ihren Herren erhielten, bestanden gewöhnlich in persönlicher Züchtigung oder in Versekung aufs Land, die schwereren in Verwendung bei der Stampfmühle oder in Verbannung nach den Bergwerken und Steinbrüchen, wo sie — nach den vorhandenen Schilderungen der egyptischen Gruben in vorrömischer Zeit zu schließen — unter dem Walten der Ruthe und der Aufsicht von Soldaten halbnackt und gefesselt arbeiteten. Die Republik erlaubte den Herren, ihre Sklaven im Amphitheater mit Raubthieren

kämpfen zu lassen. Mancher Patrizier verstümmelte oder kreuzigte einzelne seiner Knechte. Seneca erzählt, daß Bedius Pollio, der unter Augustus lebte, über die kleinsten Versehen — auch die unabsichtlichen — seiner Leute so zornig war, daß er diese den Lampreten seines Fischteiches vorwerfen ließ. Wenn solche Mißbräuche der Herrenmacht sehr selten vorkamen, so lag das nicht immer an der Menschenfreundlichkeit der Herren, sondern mehr an ihrem Eigennuß. Dieser Beweggrund, der den Sklaven häufig von Nutzen war, gereichte ihnen zum Nachtheil, wenn sich ihre Erhaltung in Folge Krankheit oder Altersschwäche nicht mehr lohnte. Cato rieth den Landwirthen, ihre alten und ihre kranken Ochsen und Sklaven zu verkaufen. Oft wurden kranke Sklaven auf der dem Aeskulap geheiligten Tiber-Insel ausgesetzt; erholten sie sich, so durften nach einer Verordnung Claudius' ihre Besitzer sie nicht zurückfordern.

Im Gegensatz zu den spartanischen Heloten wurden die römischen Sklaven nicht durch planmäßige Einschüchterung zum Gehorsam gezwungen, aber in der Spätrepublik und der ersten Kaiserzeit bildete ihre große Anzahl einen Gegenstand ewiger Besorgnisse. Einen kräftigen Beleg zu dieser Angst, welche in Tacitus' „Annalen“ lebhaft hervorgehoben ist, finden wir in dem Gesetz, auf Grund dessen man die Sklaven des Pedanius Secundus (s. weiter oben) umbrachte — ein Gesetz, das wahrscheinlich unter Augustus entstand und unter Nero ausgestaltet wurde. Die römische Geschichte kennt viele Sklavenverschwörungen und mehrere furchtbare Sklavenaufstände. So wissen wir von einer Verschwörung im Jahre 500 v. Chr., einer andern anno 419 v. Chr., einer dritten unmittelbar vor dem Seegefecht von Mylä,

einer vierten in der Zeit zwischen den Schlachten am tra-
fimenischen See und bei Cannä; 198 v. Chr. kam ein
Sklavenkrieg beinahe zum Ausbruch, zwei Jahre später
gab es in Etrurien und nach weiteren elf Jahren in
Apulien Erhebungen.

Das Anwachsen der Latifundien machte die Sklaven-
massen immer größer und gefürchteter. Die Arbeit Freier
wurde entmuthigt. Cato, Varro und Columella waren
darüber einig, daß — mit Ausnahme ungesunder Gegenden,
bezw. einzelner großer Unternehmungen — die Arbeit von
Sklaven der freien vorzuziehen sei. Cicero und Livius
sprechen vom Verschwinden des freien Plebs aus den Land-
bezirken und seiner Ersetzung durch Trupps von Sklaven,
die auf Latifundien arbeiteten. Die Politik der Gracchen
und ihrer volksparteilichen Nachfolger wendete sich gegen
diese Herabminderung der freien Arbeiterbevölkerung. Ihre
Gegenmittel bestanden in Agrargesetzen und umfassenden
Ansiedlungsversuchen. Doch konnte eine solche Politik nicht
wirksam durchgeführt werden, solange nicht die Zivil- und
die Militärgewalt in den Händen eines volksthümlichen
Staatslenkers vereinigt war; und selbst als diese Vorbe-
dingung durch die Einführung des Kaiserthums erfüllt
wurde, erwiesen sich jene Mittel als zur Beseitigung des
Nebels unzureichend.

Die schlimmsten Formen nahm die Bodenknechtschaft
in Sizilien an, wohin ihre besonders harten Merkmale,
wie Mommsen muthmaßt, von den Karthagern verpflanzt
worden sein dürften. Demgemäß kamen die ersten ernst-
lichen Sklavenaufstände denn auch in Sizilien zum Aus-
bruch; durch das Elend der armen Teufel hervorgerufen,
wurden sie durch das Räuberumwesen gefördert und er-

leichtert, welches die Herren ermuntert haben sollen, um an den Unterhaltskosten der Sklaven zu sparen. Die Erhebung unter dem syrischen Wahrsager Eunus (133 v. Chr.) konnte Rupilius nur schwer unterdrücken. Nachdem einige kleinere Empörungen in Italien geglückt waren, brach unter der Führung von Trypho und Athenio der zweite sizilianische Aufstand aus, den Aquilius nach scharfen Kämpfen niederwarf. Sodann kam die Reihe an den von Spartakus organisirten Sklavenkrieg in Italien; da derselbe in eine ohnehin kritische Zeit fiel, stellte er die militärischen Hilfsquellen Roms auf eine harte Probe.

Während der nachmaligen Bürgerkriege bewarben sich beide Parteien um die Hilfe von Sklaven. Sogar Marius that dies, später selbst Catilina, der ihre Dienste allerdings nachträglich zurückwies. Clodius und Milo verwendeten bei ihren städtischen Unruhestiftungen Gladiatorenbanden und Cicero billigte das. Im ersten Bürgerkrieg waren in beiden Lagern Gladiatoren zu finden und die Mörder Julius Cäsars wurden von Gladiatoren aufs Kapitol gebracht. Antonius, Octavius und Sextus Pompejus bedienten sich ihrer im zweiten Bürgerkrieg. Auf dem ancyranischen Denkmal verewigte Augustus die Thatsache, daß er dreißigtausend Sklaven, die entflohen waren und gegen den Staat zu den Waffen gegriffen hatten, ihren Herren zur Bestrafung zurückgab. Unter Tiberius, nach dem Tode Caligulas und zur Zeit Neros machten sich unter den Sklaven drohende Bewegungen bemerkbar. Auch später stand das Kaiserthum in Gefahr, Sklavenaufstände ausbrechen zu sehen. Die Heere der einfallenden Goten wurden durch jene Goten verstärkt, die von Römern gefangen oder gekauft worden waren. Die gallischen Sklaven

einer vierten in der Zeit zwischen den Schlachten am tra-
simenischen See und bei Cannä; 198 v. Chr. kam ein
Sklavenkrieg beinahe zum Ausbruch, zwei Jahre später
gab es in Etrurien und nach weiteren elf Jahren in
Apulien Erhebungen.

Das Anwachsen der Latifundien machte die Sklaven-
massen immer größer und gefürchteter. Die Arbeit Freier
wurde entmuthigt. Cato, Varro und Columella waren
darüber einig, daß — mit Ausnahme ungesunder Gegenden,
bezw. einzelner großer Unternehmungen — die Arbeit von
Sklaven der freien vorzuziehen sei. Cicero und Livius
sprechen vom Verschwinden des freien Plebs aus den Land-
bezirken und seiner Ersetzung durch Trupps von Sklaven,
die auf Latifundien arbeiteten. Die Politik der Gracchen
und ihrer volksparteilichen Nachfolger wendete sich gegen
diese Herabminderung der freien Arbeiterbevölkerung. Ihre
Gegenmittel bestanden in Agrargesetzen und umfassenden
Ansiedlungsversuchen. Doch konnte eine solche Politik nicht
wirksam durchgeführt werden, solange nicht die Zivil- und
die Militärgewalt in den Händen eines volksthümlichen
Staatslenkers vereinigt war; und selbst als diese Vorbe-
dingung durch die Einführung des Kaiserthums erfüllt
wurde, erwiesen sich jene Mittel als zur Beseitigung des
Uebels unzureichend.

Die schlimmsten Formen nahm die Bodenknechtschaft
in Sizilien an, wohin ihre besonders harten Merkmale,
wie Mommsen muthmaßt, von den Karthagern verpflanzt
worden sein dürften. Demgemäß kamen die ersten ernst-
lichen Sklavenaufstände denn auch in Sizilien zum Aus-
bruch; durch das Elend der armen Teufel hervorgerufen,
wurden sie durch das Räuberunwesen gefördert und er-

leichtert, welches die Herren ermuntert haben sollen, um an den Unterhaltskosten der Sklaven zu sparen. Die Erhebung unter dem syrischen Wahrsager Eunus (133 v. Chr.) konnte Rupilius nur schwer unterdrücken. Nachdem einige kleinere Empörungen in Italien geglückt waren, brach unter der Führung von Trypho und Athenio der zweite sizilianische Aufstand aus, den Aquilius nach scharfen Kämpfen niederwarf. Sodann kam die Reihe an den von Spartakus organisirten Sklavenkrieg in Italien; da derselbe in eine ohnehin kritische Zeit fiel, stellte er die militärischen Hilfsquellen Roms auf eine harte Probe.

Während der nachmaligen Bürgerfehden bewarben sich beide Parteien um die Hilfe von Sklaven. Sogar Marius that dies, später selbst Catilina, der ihre Dienste allerdings nachträglich zurückwies. Clodius und Milo verwendeten bei ihren städtischen Unruhestiftungen Gladiatorenbanden und Cicero billigte das. Im ersten Bürgerkrieg waren in beiden Lagern Gladiatoren zu finden und die Mörder Julius Cäsars wurden von Gladiatoren aufs Kapitol gebracht. Antonius, Octavius und Sextus Pompejus bedienten sich ihrer im zweiten Bürgerkrieg. Auf dem ancyranischen Denkmal verewigte Augustus die Thatsache, daß er dreißigtausend Sklaven, die entflohen waren und gegen den Staat zu den Waffen gegriffen hatten, ihren Herren zur Bestrafung zurückgab. Unter Tiberius, nach dem Tode Caligulas und zur Zeit Neros machten sich unter den Sklaven drohende Bewegungen bemerkbar. Auch später stand das Kaiserthum in Gefahr, Sklavenaufstände ausbrechen zu sehen. Die Heere der einfallenden Goten wurden durch jene Goten verstärkt, die von Römern gefangen oder gekauft worden waren. Die gallischen Sklaven

betheiligten sich fast vollzählig an dem Aufruhr der Bagauden und bei der Belagerung Roms durch Marich schlossen sich diesem vierzigtausend Sklaven an.

Von den sittlichen Wirkungen der Sklaverei haben wir bereits im ersten Kapitel gesprochen. Was insbesondere Rom betrifft, so können wir nicht bezweifeln, daß die Einrichtung sehr viel zu den Unsauberkeiten beitrug, die das Privatleben entstellten, wie Juvenal, Martial und Petronius es schildern. Sie muß die Sittenverderbniß der Jugend mächtig gefördert haben, indem sie Selbstnachsicht, Verstellung und Hinterlist erleichterte und begünstigte. Der Lehrer, oft ein nichtsnutziger Knecht, wurde dem Kinde ein Schmeichler, später dem Knaben ein Berather und dem Jüngling ein Vertrauter, ein williges Werkzeug seiner Ausschweifungen. Die unwürdigen Dienste mancher verschafften ihnen bei ihrem Herrn einen ungebührlichen Einfluß, während andere die wehrlosen Opfer seiner Lüste wurden. Man lese einmal, in welchem Ton der freundliche, gutmüthige Horaz davon spricht, wie sehr die Sklaven den rohen Leidenschaften ihrer Besitzer ausgesetzt waren. Die verthierende Wirkung des Systems äußerte sich vielleicht am augenfälligsten in den barbarischen Darbietungen des Amphitheaters, an denen selbst Frauen so sehr Gefallen fanden, daß auch sie den Gladiator verdammten, wenn er außer Stande war, durch seinen verzweifeltsten Muth die Ansprüche des blutdürstigen Pöbels zu befriedigen. Damals erwiesen sich auch die politischen Folgen des Sklavenwesens als verhängnißvoll. Dieses führte zur Verachtung der freien Arbeit, sodaß nicht einmal mehr die Landwirthschaft geachtet wurde. Das Bestehen der auch in den Städten erfolgreich mit der freien Arbeit konkurrirenden Sklaverei

vervielfältigte die Menge der Müßiggänger und Taugenichtse, die bloß auf „Brod und Spiele“ („panem et circenses“) ausgingen, von den öffentlichen Vertheilungen, deren Einstellung die Kaiser unmöglich fanden oder von den Spenden reicher Leute lebten und, gleich den „gemeinen Weißen“ der Vereinigten Staaten vor dem Bürgerkrieg, eine gefährliche Klasse bildeten, welche durch selbstische Begierden käuflich waren und sich stets bereit zeigten, an öffentlichen Ruhestörungen theilzunehmen.

Das griechische mit dem römischen Knechtschaftswesen vergleichend, betont Blair mit Recht, daß die große Ueberlegenheit des letzteren in der größeren Erleichterung und Häufigkeit der Freilassung bestand. „Kein römischer Sklave“, fügt er hinzu, „brauchte die Hoffnung aufzugeben, ein Freier und ein Bürger zu werden.“ Man kannte zwei Arten der Freilassung: die „manumissio justa“ (= „regelrechte Befreiung“) und die „minus justa“ (= „minder regelrecht“). Von der ersteren gab es vier Formen: 1. Die Adoption; diese fand selten statt. 2. Die lehtwillige Verfügung; sie ist schon in den Zwölf Tafeln anerkannt. 3. Der „census“, d. h. der zu Emanzipirende wurde dem Zensor vorgestellt und ins Verzeichniß der Bürger eingetragen; diese stets selten angewendete Form kam in nach-veaspasianiſcher Zeit überhaupt nicht mehr vor. 4. Der Freiheitsstab („vindicta“); dieser Modus, der allerüblichste, bestand darin, daß der Herr den Sklaven mit den Worten „Du bist frei!“ in Gegenwart des Prätors oder einer andern befugten behördlichen Person umdrehte, wobei diese oder ihr Ruthenbündelträger dem Freigelassenen einen Schlag mit dem Stab versetzte. Die manumissio minus justa geschah durch eine deutliche Willenskundgebung des

Herrn, z. B. brieflich oder durch mündliche Aeußerungen im Freundeskreis oder dadurch, daß er dem Betreffenden die sogenannte Freiheitskappe („pileus“) aufsetzte oder ihn zum Vormund seiner Kinder bestellte oder mittels irgend einer andern Förmlichkeit, die nach dem Gewohnheitsrecht als Andeutung des Befreiungswillens galt. Allein die „minus justa“ war nicht im Rahmen des Gesetzes enthalten, daher unvollständig und prekär. Selbst noch nach Erlaß des Gesetzes der Julia Norbana (19 n. Chr.), welches die „minder regelrecht“ befreiten Sklaven unter dem Namen „jüngere Lateiner“ den lateinischen Ansiedlern gleichstellte, blieben sie nach Recht und Gesetz bis zu ihrem Tode Sklaven und konnten nicht über ihr Sonder-Eigenthum verfügen.

Der Freigelassene, der nicht durch Einwirkung des Gesetzes frei geworden, blieb ein Schützling (Klient) seines Herrn und beide waren durch die mit diesem Verhältniß verknüpften Verpflichtungen gebunden. Das gilt nicht nur von privaten Freigelassenen, sondern auch von denen des Staates, der Städte, der Tempel und der Körperschaften. Der Herr mußte den Klienten gegen jederlei Gewaltmißbrauch schützen, ihn vor Gericht vertheidigen, ihn bei Bedürftigkeit ernähren und, falls er minderjährig war, sein Vormund sein. Der Freigelassene nahm den Namen seines früheren Herrn an, dem er fortan Ehrerbietung (obsequium) und Beistand (officium) schuldete; der „Beistand“ erstreckte sich in gewissen Nothfällen auch auf pekuniäre Leistungen. Die Vernachlässigung dieser Pflichten war strafbar — bei Hochgradigkeit selbst mit dem Verlust der Freiheit. Es lag im Belieben des Herrn, an die Schenkung der Freiheit Bedingungen zu knüpfen, wie etwa, daß der Emanzipirte

auch ferner bei ihm wohne oder daß er ihm weiter diese oder jene Dienste leiste oder ihm eine Geldsumme bezahle. Doch schränkte der Prätor Rutilius am Beginn des ersten Jahrhunderts v. Chr. das Maß dieser Bedingungen gebührend ein und die späteren Rechtslehrer sowie die kaiserlichen Verfassungen zogen ihnen noch engere Grenzen.

Starb ein Freigelassener ohne Testament und ohne natürliche Erben, so erbte sein Schutzherr — der frühere Besitzer — das Vermögen. Letztwillig durfte der Freigelassene nur über die Hälfte seines Eigenthums verfügen, denn die andere Hälfte fiel dem Patron zu. Die Freigelassenen und deren Söhne genossen noch nicht alle bürgerlichen Rechte, erst die dritte Generation wurde Vollbürger. So hatte das knechtische Bevölkerungselement die Tendenz, mittels unablässigen Durchsickerns im Gesamtvolk aufzugehen.

Oft gereichte es einem Herrn zum pekuniären Vortheil, einen Knecht zu befreien, denn einerseits erlangte er einen „Klienten“, andererseits ermöglichte ihm die empfangene Zahlung den Ankauf eines Ersatzmannes. Selbstverständlich setzt diese Erwägung die Anerkennung des Rechts des Sklaven auf sein Sondereigenthum voraus; das gilt auch von Cicero's Feststellung, daß ein fleißiger Sklave in sechs Jahren genügend erwerbe, um seine Freiheit kaufen zu können. Augustus war gegen ein „Uebermaß“ von Freilassungen eingenommen; vermuthlich hielt er den beträchtlichen Zuwachs an Bürgern für eine Quelle socialer Unbeständigkeit. Seinem Nachfolger empfahl er, dieselbe Politik zu befolgen. Die lex Aelia Sentia (etwa 3 n. Chr.) ordnete an, daß — seltene Fälle ausgenommen — kein unter zwanzig Jahre alter Herr einen Knecht freilassen

und kein zu befreiender Knecht unter dreißig Jahre alt sein dürfe. Das Gesetz *Furia Caninia* (um 7 n. Chr.) bestimmte die Anzahl von Sklaven, denen man im Verhältniß zur Gesamtzahl des eigenen Besitzes lehtwillig die Freiheit schenken könne und setzte als höchste Ziffer — ohne Rücksicht auf die Größe der Gesamtzahl — hundert fest.

Unter dem Kaiserthum stieg das Ansehen der Freigelassenen stetig. Sie konnten Ritter, Provinzgouverneure und Senatoren werden. Im kaiserlichen Haushalt erlangten sie Aemter, die sie thatsächlich an die Spitze von Verwaltungsabtheilungen brachten. Als unwürdige Beispiele in dieser Beziehung haben sich namentlich *Pallas* und *Marcissus* bekannt gemacht, und zweifellos gab es unter den Emanzipirten auch viele Nichtbeamte, die entweder die Aufdringlichkeit von Emporkömmlingen oder die gewissenlose Gemeinheit von Schmarozhern an den Tag legten. Aber andere verdienten die größte Hochachtung. Untergeordnetere Freigelassene bekleideten die kleineren Aemter des Verwaltungsdienstes, der Stadtkohorten und des Kriegsheeres; als die freie Arbeit wieder in Gunst kam, verlegten sie sich vielfach auf Handel, Gewerbe und höhere Berufe. Auch in der Literatur fehlten sie nicht; unter der Republik und in der ersten Kaiserzeit schrieben mehrere Emanzipirte geschichtliche und biographische Darstellungen. Zahlreiche andere lehrten Grammatik und andere Fächer; so *Tiro*, der Gehilfe Ciceros, oder *Hyginus*, der Bibliothekar Augustus'. Wohlbekannt geworden sind *Livius Andronicus*, *Statius Cæcilius*, *Terenz*, *Publius Syrus*, *Phädrus*, *Epiktet* u. s. w.

Im zweiten Jahrhundert unsrer Zeitrechnung begegnen

wir sowohl in der Gedankenwelt als auch in der Gesetzgebung einschneidenden Wandlungen hinsichtlich der Sklaverei. Schon Seneca hatte die Einrichtung vom Standpunkte der Vernunft und der Menschenfreundlichkeit betrachtet und er verdient, was immer man sonst von ihm halten mag, den Dank aller Zeiten für die gerechten und freisinnigen Grundsätze, die er auf die Sklaven anwendete (diese wollte er als „ergebene, bescheidene Freunde“ behandelt sehen), namentlich aber für seine lebhafteste Mißbilligung der Gladiatorenkämpfe und der sich in der Freude an ihnen äußern- den Roheit des Publikums, während Cicero diese Kämpfe nur in schwachen Ausdrücken verurtheilt hatte. Seneca zeigte eine solche Wahlverwandtschaft mit dem Geiste des Christenthums, daß Tertullian schrieb: „Seneca, oft der unsrige.“ Es herrscht die Ueberlieferung, er habe in persönlichen Beziehungen zum Apostel Paulus gestanden; doch spricht hierfür nichts als einige apokryphe Briefe. Ebenso wenig läßt sich nachweisen, daß er — wie manche Gelehrten, darunter Troplong in seinem Werke über den „Einfluß des Christenthums auf das römische Recht“, aus den häufigen christlichen Anklangen in seinen Schriften schließen wollen — einen Theil der heiligen Bücher des Urchristenthums gekannt und anempfunden habe. Aber, wie gesagt, erst im zweiten Jahrhundert machte der Sieg der sittlichen Ideen, wie in anderen Lebensgebieten, auch in diesem entschiedenere Fortschritte. Der Rathgeber Trajans, Dio Chrysostomus, war der erste griechische Schriftsteller, der das Prinzip der Sklaverei als einen Verstoß gegen die Naturgesetze erklärte. Ein ähnlicher Umschwung machte sich in der praktischen Staatskunst geltend. Die militärische Aufgabe Roms hatte ihre natürlichen Grenzen

erreicht, auf die Zeit der Eroberungen war die der Verwaltung gefolgt und die Kaiser, welche erkannten, daß künftig die Ge- und Erwerbsthätigkeit überwiegen müsse, bereiteten die allmähliche Beseitigung der Sklaverei vor, indem sie den Freigelassenen Ehren erwiesen, die Sklaven gegen ihre Herren in Schutz nahmen und die Einzelbefreiungen begünstigten.

Die Rechtslehrer, welche in Ermangelung einer anerkannten geistlichen Macht einstweilen die Aufgabe erfüllten, die praktische Moral beliebig festzustellen, bedienten sich der nützlichen Fiktion „Naturrecht“ zur Abänderung der Voraussetzungen des Gesetzes und zur Auslegung zweifelhafter Urkunden. So z. B. schrieb Ulpian: „Nach dem Naturrecht sind alle Menschen gleich“, und Florentinus: „Die Knechtschaft ist eine Einrichtung des menschlichen Rechts“. Die allgemeine Tendenz sowohl der kaiserlichen Verfassungen als auch der Grundsätze der Gesetzgeber war der Freiheit günstig. Es wurde verboten, Kinder zu verkaufen, auszusetzen oder zu verpfänden. Eine Verordnung Diokletians untersagte, daß ein Freier sich selber verkaufe. Männer- und Kinderräuber unterlagen der Todesstrafe. Der zahlungsunfähige Schuldner stand nicht länger in der Gewalt seines Gläubigers. Der Sklavenhandel war zwar noch erlaubt, aber die sehr häufig vorgekommene grausame Verstümmelung von Knaben und Jünglingen wurde mit Verbannung oder mit Zwangsarbeit in den Bergwerken oder selbst mit dem Tode bestraft. Machte man den Kauf eines Sklaven rückgängig und gab diesen dem Verkäufer zurück, so mußte man auch seine Eltern, Brüder und die betreffenden Ehefrauen wieder abtreten. Bei der Auslegung von Testamenten galt als Regel, daß durch die Theilung der Erb-

folge die Mitglieder einer und derselben Familie nicht von einander getrennt werden sollen. In besonderen Fällen trat das Gesetz auch für die Sicherung des *Peculiums* ein, wengleich bezüglich des letzteren im allgemeinen die Theorie, daß es dem Herrn gehöre, vorläufig noch beibehalten wurde. Der Staat räumte den öffentlichen Sklaven das Recht ein, leztwillig über die Hälfte ihres Sondereigenthums zu verfügen. Privatpersonen gestatteten ihren Knechten zuweilen, noch mehr als die Hälfte zu vermachen, aber nur zu Gunsten von Sklaven desselben Besitzers. Hadrian nahm den Herren die Gewalt über Leben und Tod der Knechte und schaffte die unterirdischen Kerker ab. Antoninus Pius belegte den Herrn, der seinen eigenen Knecht ohne triftige Ursache umbrachte, mit derselben Strafe wie wenn er einen fremden Sklaven getödtet hätte. Schon unter Nero wurden die Gerichte verhalten, von Sklaven Klagen wegen Mißhandlung entgegenzunehmen und die in dieselbe oder wahrscheinlich sogar eine frühere Zeit fallende *lex Petronia* verbot den Herren, ihre Leute mit Raubthieren kämpfen zu lassen. Antoninus ordnete an, daß Sklaven, die in Folge besonders grausamer Behandlung vor Altären oder Kaiserbildnissen Zuflucht gesucht hatten, zu verkaufen seien. Bald geschah dasselbe bezüglich solcher Sklaven, die von ihren Besitzern zu ganz entwürdigenden Zwecken verwendet worden waren.

Mark-Aurel verlieh, um die Beziehungen beider Klassen öffentlicher zu machen, den Herren das Recht, ihre Knechte nach Belieben zu verklagen; er beseitigte jedoch nicht die Unfähigkeit des Sklaven, zu schwören. Die Vernehmung mittels Folterung blieb bestehen, aber die Herrscher und die Juristen schränkten die Anwendung der Folter ein;

anderseits freilich vermehrten sie die Zahl der Verbrechen, wegen deren sie anwendbar sein sollte, um ein neues: die „majestas“ (Götter- und Majestätsbeleidigung). Wegen gewisser Vergehen des Herrn durfte der Knecht eine Klage einbringen, wobei er von einem Sachwalter vertreten wurde. Man erleichterte die Freilassung, indem man manche alte Formalität abschaffte, Hindernisse aus dem Weg räumte und gesetzliche Schwierigkeiten im Sinne des Freiheitsprinzips löste. Die Macht, an die lehtwillige Freilassung Bedingungen zu knüpfen, erfuhr Einschränkungen und die etwa gestellten Bedingungen wurden gegebenen Falls zu Gunsten des Sklaven ausgelegt. Der Kaiser konnte einem Sklaven mit Zustimmung seines Eigenthümers durch Ueberreichung eines Goldringes die Freiheit geben, und ein gesetzliches Verfahren, das man *restitutio natalium* nannte, verlieh die Vollbürgerschaft. Auch erlangte eine Bestimmung Geltung, wonach die Freiheit nicht einmal durch eine sechzigjährige Verjährung verwirkt werden konnte.

Das Anwachsen des Christenthums in der römischen Welt führte zu fernerer Hebung der Lage des Sklaven. Die humane Gesinnung, die das Christenthum damals erzeugte, förderte die Freundlichkeit der Behandlung so sehr, daß in ihr zum Theil die Keime der späteren gänzlichen Befreiung lagen. Wenn die Kirche die Sklaverei nicht sofort als Verbrechen brandmarkte und nicht auf ihrer unverzüglichen Abschaffung bestand, sondern sie sogar anerkannte (auch praktisch, indem geistliche Personen und Körperschaften Sklaven besaßen), so darf das nicht verwundern, denn diese Einrichtung gehörte, wie wir gesehen haben, zu den socialen, gesetzlichen und militärischen Grundlagen des römischen Staates und konnte, als die Vollendung der

Eroberermission des letzteren sie überflüssig machte, nicht gut plötzlich ohne Umstände aus der Welt geschafft werden — so wenig wie das Gesellschaftssystem, zu welchem sie gehörte oder wie die allgemeinen Ideenkreise, die unter ihrem Einfluß Eingang gefunden hatten. Derlei ist nur durch allmähliche Fortentwicklung zu erzielen. Daß der Zeitgeist sich auch schon vor dem Beginn der Einwirkung des Christenthums nach und nach änderte, ist durch die vorhin dargelegten Wandlungen in Gesinnung und Gesetzgebung erwiesen; hierzu hatte, abgesehen von politischen Umständen, die unter dem Walten des Friedens eingetretene Verfeinerung der Sitten genügt. Aber weder die letztere noch das Auftreten des Christenthums vermochte, sogleich kräftig an der Einrichtung selbst zu rütteln, denn diese wurzelte zu tief und war zu sehr mit der ganzen Gesellschaftsordnung verwachsen, als daß sie ohne ungemein ernste Störungen derselben und ohne verhängnißvolle Folgen für die Sklavensklasse selbst hätte radikal beseitigt werden können. Der Beseitigung mußte erst die Entstehung neuer socialer Verhältnisse vorausgehen; die Gesellschaft mußte, während sie bislang auf das Erobern eingerichtet war, auf das Vertheidigen der Eroberungen eingerichtet werden — ein Wechsel, der sich selbstverständlich nicht plötzlich vollziehen ließ. Allerdings konnte inzwischen vieles für die Milderung der einschlägigen Uebelstände geschehen, und zwar hauptsächlich mittels Einschränkung der gegenseitigen Pflichten und Ueberwachung des gegenseitigen Betragens durch moralische Einwirkung von unbetheiligter Seite — der Kirche. Diese Aufgabe nun hat das Priesterthum in jenen Zeiten unleugbar trefflich erfüllt. Den Einfluß der Sklaverei auf den Charakter konnten die Priester naturgemäß nicht

gründlich ändern und die vom Heidenthum überkommenen Mißbräuche dauerten fort, aber jener Einfluß und diese Mißbräuche verloren wenigstens immer mehr an Ausdehnung und Stärke.

Während die Kirchenväter mit den Stoikern des zweiten Jahrhunderts darin einig waren, die Sklaverei an sich für etwas in den Augen der Religion und der Sittlichkeit Gleichgültiges anzusehen, trat bei ihnen an die Stelle der Verachtung, welche die Stoiker den Sklaven oft zeigten, ein warmes Mitgefühl. Sie legten Verwahrung ein gegen das Halten übermäßig vieler Knechte in reichen Häusern aus bloßer Eitelkeit, gegen die Gladiatorenkämpfe*) und gegen die Ueberlassung von Sklaven an die Theater, die häufig Lasterhöhlen waren. Auch ermunterte die Kirche die einzelnen Herren zur Freilassung ihrer Sklaven und trat für die Auslösung von Gefangenen ein. Ferner zeigte sich ihr Einfluß in der Gesetzgebung der christlichen Kaiser, welche mehrere der härtesten Züge der Einrichtung milderte. Diese Gesetzgebung war nicht immer gleichmäßig fortschrittlich; unter Konstantin dem Großen machte sich in manchen Punkten sogar ein Rückschritt geltend, wie z. B. in der — jedoch durch ein ewiges Rückkaufsrecht theilweise wettgemachten — Wiederermächtigung der Väter zum Verkauf ihrer Kinder und in der Erlaubniß, daß der Finder eines ausgeſetzten Kindes dieses zu seinem Knecht mache: Be-

*) Diese wurden durch die edle Selbstaufopferung des unter Honorius lebenden Mönchs Telemachus abgeschafft. Er warf sich einmal in die Arena, um die Gladiatoren zu trennen und wurde zwar vom Publikum gesteinigt, aber das Ereigniß führte zur Unterdrückung dieser Kämpfe. Tennyson hat den Fall in einem Gedicht geschildert.

stimmungen, zu deren Rechtfertigung man die große Armuth, die damals herrschte, anzuführen pflegt. Viel stärker war der Einfluß des Christenthums auf Theodosius und am stärksten auf Justinian, dessen einschlägige Gesetzgebung wir kurz skizziren wollen.

Das römische Recht weigerte sich im allgemeinen noch immer, die Ehen zwischen Sklaven und Sklavinnen anzuerkennen; Justinian nun verlieh ihnen einen gesetzlichen Werth wenigstens nach der Freilassung, indem er den Kindern das Erbrecht gab. Verbindungen zwischen Sklaven und freien Mädchen oder zwischen Sklavinnen und freien Männern blieben noch lange verboten und wurden unter Umständen sogar mit grausamer Strenge bestraft. Aber Justinian bestimmte, daß die Verheirathung eines Herrn mit einem von ihm freigelassenen Weibe die von diesem als Sklavin geborenen Kinder legitim und zugleich frei machte und daß, wenn eine Sklavin bis zu ihrem Tode mit ihrem Besitzer im Konkubinat gelebt hatte, die betreffenden Kinder ebenfalls frei wurden. Als Zeuge vor Gericht unterlag der Sklave noch immer der Folterung, als Verbrecher trafen ihn schwerere Strafen denn den Freien, und klagte er seinen Herrn eines andern Verbrechens als des Hochverraths an, so ließ man ihn verbrennen; allein er konnte, wenn er gerichtlich Anspruch auf Freilassung erhob, seine Sache selber vertreten, wenn er keinen Sachwalter haben wollte. Die Sklavin war in den Augen des Gesetzes noch immer des Ehebruchs unfähig, doch bestrafte Justinian ihre Entführung ebenso mit dem Tode wie den Raub eines freigelassenen oder freien Mädchens. Die Tödtung des Sklaven durch seinen Herrn war schon lange als Mord bestraft worden, sofern der Tod nicht ein während

der Züchtigung unabsichtlich zugefügter war und Konstantin behandelte sogar schon mehrere Arten grausamer Mißhandlung als Todtschlag. Die Kämpfe im Amphitheater wurden selbst noch unter Theodosius von den Staatsbehörden gestattet, wenngleich nicht mehr begünstigt und das Publikum erwartete diese Belustigungen noch immer von den Bewerbern um öffentliche Ehren. Am längsten behaupteten sich die Kämpfe zwischen Menschen und wilden Thieren — bis in die ersten Regierungsjahre Justinians hinein. Konstantin führte ein neues Freilassungsverfahren ein, das Geistliche in der Kirche vollzogen; später folgte die Bestimmung, daß kirchliche Personen ihre Knechte jederzeit durch bloße mündliche Willensäußerung emanzipiren konnten. Durch den Eintritt ins Priesterthum oder in ein Kloster wurde der Sklave ein Freier; die in diesem Punkte angeordneten Beschränkungen hatten nur den Zweck, Ungerechtigkeiten oder Betrug zu verhindern. Justinian beseitigte die unter Augustus eingeführten persönlichen Bedingungen, die theils der freilassende Herr, theils der freizulassende Knecht zu erfüllen hatte; auch hob er jede Begrenzung der Zahl der gestatteten Freilassungen auf und schaffte alle Zwischenstufen zwischen Sklaverei und Vollbürgerthum ab. Wer einmal — gleichviel in welcher Weise immer — befreit war, wurde sofort Vollbürger, und wenn seinem Besizer das Recht des Patronats auch ferner vorbehalten blieb, so geschah dies nur, weil andernfalls die Praxis des Emanzipirens nicht den Umfang angenommen haben würde, den sie annahm.

Uebergang zur Hörigkeit oder Leibeigenschaft.

Die Sklaverei der arbeitenden Klassen, von Hume in seinem „Essai über die Bevölkerungsstärke der alten Nationen“ mit Recht als der Hauptunterschied zwischen dem Gesellschaftsleben des Alterthums und demjenigen der neueren Zeit hingestellt, wurde nach ihrem Verschwinden nicht unmittelbar durch ein System persönlicher Freiheit ersetzt. Vielmehr trat eine Uebergangsstufe ein, die nicht immer hinlänglich von der Sklaverei unterschieden worden ist — ein Umstand, der sehr viele falsche Auffassungen zur Folge gehabt hat. Wir meinen die Hörigkeit. Bei der Erforschung des Ursprungs dieser mittelalterlichen Einrichtung müssen wir vier Haupterwägungen im Auge behalten.

1. Die Vollendung des Aufbaues des römischen Eroberungssystems verringerte die Gelegenheit zur Beschaffung von Sklaven, wie schon Gibbon in seiner „Geschichte des Verfalls und Untergangs von Rom“ bemerkt hat, dadurch, daß der Handel mit Sklaven auf das Innere des römischen Reichs beschränkt wurde. Allerdings wurden bei den Barbaren-Einfällen, die im dritten Jahrhundert begannen, viele Gefangene gemacht und, wenn nicht ins Heer ein-

gereiht, größtentheils zu landwirthschaftlichen Arbeiten, theilweise auch im Gesindedienst reicher Häuser verwendet; aber die regelmäßige Einfuhr nahm immer mehr ab, sodaß die Römer sich genöthigt sahen, ihre Zuflucht zur Begünstigung der Fortpflanzung der vorhandenen Sklaven zu nehmen. Da folglich das Leben und die Gesundheit des Knechts für den Herrn einen höheren Werth erlangten als zuvor, griff eine Verbesserung der Lage des ersteren Platz. Jene Nothwendigkeit förderte den Uebergang von der Knechtschaft zur Hörigkeit unmittelbar, indem sie die Familienzwang, auf die ewige Vererbung und Erblichkeit ihrer Knechte hinzuarbeiten, weil diese nur mit Schwierigkeit und zu hohen Preisen zu ersetzen waren. Die Beseitigung des auswärtigen Sklavenhandels führte zum Aufhören des inländischen und die Sklaven wurden zu Inventarstücken des Haushalts oder der Ländereien ihrer Herren, d. h. zu Leibeigenen.

2. Die Verringerung des Sklaven-Angebots bewirkte auch die Rehabilitirung der freien Arbeit. Schon vom zweiten Jahrhundert an machte sich eine einschlägige allgemeine Bewegung geltend. Bereits früher waren Freie jederzeit im Dienste der Gesammtheit bis zu einer gewissen Ausdehnung verwendet worden, z. B. als untergeordnete Gehilfen von Richtern und Priestern. Die Stellen von Schreibern, Ausrufnern, Viktoren und Staatsboten konnten nur mit Bürgern besetzt werden. Die den neuen Aemtern der kaiserlichen Verwaltung zugetheilten Amtsdienere waren ebenfalls freie Plebejer, zumeist Freigelassene, und nur in den niedrigeren Rangklassen fanden Sklaven Verwendung. Auch die vom Staat ausgeführten öffentlichen Arbeiten und betriebenen Produktiv-Industrien wurden im zweiten Jahr-

hundert in die Hände von Vereinigungen freier Plebejer gelegt, denen man öffentliche Sklaven unterstellte. In privaten Diensten gab man die höheren Posten oft Freigelassenen. Den höheren Künsten — Medizin, Malerei, Sprachkunde — oblagen zum Theil Freigelassene und sogar Vollbürger. Unter den besseren Schauspielern und Gladiatoren befanden sich viele Freigelassene; und angesichts der Ermuthigung durch mehrere Kaiser erschienen selbst Vollbürger auf der Bühne oder in der Arena. In den gewerblichen Werkstätten reicher Personen waren vorwiegend Sklaven thätig; allein zuweilen boten auch freie Handwerker ihre Dienste an oder sie traten durch Bildung von Genossenschaften mit den Besitzern jener Unternehmungen in Wettbewerb. Beim Ackerbau hatten ebenfalls Freie längst Beschäftigung gefunden, entweder als Lohnarbeiter oder als Lehnsleute auf großen Gütern. Wie all dies wirkte, wird uns klar werden, wenn wir die von Diokletian und seinen Nachfolgern eingeführte bemerkenswerthe Staatsorganisation untersuchen.

3. Diese Organisation brachte im römischen Reich eine dem morgenländischen Kastenwesen nahe kommende persönliche und erbliche Festlegung der Berufe und Beschäftigungen zur Geltung und hatte offenbar den Zweck, die öffentliche Ordnung zu kräftigen, die Arbeitsamkeit zu fördern, dem Staate die nöthigen finanziellen Hilfsmittel zu gewährleisten und vor allem durch starke Festigung im Innern einen Wall gegen Erschütterungen in Folge der Einfälle zu schaffen. Diese Zwecke wurden in erheblichem Maaße erreicht, freilich nicht ohne große Opfer an persönlicher Unabhängigkeit. Die neue strenge Zucht durchdrang alle Verhältnisse, wie einige Beispiele darthun werden. Ein im Verwaltungsdienst

Angestellter war in der Regel vollständig an sein Amt gebunden. Er durfte weder seine Gattin noch seine Schwieger- söhne außerhalb des Kollegiums wählen, dem er angehörte. Seine Anstellung ging auf seinen Sohn über. Verließ er seinen Posten, so wurde er überall gesucht und, wenn gefunden, zur Rückkehr gezwungen. Nur in wenigen, bestimmten Fällen durfte er einen Ersatzmann stellen, der dann seine sämtlichen Verpflichtungen übernehmen mußte. Die Rathsherren der Stadtgemeinden waren mit besonderer Strenge an ihre Posten und Obliegenheiten gebunden, welche für sie oft mit großen Kosten verknüpft waren. Ein Theil der Munizipalbeamten durfte Ersatzmänner stellen; da hieran jedoch die Bedingung hing, daß sie ihnen auch ihren Besitz übertragen mußten, wurde von dieser Erlaubniß nur selten Gebrauch gemacht. Ihre Familien mußten ebenfalls bleiben, denn auch sie band das Gesetz an die Kollegien oder anderen Körperschaften, denen sie angehörten. Der Soldat, durch Konskription ins Heer eingereiht, diente solange er diensttauglich blieb und seine Söhne mußten ebenfalls Soldaten werden. Dem gleichen Zwang unterlagen die Mitglieder derjenigen freien gewerbthätigen Gemeinden, die von der zentralen oder der örtlichen Regierung anerkannt und überwacht wurden. Kurz, Jedermann sah sich als Diener des Staates behandelt und hatte diesem Geld zu liefern oder Arbeit zu leisten oder beides. Wer bloß zu seinem eigenen Nutzen arbeitete, wurde als „Müßiggänger“ (otiosus) betrachtet und konnte verhalten werden, einem Kollegium, dessen Mitgliederzahl nicht voll war, beizutreten. Jedem Einzelnen schrieb der Staat die Art seiner Beschäftigung dauernd vor. Dieses System verringerte die Selbstbestimmung und Unabhängigkeit der Freien

und dadurch auch den Abstand zwischen ihnen und den Sklaven. Einerseits die letzteren, anderseits das freie Hausgesinde und die freien Gewerbearbeiter gingen allmählig und unmerklich in einen neuen Zustand über — in den der Hörigkeit.

4. Eine ähnliche Wandlung erfuhren die ländlichen Sklaven, indem sie in den sogenannten „coloni“ (Ansiedler) aufgingen. Der römische colonus bedeutete ursprünglich einen Freien, der Ländereien pachtete und dem Grundherrschaft entweder einen bestimmten Baarbetrag zahlte oder einen Theil des Naturalien-Ertrags ablieferte. Unter den Kaisern des vierten Jahrhunderts verstand man unter ihm einen Landwirth, der zwar persönlich frei, aber an die Scholle gebunden war und seine Lage auf seine Nachkommen vererbte. Dieses Verhältniß wurde zum Status der allermeisten römischen Bauern. Mit der Bekräftigung dieses persönlichen und erblichen Beständigkeitsverhältnisses wollte das Gesetz offenbar einen Zustand anerkennen und verallgemeinern, der längst vorhanden war und seine spontane Entstehung den Bedürfnissen der Gesellschaft im allgemeinen und der Landwirthschaft im Besondern zu verdanken hatte. Die Klasse der coloni bestand theils aus vertragsmäßigen Pächtern, die mit großen Pachtbeträgen im Rückstand waren und daher als Schuldner auf der Scholle zurückbehalten wurden, theils aus gefangenen oder eingewanderten Ausländern und inländischen Flüchtlingen vor den Barbareneinfällen — diese Personen wurden von Staatswegen angesiedelt — theils endlich aus Kleingrundbesitzern und anderen „kleinen Leuten“, die das Ansiedlerverhältniß freiwillig eingingen, weil sie sich davon eine Besserung ihrer Lage versprachen. Die coloni entrichteten dem Boden-

besitzer einen im voraus festgesetzten Theil des Ertrages („pars agraria“) und leisteten ihm außerdem bestimmte Arbeiten („operas“) auf demjenigen Theil seiner Güter, den er selber verwaltete („mansus dominicus“). Lange Zeit kümmerte sich die Gesetzgebung nicht um diese üblichen Pachtformen; erst im vierten Jahrhundert sah sie sich in Folge der Anforderungen des Staatschazes und der Konfiskation genöthigt, den status quo zu regeln und in ein System zu bringen. Die Ansiedler wurden als Staatssteuerträger in die öffentlichen Listen eingetragen und die Gutsherren, die sich ihrerseits an jene hielten, für den Eingang der Steuern verantwortlich gemacht. Der in den Städten geltende Grundsatz der dauernden Festlegung der Beschäftigungen fand jetzt auch auf das Ansiedlerthum (Kolonat) Anwendung. Konstantin der Große erklärte im Jahre 332 die coloni als ständig an ihren Grund und Boden gebunden. Verließ einer sein Anwesen, so wurde er zurückgebracht und bestraft; wer ihn aufnahm, mußte ihn wiederbringen und außerdem eine Geldstrafe erlegen. Der Ansiedler durfte nur innerhalb der Domäne des betreffenden Gutsherrn heirathen; entnahm er seine Gattin einer andern Domäne, so wurde sie nach letzterer zurückgeführt und die Nachkommenschaft zwischen den beiden Gatten getheilt. Das Hörigkeitsverhältniß vererbte sich in allen Einzelheiten weiter. Die Kinder- und Kindeskinde blieben, wie ein Gesetz des Theodosius besagte, „für ewige Zeiten“ an die Scholle gefesselt und konnten durch nichts von ihren Verpflichtungen befreit werden. Gegen Ende des fünften Jahrhunderts erließ Anastasius ein Gesetz, durch welches jeder freiwillige colonus nach dreißigjährigem Aufenthalt auf immer an sein Anwesen gebunden war. Der Boden-

besitzer („dominus“ = Herr) konnte seine Hörigen „in mäßiger Weise züchtigen“ und nach Fluchtversuchen sogar anketteten; doch schützte das Gesetz sie gegen unbillige Forderungen und gegen leibliche Schädigung ihrer eigenen Person oder ihrer Familienmitglieder. Ihre Pacht- und Arbeitsleistung durfte unter keiner Bedingung erhöht werden. Bei Uebertragungen konnte man weder das Grundstück ohne den Ansiedler und umgekehrt weggeben, noch eine Ansiedlerfamilie auseinanderreißen. Der Hörige durfte zwar eigenes Vermögen besitzen, sich aber dessen nicht ohne die Zustimmung des „Herrn“ entäußern. Während also die coloni persönlich frei waren, haftete ihrer Lage manches halbfeudalische Merkmal an. Theodosius bezeichnet sie — doch brauchen wir die laxe Sprache der alten Gesetzbücher nicht allzu genau zu nehmen — als „Knechte des Bodens, auf dem sie geboren sind“, und Salvian betrachtet in seinem Werke „Von der Herrschaft Gottes“ den Satz „coloni divitum fiunt“ als gleichbedeutend mit „sie verwandeln sich in Sklaven“. Das ist zwar entschieden eine Uebertreibung, denn das Kolonat war keine übermäßig drückende Einrichtung, bot den Ansiedlern vielmehr wirkliche Sicherheit gegen Unvernunft und Rohheit, bildete überhaupt einen großen Fortschritt gegenüber dem Bodenbetrieb durch die familia rustica; aber was wahr und augenblicklich für uns maßgebend ist, war der Umstand, daß die Lage des Ansiedlers sich mehr oder minder derjenigen des Sklaven näherte. Diese Annäherung mußte früher oder später zu einer vollständigen Verschmelzung der beiden Klassen führen. Zur näheren Erläuterung mögen die folgenden Einzelheiten dienen.

Auf allen großen Ländereien — und die des vierten

Jahrhunderts waren ganz besonders groß — gab es außer den Ansiedlern eine Anzahl sogenannter „Grundhöriger“, die unter Aufsichtern auf den vom Gutsherrn in eigener Regie verwalteten Besitztheilen arbeiteten. Allein man fand es zweckmäßig, manche von diesen Grundhörigen — und vielleicht auch von den Freigelassenen — auf anderen Theilen der Domäne anzusiedeln und ihnen unter denselben Bedingungen, die für die *coloni* galten, kleine Pachtgütchen zu verleihen. Diese Art von Hörigen (oder „Prædialsklaven“) nennt Ulpian denn auch „quasi coloni“. Sie hatten ihre eigenen Haushaltungen und führten daher die Bezeichnung „*casati*“. Ursprünglich lieferte das Gesetz sie vollständig dem Belieben ihrer Herren aus; abgesehen davon, daß sie keinen eigentlichen Besitz haben konnten, durften sie jederzeit verkauft und auch von ihren Angehörigen getrennt werden. Aber noch ehe die Gesetzgebung diesen Zustand abänderte, milderte ihn die Praxis in Folge des eigenen Interesses der Grundherren und wohl auch in Folge der Verfeinerung des Gefühllebens. Die Prædialsklaven wurden stets auf ihren Anwesen belassen und erfreuten sich daher der dauernden und erblichen Nutznießung derselben. Im Jahre 377 verbot Valentinian I. den Verkauf dieser Hörigen ohne den gleichzeitigen Verkauf ihrer Anwesen. Obgleich das Gesetz den Unterschied zwischen *coloni* und Sklaven bis nach den Barbaren-Einfällen aufrecht hielt, war im wirklichen Leben nicht mehr sehr viel davon zu bemerken. Oft hatte ein Ansiedler ein Sklaven-Anwesen inne, während mancher Sklave ein ursprünglich einem *colonus* zugewiesenes Gehöft besetzt hielt. Die beiden Klassen heiratheten immer häufiger unter einander und bereits am Schluß des siebenten Jahrhunderts hatte fast

jeder Unterschied zwischen ihnen aufgehört. Der Lehnbesitz der Sklaven war ebenso gesichert und erblich wie der der Ansiedler und auch die beiderseitigen Lasten hielten sich die Waage.

Wenn wir dem Druck der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Entwicklung sein volles Gewicht zugestehen bei der Herbeiführung der Verschmelzung des freien Arbeiters, des Ansiedlers und des Grundhörigen zu Einer Klasse von Leibeigenen, so wollen wir auch nicht vergessen, den unmittelbaren moralischen Einfluß zu betonen, den die Kirche zum Zwecke der Abänderung des Sklavenwesens und behufs Erzielung möglichst vieler Freilassungen ausübte. Freilich irren Jene — und es sind ihrer viele — die da glauben, daß hierzu der Einfluß der christlichen Lehren an sich hinreichte. Erst deren planmäßige Anwendung auf das praktische Alltagsleben durch eine unabhängige Geistlichkeit, die von den Reichen und den Armen gleichmäßig verehrt wurde, konnte jene günstigen Wirkungen haben. Das Verhalten der Priesterschaft in Sachen der Sklaverei zeigt sich am besten in der berühmten Erklärung Gregors des Großen: „Man handelt heilsam, wenn man Menschen, welche die Natur von jeher frei erschaffen hat, die menschlichen Gesetze aber ins Joch der Sklaverei gebeugt haben, mittels Emanzipation der Freiheit wiedergiebt.“

Aus allem Bisherigen geht hervor, daß die nordischen Invasionen ins Römerreich sehr wenig zum Uebergang von der Sklaverei zur Leibeigenschaft beitrugen. Man hat allerdings zwei Arten angeregt, wie sie die Wandlung vielleicht mittelbar beschleunigten. Einmal war es unwahrscheinlich, daß die neuen Grundbesitzer die feinen Unterschiede zwischen den einzelnen Bauernklassen verstehen oder in der Praxis berücksichtigen würden; es konnte vielmehr

für sicher gelten, daß sie alle Landleute, da ihre Lage ohnehin eine ganz gleichartige war, als auf Einer Stufe stehend betrachten würden. Und dann hatten, wenn wir Tacitus Glauben schenken dürfen, die Germanen in ihrer Heimath keine niedrigen Knechte gekannt, wohl aber auf kleinen Anwesen angesiedelte, dem Bodeneigenthümer einen bestimmten Theil des Ertrags abtretende Sklaven. — Diesen Anregungen soll eine gewisse Bedeutung nicht abgesprochen werden, aber im Ganzen war der Einfluß der nördlichen Völker auf die im Gefolge des Aufschwungs des Feudalsystems einhergehende Verringerung der persönlichen Freiheit ein ebenso schwacher wie auf das Feudalsystem selbst. Beide Wandlungen würden auch ohne die Invasionen eingetreten sein, nur vielleicht nicht so schnell.

Die friedliche Umwälzung, die uns in diesem Kapitel beschäftigt hat, war eine überaus wohlthätige. Der Hörige kam, da er nicht mehr der Trennung von Weib und Kind ausgesetzt war, in die Lage, eine Familie im eigentlichen Sinne des Wortes zu begründen. Als Oberhaupt eines eigenen Haushalts konnte er für sich und die Seinigen vollen Anspruch auf den von der Kirche ertheilten Sitten-Unterricht erheben. Da ein Theil dessen, was er verdiente, ihm gehörte, durfte er hoffen, dereinst mit seinen Ersparnissen seine Freiheit zu erkaufen. Und die Nothwendigkeit, für seine Befreiung zu bezahlen, war in den meisten Fällen ebensowenig ein bloßer Uebelstand wie sie es beim römischen Sklaven gewesen, denn die Aussicht auf Loskaufung hatte das Gute, ihn zu Fleiß, Sparsamkeit und Selbstbeherrschung anzuspornen, und hierdurch eignete er sich die Fähigkeit an, nach Erlangung der Freiheit seinen eigenen Angelegenheiten selbständig vorzustehen.

Die Aufhebung der Hörigkeit.

Während, wie wir gesehen haben, die Sklaverei im Alterthum ein unter gewissen socialen Bedingungen zum Fortbestand geeignetes System war und eine bestimmte politische Aufgabe zu erfüllen hatte, bildete die der Vollbringung dieser Mission folgende Hörigkeit nur einen vorübergehenden Zustand, dem lediglich der Zweck innewohnte, die arbeitenden Klassen zu einer Zeit vollkommener persönlicher Freiheit hinüberzuleiten.

Wieso der Leibeigene in den Städten ein freier Lohnarbeiter geworden, läßt sich leicht denken: entweder er kaufte sich mittels seiner Ersparnisse los, oder er wurde freigelassen, weil es seinem Herrn nicht mehr lohnte, seine Dienste mit seiner Erhaltung zu bezahlen. Die Befreiung dieser ganzen Klasse wurde sehr begünstigt durch das Ueberhandnehmen jener Bewegung, welche zur Entstehung freier gewerbthätiger Gemeinwesen und zu deren Ausstattung mit eigener Gerichtsbarkeit führte. Was aber die Umwandlung des ländlichen Leibeigenen in einen freien Bauer betrifft, so ist es sehr schwierig, den einschlägigen Maßregeln und Schritten nachzugehen. In Adam Smith's „Reichthum

der Nationen“ lesen wir: „Zeit und Art des Zustandekommens dieser so wichtigen Umwälzung gehören zu den unaufgeklärtesten Punkten der neueren Geschichte.“*)

Adam Smith selbst schreibt die Wandlung zwei Ursachen zu: dem Umstande, daß auch der Grundeigenthümer besser fährt, wenn er den Bauer selbständig und für sich arbeiten läßt, und der Thatsache, daß die auf die großen Latifundienbesitzer eifersüchtigen Monarchen die Frohnbauern — unter diesem Ausdruck scheint Smith sämtliche unfreien Pächter zu verstehen — ermuthigten, die Macht ihrer Herren zu schmälern. Diese wirthschaftlichen und politischen Gründe sind sicherlich zutreffend und wichtig, doch überschätzt Smith ihre ausschließliche Wirksamkeit und läßt die anderen Umstände — sittlicher und religiöser Art — die zu jenem Ergebniß beitrugen, unbeachtet, namentlich den persönlichen Einfluß der Geistlichen, welche die natürlichen Vermittler zwischen den Hörigen und deren Herren waren. Am besten wurden die Leibeigenen auf den Kirchengütern behandelt und viele Freilassungen seitens privater Bodenbesitzer erfolgten auf Bitte von Priestern, und zwar zumeist „aus Liebe zu Gott“ oder — insbesondere auf dem Sterbebett — „zum eigenen Seelenheil.“

Wer die Geschichte der Aufhebung der Hörigkeit er-

*) „Wie über viele andere Punkte der Entwicklungsgeschichte der menschlichen Gesellschaft, herrscht auch über diesen großes Dunkel. Wir können den Stammbaum der Herrscher feststellen, ein vollständiges Verzeichniß der belagerten Städte und der verwüsteten Provinzen anfertigen, sogar das ganze Gepränge von Krönungen und anderen Festlichkeiten früherer Zeiten beschreiben, aber die wirkliche Geschichte der Menschheit vermögen wir nicht zu ermitteln.“ (Hallam, „Geschichte des Mittelalters.“)

forscht, soweit das vorhandene Quellenmaterial reicht, wird bald erkennen, daß diese Aufhebung, obgleich ein unerläßlicher und wichtiger Fortschritt im Leben der Menschheit, an und für sich keine so einschneidende Besserung der Lage des Bauers bedeutete wie man auf den ersten Blick glauben sollte. Sie befreite ihn zwar von mancherlei Erniedrigung und war geeignet, in ihm den Sinn für persönliche Würde zu erwecken; sie ebnete sofort die Bahn für den späteren, tiefergreifenden Fortschritt und rief das Bedürfniß für diesen hervor. Aber nach der Aufhebung blieb, wenn mit ihr nicht im Einzelfall weitere Begünstigungen verbunden wurden, der Bauer mit seiner Familie selbst dort, wo sein Lehnbesitz ein beständiger war, einer Reihe von bedrückenden Dienstleistungen und oft unerschwinglichen, ja selbst ganz willkürlich festgesetzten Abgaben unterworfen. Das Gesetz fesselte ihn freilich nicht mehr an die Scholle; da diese jedoch seine einzige Hilfsquelle war, konnte er sie in den wenigsten Fällen verlassen, mußte sich den härtesten Bedingungen fügen und in manchen Fällen sogar die grundherrliche Gerichtsbarkeit erdulden, die vom Gesetz gutgeheißen wurde und ihn, wenn der Grundherr oder dessen Vertreter ihm Unrecht thaten, von der Erlangung seines Rechts ausschloß. Allerdings begünstigten die Zentralregierungen vieler Staaten schon im eigensten Interesse die Beseitigung dieser Mißstände, allein das Widerstreben des Adels, der hartnäckig an seinen Vorrechten festhielt, erschwerte und verzögerte alle Reformen.

Wir sehen also, daß die Umwandlung des Bauers, der kein Höriger mehr war, in einen Vollbürger ein langwieriger Vorgang war, der an das Verwaltungstalent, den festen Willen und die Ausdauer der Staatsmänner

Ansprüche stellte, denen sie nicht immer gewachsen waren. Selbst dort, wo jede Spur von feudaler Unterthänigkeit verschwunden war und dem Bauer ein formell freiwillig eingegangener Vertrag zur Seite stand, hing er nicht selten von der Gnade seines Gutsherrn ab, der den Pachtshilling nach Belieben erhöhen und den Pächter durch Austreibungsdrohungen zur Bewilligung der Erhöhung zwingen konnte. Es kam auch vor, daß der Grundbesitzer ein Anwesen periodisch im Versteigerungswege dem Meistbietenden verpachtete und sich — wozu er auch berechtigt war — etwaige vom fortgeschickten Sassen vorgenommene Meliorationen ohne Entschädigung aneignete. Die gesetzgeberischen Aufgaben, die den Socialreformern aus diesen Uebelständen erwachsen, haben zwar große Beachtung gefunden und zu ernstern Lösungsbestrebungen geführt, können aber durchaus noch nicht als endgiltig gelöst betrachtet werden. Es liegt nicht im Rahmen unsres Zweckes, die einschlägigen Vorgänge, welche mehr die neuere Geschichte der menschlichen Gesellschaft im allgemeinen und der landwirthschaftlichen Klassen im besondern berühren als die der Sklaverei, in ihren Einzelheiten zu verfolgen. Wir müssen uns auf die Erwähnung derjenigen Reformen beschränken, welche mit der Abschaffung der Hörigkeit in engem Zusammenhang standen, zur Durchführung der Abschaffung unerläßlich waren und, genau genommen, als wesentliche Bestandtheile derselben zu betrachten sind. Wir halten es für das Beste, unsre Untersuchung für jedes einzelne Land Europas abge sondert anzustellen.

Frankreich.

Guérard hat gezeigt,*) daß in der Zeit zwischen der Eroberung des Landes durch Cäsar bis zur Beseitigung des Feudalismus die Lage der ursprünglichen Sklavensklassen eine stetige Besserung erfuhr. Er unterscheidet drei Perioden: die bis zur Eroberung Galliens durch die Barbaren dauernde der eigentlichen Sklaverei; die gegen das Ende der Herrschaft Karls des Kahlen — also um 877 — abschließende, in der die Knechtschaft einem Uebergangsstadium wich, das Guérard „servitude“ nennt und in welchem die Rechte des „servus“ von der Kirche und der Gesellschaft voll, von den Gesetzen einigermaßen anerkannt, geachtet und geschützt wurden;***) endlich eine dritte, in der die eigentliche Hörigkeit unter dem Walten eines hochentwickelten Feudalismus zur vollen Geltung kam und der hörige Pachtbauer lediglich ein unter den verschiedensten Namen (homme de corps, homme de pôté, mainmorteable, taillable, serf, vilain) erscheinender Abgabenzahler war.

*) Guérard's — des Verfassers „von Polyptique d'Irminon“ und „Cartulaires de France“ — Schlußfolgerungen werden von Hallam („Geschichte des Mittelalters“) angezweifelt; aber dieselben sind durch eine lange Reihe von Beweisen belegt und scheinen im allgemeinen ganz richtig zu sein.

**) In jener Zeit wurden alle gesellschaftlichen Elemente nach dem Feudalsystem gemodelt, welches allein die Anforderungen der Epoche zu erfüllen vermochte. Daß diese Modelung zuweilen mit gewaltjamen Mitteln bewirkt wurde, steht außer Zweifel. Viele begaben sich freiwillig als Hörige unter die Obhut mächtiger Seigneurs oder Religionsverbindungen, um sich gegen Vergewaltigung zu schützen oder auch um in Zeiten der Noth, die damals sehr häufig eintraten, einen Ernährer zu haben.

In jeder dieser Perioden herrschten bis zu einer gewissen Ausdehnung diese drei Formen der Lage der niedrigen Schichten gleichzeitig, doch überwog in jeder Periode Eine Form bei weitem. Am Schluß des neunten Jahrhunderts erfreuten sich die Leibeigenen anerkannter Besitz- und Erbfolge-Rechte an ihren Anwesen. Unter der dritten Dynastie waren sie mehr Unterthanen als Pächter und ihre Abgaben mehr Steuern als Pachtchillinge. Kurz, sie waren Lehns männer, und zwar nahmen sie als solche die niedrigste Sprosse der Feudal-Leiter ein. Wie der Leibeigene zum Boden gehörte, gehörte auch der Boden ihm, und es war ebenso schwierig, ihm sein Anwesen zu nehmen, wie es schwierig war, den Seigneur seines Allodialbesitzes zu berauben.

Was die unmittelbaren Ursachen betrifft, die zur Freilassung der Leibeigenen führten, so zählte Guérard, abgesehen von dem sich in Schenkungen und Vermächtnissen äußernden guten Willen der Seigneurs, die folgenden auf: die Verjährung, welche der Flucht eines Leibeigenen nach einer bestimmten längeren Abwesenheit folgte; die Weihe zum Priester; Loskaufung aus eigenen Mitteln oder seitens Anderer; die Verheirathung mit einem Weibe aus einer besseren Klasse; gesetzliche Entscheidungen in gewissen Fällen von dem Hörigen durch den Herrn zugesügter Unbill. Daß auch die Kirche das erfreuliche Ergebnis herbeiführen half, geht aus vielen Beispielen hervor, von denen wir nur eines erwähnen wollen: Im neunten Jahrhundert erhielt der heilige Benedikt von Aniane, der Reformator des Klosterwesens in den Ländern der Karolinger, von Gläubigen viele Ländereien geschenkt; er nahm sie für seine Klöster an, befreite aber alle dazu gehörigen Leibeigenen.

Zuweilen stellten Grundherren gegen Entrichtung einer Geldsumme der Bevölkerung ganzer Dörfer Freilassungsbriefe aus. Doch wurde dieses Verfahren dem Vasallen durch die Nothwendigkeit erschwert, die Zustimmung aller seiner Feudal-Oberen zu erlangen; die Genehmigung wurde oft entweder aus persönlichen Gründen verweigert oder nur gegen Bezahlung ertheilt. Anderseits wurde diese Schwierigkeit dadurch theilweise wettgemacht, daß viele herrschaftliche Besitzungen an die Krone heimfielen, in deren Interesse es lag, die ländlichen Gemeinden ebenso sehr wie die städtischen dem Adel gegenüber zu begünstigen. Philipp August schuf im ganzen Reich eine neue Bürgerklasse — die „Königsbürger“, — indem er gestattete, daß die Pachtbauern der Kronvasallen oder ihrer Feudal-Unteren sich mittels einer eidlichen Erklärung von ihrem Herrn lossagten und gegen Entrichtung einer festgesetzten jährlichen Abgabe formell als Bürger dieser oder jener Stadt erklärt wurden, obgleich sie fortfuhren, auf ihrem Anwesen zu leben. Diesen Vorgang erleichterte der genannte Monarch den Bauern so sehr, daß viele Bauern es ablehnten, sich loszukaufen, wenn ihr Herr bereit war, sie gegen Lösegeld freizugeben — sie hatten es eben nicht nöthig.

Da Philipp IV. für seine vlämischen Kriege viel Geld brauchte, bewirkte er die Freilassung der Hörigen ganzer Grafschaften und Provinzen. Sein Sohn Ludwig der Bänker, der ebenfalls Goldes und Silbers bedurfte, befolgte dieselbe Politik, indem er sämtlichen Pachtbauern der königlichen Güter die Freiheit anbot; aber er forderte so hohe Jahresabgaben, daß nur Wenige von seinem Anerbieten Gebrauch machen konnten. Wahrscheinlich bedeuteten die Edikte dieser Könige kaum mehr als die An-

erkenntnis einer vollendeten Thatsache und gewährten nur der Form nach die Freiheit, welche die Hörigen in Wirklichkeit ohnehin schon besaßen. Gewiß ist, daß im Laufe des 14. Jahrhunderts die große Masse der französischen Ackerbautreibenden aufhörte, leibeigen zu sein. Freilich blieben sie schweren Abgaben und Lasten unterworfen, die theils persönlicher Natur waren, theils an dem Boden hafteten und in zwar milderer, aber immerhin bedrückender und empfindlicher Weise bis zum Ausbruch der Revolution fortbauerten.*)

Werfen wir einen Blick auf die Lage der Bauern in jener Zeit. Meist waren sie Eigenthümer eines Theiles des von ihnen bearbeiteten Bodens. Die lange verbreitet gewesene Ansicht, daß die Kleintheilung der Ländereien von der Revolution her datirt, hat sich als ganz irrig erwiesen. Schon im 15. Jahrhundert, und sogar noch früher, hatten sehr viele Pächter ihre kleinen Anwesen von den Grundherren gekauft. Ja, französische Volkswirthschaftslehrer hatten sich schon vor der Revolution über die vermeintlich ungebührlich starke Zunahme der Kleingüter beklagt. Arthur Young war überrascht von der „erstaunlichen Kleintheilung des Bodenbesitzes,“ wie er sich in seinem Buche „Reisen in Frankreich“ ausdrückte. „Wahrscheinlich die Hälfte, vielleicht auch zwei Drittel des Königreichs gehörten Kleinbauern.“ Das wird gegenwärtig für eine übertriebene Schätzung gehalten, immerhin aber gesteht

*) Was die Bauern in manchen Provinzen Frankreichs unter der Willkür des Adels selbst in der besten Zeit der Herrschaft Ludwigs XIV. litten, geht aus der in Fléchet's „Denkwürdigkeiten“ gegebenen Schilderung der „großen Tage in der Auvergne 1665“ hervor.

man mindestens ein Viertel zu. Selbstverständlich kam es bei sehr vielen Bauern vor, daß sie außer ihrem eigenen Streifen Landes noch andre, gepachtete Anwesen betrieben — in der Regel nach dem Halbpachtssystem — und überdies verdangen sie sich gelegentlich als Lohnarbeiter.

Die Verwaltung der ländlichen Bezirke war aus den Händen der Gutsherren in die der Zentralregierung übergegangen, welche die Angelegenheiten sämmtlicher Sprengel durch die Intendanten und deren Untergebene leitete oder überwachte. Mit Ausnahme einiger Ueberbleibsel einer, überdies auch noch zumeist durch Stellvertreter ausgeübten örtlichen Gerichtsbarkeit, hatte der Adel aufgehört, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten theilzunehmen. Die Herrschaften wohnten in Paris oder Versailles und kannten keinen andern Ehrgeiz als am Hof zu glänzen und die Gunst des Königs zu erringen. Der Rang war ihnen geblieben, aber sie hatten keine politische Aufgabe mehr zu erfüllen und unterschieden sich von den übrigen Bevölkerungsklassen nur durch ihre Freiheiten und Vorrechte. Zu den letzteren gehörten ihre Feudalrechte. Diese hatten im Lauf der Zeit erhebliche Abänderungen erfahren und bestanden nunmehr hauptsächlich in Geldabgaben; sie waren in den verschiedenen Provinzen — und selbst in den einzelnen Gegenden einer und derselben Provinz — sehr verschieden, doch können die folgenden als die am allgemeinsten eingeführten und wichtigsten gelten:

Frohndienste, die aber bereits selten und leicht waren. Straßenmaut, Meß- und Marktgebühren. Das Kelter-, Mahl- und Bank-Monopol. Einziehung von Strafgeldern auf Landkäufe und Verkäufe innerhalb des Herrschaftsgutes. Erbzins und andere in Barem oder Naturalien

zahlbare Abgaben nicht einlösbarer Art. Das durch äußerst drückende Gesetze gewährleistete Jagdmonopol. *)

Nicht nur die weltlichen, sondern auch die geistlichen Seigneurs und die Häupter der Religionsverbindungen erfreuten sich dieser Privilegien. Sie erhoben dieselben Abgaben, ließen sich dieselben Frohndienste leisten und besaßen in einigen Gegenden des Ostens sogar noch durch Eroberung erworbene Hörige. So z. B. hatte der Bischof von St. Claude in Hochburgund vierzigtausend Leibeigene, deren sich Voltaire annahm und die erst kurz vor 1789 die Freiheit erlangten.

Was die Ueberreste der Feudalwirthschaft den Franzosen so verhaßt und unerträglich machte, war die Thatsache, daß die Ansprüche der Seigneurs nicht mehr durch Regierungspflichten wettgemacht wurden. Man mußte ihnen ohne jede Gegenleistung zahlen und dienen; die ihnen entrichteten Abgaben u. s. w. bildeten lediglich einen Tribut, den ein Grundbesitzer dem andern expresste. Die theilweise Beseitigung der Wirthschaftsordnung des Mittelalters in Frankreich ließ die Ueberbleibsel desto lästiger und unvernünftiger erscheinen, während in Deutschland weit schwerere Lasten verhältnißmäßig geduldiger ertragen wurden. In der Nacht Sitzung vom 4. August 1789 fegte schließlich die Nationalversammlung die letzten Spuren des französischen Feudalismus hinweg.

*) Im ersten Kapitel des zweiten Buches seines berühmten Werkes „Das alte Régime und die Revolution“ behandelt Tocqueville die Feudalrechte ausführlich auf Grund der Beschreibungen von Juristen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

England.

Guérard betont in seiner „Polyptique d'Irminon“ die durch die Doppelbedeutung, welche das Wort „servus“ in den mittelalterlichen Quellschriften hat, hervorgerufenen Forschungsschwierigkeiten. Demgemäß haben selbst so hervorragende Autoren wie Robertson, Hallam und Kemble in ihren Darlegungen über die Hörigkeit in England den Stoff dadurch verdunkelt, daß sie das Wort „Sklave“ bald für „Sklave“, bald für „Leibeigener“ gebrauchen. Stubbs dagegen hat sich in seiner „Englischen Verfassungsgeschichte“ von diesem Fehler freigehalten und durch Bevorzugung der socialen Thatsachen vor dem Buchstaben des Gesetzes die Geschichte dieser Klasse in ein klares Licht gerückt.

Die Angelsachsen betrachteten nach Stubbs die Sklaven „als Inventarstücke ihrer Herren Der Herr war für des Sklaven Vergehen gegen Andere ebenso verantwortlich wie für den von seinem Vieh angerichteten Schaden . . . Die Sklaven hatten kein Blutgeld, keine Glaubwürdigkeit, keine gesetzlichen Rechte; ihnen zugefügte Unbill galten als ihren Herren zugefügt.“ Aber die Praxis war milder als das Gesetz; sie sicherte ihnen auskömmliche Nahrung und Feiertage; sie gestattete ihnen, ihre Ersparnisse für sich zu verwenden und ermöglichte ihnen so, sich loszukaufen; auch konnten kirchliche Vorschriften die Herren für die Mißhandlung ihrer Sklaven bestrafen. Ethelbert und Kanut verboten durch Gesetze den Menschenverkauf an Heiden, und dem Sklavenhandel, der hauptsächlich in Bristol betrieben wurde, bereiteten die Predigten des heiligen Wulfstan ein Ende.

Nach der normännischen Invasion unterdrückten Wil-

helm der Eroberer und seine Nachfolger die höheren Klassen der angelsächsischen Bevölkerung planmäßig. Die Folge war, daß diejenigen freien Angelsachsen, welche noch einen Theil ihres Besitzes unter feudalen Bedingungen behalten hatten, und ihre unfreien Pachtbauern einander näher rückten. Das veränderte Feudalsystem Englands machte das Staatsoberhaupt viel unabhängiger vom Adel und von der hohen Geistlichkeit als dies auf dem Festlande der Fall war. Es mußten nämlich alle untergeordneten Vasallen dem König unmittelbar einen Treueid leisten, mittels dessen sie ihre Unterthanenpflicht gegen ihn für bindender erklärten als ihre Lehnspflicht gegen ihre Grundherren. So wurde England frühzeitig zu einer echten Monarchie und die Krone kam in die Lage, die niedrigen Klassen gegen die Anmaßungen der höheren zu schützen.

Der Frohnbauer oder Hörige („villein“) des großen alten Reichsgrundbuches „Domesday Book“ war kein Sklave, sondern ein Nachfolger des angelsächsischen „ceorl“, ein nicht-austreibbarer Landwirth, der Gewohnheitspächter eines Grundherrn. Wahrscheinlich verwechselten die normännischen Ritter die villeins mit anderen, minder günstig gestellten Pachtbauern („bordarii“). Der freie ceorl wurde zum villein herabgedrückt und der Sklave („servus, theow“) verschwand gänzlich. Die Lage der aus dieser Verschmelzung hervorgegangenen Klasse war „mit beträchtlichem persönlichen Wohlstand und einigem gesellschaftlichen Ehrgeiz vereinbar.“ Die villeins erfreuten sich voller Sicherheit des Besitzes ihrer Anwesen, „Schutzes gegen Bergewaltigung durch ihre Herren;“ sie „konnten, wenn sie ihr Anwesen verließen und in eine Stadt flüchteten, dort Mitglieder der Zunft werden und, falls der Herr sie nicht

binnen Jahr und Tag zurückforderte, alle Rechte der Freien erlangen.“ Wurden sie zurückverlangt, so begünstigte das Gesetz ihre Befreiung, indem es den Herren bei der Verfolgung Hindernisse bereitete. Stubbs schreibt: „Unter einem leidlich guten Herrn, unter einem Kloster oder einem college (Kollegium) genoß der Pachtbauer eine Freiheit und Sicherheit, um die ihn seine Vorgesetzten hätten beneiden dürfen. Er war gegen Unbill gerichtlich geschützt, konnte bei der Verwaltung seines Dorfes mitreden, vermochte mit etwas Schlaueit seine Kinder loszukaufen und sie auf eine höhere Lebensstufe zu stellen.“ Walter Map erzählt, daß zu seiner Zeit (12. Jahrhundert) viele Pachtbauern ihre unedeln Sprößlinge in den freien Künsten ausbilden ließen. Während der langen Regierungszeit Heinrichs des Dritten wurden sie in Massen Lehnbesitzer, die für sich und ihre Nachkommen ihre Anwesen so lange behalten durften, als sie die bei Gericht eingetragenen Bedingungen ihres Pachtvertrags einhielten. Vor und während dieser Massen-Emancipation wurden viele einzelne Hörige von ihren Herren freigegeben oder von Wohlthätern losgekauft — meist in Folge priesterlichen Rathes. Im Jahrhundert der drei Edwarde verlangten zahlreiche freie landwirthschaftliche Tagelöhner so hohe Löhne, daß der König einschritt, um die Forderungen herabzusetzen; die Betreffenden waren zweifellos befreite Hörige oder die Söhne solcher. Im Anfang des 14. Jahrhunderts wurden die Pachtbauern „nur der gesetzlichen Form nach als weniger denn frei bezeichnet.“

Unter Richard III. scheint freilich die die Hörigen betreffende „gesetzliche Theorie“, welche der römischen Auffassung von der Sklaverei nachgebildet wurde, „so verschärft

worden zu sein, daß sie fast die muthwilligste Bedrückung zuließ“; aber anderseits milderten gesellschaftliche Ursachen ihr Loos und die strengen Grundsätze, um deren Aufrechterhaltung die Juristen sich mühten, konnten dem Umsichgreifen der Aufklärung und Menschenfreundlichkeit nicht standhalten. *) Nicht, wie Froissart und Andere meinen, die normale Lage der Bauern führte zum Aufstand von 1381, sondern die Versuche der Lords, auf gesetzlichen Ansprüchen zu bestehen, die in der Wirklichkeit keine Geltung mehr hatten. Als die Barzahlungen allgemein wurden, verwandelten sich die Dienstleistungen in jährliche Abgaben und man betrachtete die Beziehungen zwischen Grundherren und Pächtern als Ergebnisse von Verträgen. Die Hörigkeit starb in England ohne irgendwelche besondere Aufhebungsgesetze aus. **) In einzelnen Ausnahmefällen erhielt sie sich jedoch in Großbritannien ebenso wie in Frankreich; daher rührt es, daß Hallam einer Emanzipationsurkunde erwähnen kann, mittels welcher Königin Elisabeth 1574 die Frohnpflichtigen einiger ihrer Güter freiließ, und daß

*) Ueber diesen Punkt finden sich vortreffliche Darlegungen in Professor Winogradows „Leibeigenschaft in England“ (1892), 1. Essai, 2. Kapitel.

**) Sir Thomas Smith (geboren 1512, gestorben 1577), der in seinem nachgelassenen, 1583 erschienenen Werke „Die englische Republik“ zwischen „villains in grosse“ als — gleich den altrömischen servi und vernae — an eine Person und deren Erben gebunden und „villains regardant“ als an die Scholle gefesselt unterscheidet, bemerkt sodann: „England hat von keiner der beiden Gattungen viele; von der ersteren kannte man zu meiner Zeit überhaupt niemanden und von der zweiten so wenige, daß es nicht lohnt, davon zu sprechen. Aber unsere Gesetze erkennen beide Arten an.“

in Schottland die Arbeiter in den Kohlen- und Salzbergwerken erst unter Georg III. aus dem Zustande der Hörigkeit erlöst wurden.

Italien.

Die frühzeitige Entstehung mächtiger städtischer Gemeinwesen in Ober- und Mittel-Italien übte auf die Geschichte der Landbevölkerung zweierlei Wirkungen aus, die einander entgegengesetzt waren. Einerseits steuerte sie der Willkürwirthschaft der weltlichen und geistlichen Grundherren, indem die entfliehenden Hörigen in den Städten Zuflucht fanden. Dies geschah schon im Anfang des 12. Jahrhunderts und wiederholte sich so oft, daß die Kaiser den dadurch ungemein geschädigten Herrschaften auf ihre Bitten Gegenmaßregeln bewilligten. Dieselben erwiesen sich jedoch in der Regel als nutzlos. Die Flüchtlinge ernährten sich in den Städten mit Handwerkerarbeit oder sie wurden in die Bürgerwehr eingereiht. Die Furcht, in dieser Weise die Mehrheit ihrer Bauern zu verlieren, veranlaßte die Lords, sie menschlicher zu behandeln, ihnen das Loskaufen zu erleichtern und ihrem Pachtverhältniß größere Beständigkeit zu verleihen. Andererseits wirkte die Ausdehnung der Besitzungen der Städte durch Eroberungen — oder in anderer Weise — ungünstig auf die Landleute ein. Die einverleibten Dörfer und Bezirke litten nicht wenig unter der Steuerlast, die eine Folge der unaufhörlichen Fehden zwischen den um die Palme ringenden Republiken war. Dadurch kam es oft zu Empörungen, für die dann die Gemeinden mit Entziehung der örtlichen Freiheiten, deren sie sich erfreuten, bestraft wurden; zugleich unterstellte die Hauptstadt sie der Verwaltung eines Podestà.

Dieser hatte die Macht, zu seinen und der Stadtbevölkerung Gunsten die Bauern recht sehr zu bedrücken. Viele Kleingrundbesitzer sahen sich in die Zwangslage versetzt, ihre Anwesen zu verkaufen, welche dann auf kurze Zeit — auf ein oder mehrere Jahre — Pächtern überlassen wurden, deren Pachtshilling man immer wieder erhöhte, was sie sich aus Furcht vor der Austreibung gefallen lassen mußten. Im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts nahm diese Verschlechterung der Verhältnisse der Kleingrundbesitzer in Ober- und Mittel-Italien immer mehr überhand.

Aber zu derselben Zeit hörte in diesen Landestheilen die persönliche Hörigkeit gänzlich auf. Den ersten Schritt zu ihrer vollständigen Beseitigung that Bologna, indem es im Jahre 1256 sämmtliche auf den öffentlichen wie den privaten Ländereien lebenden Leibeigenen emanzipirte und die Gutsherren aus Staatsmitteln entschädigte. Ungefähr vier Jahre später besolgte Treviso das gute Beispiel. Florenz erließ 1288 ein Edikt, das allen auf seinen Gebieten vorhandenen unfreien Personen erlaubte, sich loszukaufen und ihre Feudalpflichten — Abgaben und Dienste — baar abzulösen; gleichzeitig wurde die Veräußerung von Hörigen auch für den Fall des Verkaufs ihrer Anwesen verboten und die Bestimmung getroffen, daß jede solche Veräußerung die sofortige Befreiung der betreffenden Leibeigenen nach sich ziehen werde. Andere Städte handelten ähnlich; in ihnen war vor dem Schlusse des 14. Jahrhunderts die Hörigkeit entweder durch Gesetze aufgehoben oder hatte in anderer Weise ihr Ende erreicht.

Freilich blieb für das Loos der Befreiten noch viel zu thun übrig und es blieb lange ungethan. Die Habsburger schenkten den Interessen der Ackerbau treibenden Be-

völkerung Toskanas und der Lombardei lebhaftest Beachtung. Maria Theresia bedachte die letztgenannte Provinz mit der doppelten Wohlthat einer ehrlichen, genauen Landabschätzung und einer freisinnigen Landgemeinden-Verfassung, während Kaiser Leopold in Toskana alle Ueberbleibsel der Feudal-Dienstleistungen abschaffte und auf den großherzoglichen, kirchlichen und kommunalen Ländereien den jederzeit kündbaren Pächtern zu billigen Preisen oder für einen angemessenen Pachtshilling das Eigenthumsrecht ihrer Anwesen, bezw. ein erbliches Nutznießungsrecht an ihnen verlieh.

Wenden wir uns nach Unter-Italien, so finden wir, daß unter den Normannen- und Hohenstaufenfürsten beider Sizilien die Bauern auf den Ländereien des Adels und der Kirche größtentheils unfrei und an die Scholle gebunden waren, wogegen die königlichen Domänen sehr viele freie Pächter aufwiesen. So lange die Könige genug Macht besaßen, um die Adelligen im Schach zu halten, erging es den Pachtbauern der Krone ganz leidlich. Sie konnten über ihren eigenen Besitz nach Belieben verfügen, und beim Fehlen eines Testaments trat der gesetzliche Erbe den Besitz an. Die Menge und Beschaffenheit der Feudaldienste war genau bestimmt und das Gesetz gewährte Schutz gegen drückende Behandlung. Kaiser Friedrich II. beseitigte 1231 die Hörigkeit auf den Kronländern gänzlich und entzog den Großgrundbesitzern die Macht über Leben und Tod ihrer Leibeigenen.

Unter den neapolitanischen Anjous wandten sich die Dinge zum Schlimmeren. Die französischen Feudalrechte wurden eingeführt und die Adelligen übten eine Strafgerichtsbarkeit aus, die sehr oft nicht im Gesetz begründet war. Die aragonesischen Herrscher gewährten ihnen während

der Wirren des 14. und des 15. Jahrhunderts auf der Insel Sizilien das Recht der unumschränkten Ausübung dieser Gerichtsbarkeit — sogar unter Ausschluß der Berufung an die Krone. Nach der 1504 erfolgten Vereinigung Neapels mit Sizilien unter spanischer Herrschaft hatte die ländliche Bevölkerung sehr viel durch hartherzige, bestechliche, eigennützige Vizekönige zu leiden, und die Bourbonen, welche 1735 ans Ruder kamen, verbesserten die Lage der bedauernswerthen Bauern durchaus nicht. Diese sahen sich noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vielen drückenden, erniedrigenden Feudallasten unterworfen. Die Anzahl der grundbesitzenden Bauern und der erblichen Pächter war ungemein gering; im allgemeinen gewährte man nur kurze Pachtfristen und erschwerte dabei den Sassen die Nugnießung ihrer Anwesen auch noch durch unbillige Bedingungen und ärgerliche Einschränkungen. Die vorhandenen Berichte vertrauenswürdiger Augenzeugen über die elende Lage der Bodenbebauer erinnern lebhaft an La Bruyères berühmte Schilderung des französischen Landlebens im 17. Jahrhundert.

In Piemont und Savoyen machten sich mehrere der sardinischen Fürsten um ihr Volk verdient, namentlich Viktor Amadeus II. durch die Aufhebung der feudalen Dienstleistungen und Karl Emanuel III. dadurch, daß er den Bauern gestattete, ihre Feudallasten mittels Summen abzulösen, deren Höhe von einer eigens eingesetzten amtlichen Kommission bestimmt wurde. Doch kann man nicht sagen, daß die letztere Reform ihren Zweck vollständig erreichte. Die gänzliche Abschaffung der feudalen Vorrechte wurde sehr gefördert durch die französische Besetzung Italiens nach der Revolution. Theils unmittelbar durch Gesetze,

theils durch den Einfluß der Eindringlinge auf die Fürsten, denen ein Theil ihrer Länder verblieben war, theils durch die sich in Folge der Invasion geltend machenden aufständischen Tendenzen der italienischen Völkerschaften erhielt das Feudalsystem unter den Franzosen einen Stoß, den der Sturz Napoleons und die Wiederherstellung der alten Regierungen zwar abschwächten, aber nicht abwehren konnte. Diese Regierungen waren nur zu oft abgeneigt, die nöthigen Reformen auszuführen, und hatten sie den guten Willen, so fehlte es ihnen an der Festigkeit und Ausdauer, sich hinlänglich gegen den selbstsüchtigen Widerstand des Adels zu wappnen. Allein glücklicherweise gab es Ausnahmen, wie z. B. Karl Albert, der 1831 auf der Insel Sardinien eine friedliche Umwälzung bewirkte, die der preussischen von 1807 ähnelte.

Spanien.

Bei den christlichen Flüchtlingen in den asturischen Bergen wurden durch das, aus gemeinsamen Leiden und Gefahren hervorgewachsene Gefühl der Brüderlichkeit die höheren und die niedrigeren Klassen eng mit einander verknüpft und während der späteren allmählichen Wiedergewinnung der Halbinsel hielten es die Grundbesitzer für geboten, die Bauern gut zu behandeln, um dadurch aus den noch den Mauren unterworfenen Gebietstheilen Ansiedler anzulocken, damit die durch die langen Kassenkämpfe verwüsteten Ländereien wieder ordentlich bebaut werden. Demgemäß erfreute sich das Landvolk in Spanien schon frühzeitig einer besseren Lage als in den meisten anderen Staaten Europas. Freilich übertrieb Byron, wenn er schrieb, daß „in Spanien die unteren Klassen niemals

Vasallen des Bodens waren“, und Hallams Schilderung der Verhältnisse der kastilischen Ackerbauer ist ebenfalls eine zu rosige. Immerhin hatte die Hörigkeit, obgleich in den Gesetzen der Westgothen anerkannt, in den neuerrungenen Gebieten eine ziemlich milde Form — mit Ausnahme der von den Franken eroberten, „spanische Mark“ genannten Gebiete. Die weltlichen Gutsherren und die geistlichen Körperschaften gewährten den Dorfgemeinden Vorrechte und Begünstigungen, wie sie damals anderwärts unbekannt waren, und die betreffenden Freibriefe (fueros) sind älteren Datums als die von der Krone den Stadtgemeinden bewilligten. Allen Ansiedlern wurde volle persönliche Freiheit zugesichert; sie kannten die drückendsten und gehässigsten Feudalpflichten nicht und ihr Pachtverhältniß war ein erbliches. Am Ende des 13. Jahrhunderts befanden sich bereits sämtliche Gemeinden im Besiß von „fueros“ und Hörige gab es nur noch in Katalonien und einem Theil von Aragon — Gebieten, die zur spanischen Mark gehörten. 1486 dehnte Ferdinand der Katholische das Befreiungswerk auch auf diese Provinzen aus und setzte feststehende Geldabgaben an die Stelle der Feudallasten.

Indeß sollte bald eine Wendung zum Schlimmern eintreten. Unter Kaiser Karl dem Fünften (in Spanien König Karl der Erste) stellten sich die Bauern in der Erhebung der um ihre Freiheit kämpfenden Städte (comuneros) auf die Seite der letzteren, während der Adel sich für den König einsetzte. Nach dem Siege Karls bei Villalar (1521) wurden die Landleute des Schutzes der Krone verlustig und seitens der Aristokratie der ärgsten Willkür unterworfen. Von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts hatten sie trotz aller persönlichen Freiheit

so sehr zu leiden, daß Fejjoó anno 1739 das Loos der spanischen Bauern für ärger als das der Galeerensklaven erklärte. Die rückschrittliche Politik des Hofes und die träge Selbstsucht des Adels, der alle Pflichten seiner Stellung vernachlässigte, verschuldeten einen Verfall der ganzen Nation, am schlimmsten jedoch war die Landbevölkerung daran, sodaß binnen einhundertfünfzig Jahren die Einwohnerschaft Spaniens auf die Hälfte sank. Die Bourbonen, insbesondere Karl III. (1759—88), versuchten wiederholt, dem Uebel zu steuern, scheiterten damit aber an dem Widerstande der bevorrechteten Klassen.

Zur Erlangung von Reformen bedurfte es der Erhebung und des Bürgerkrieges. Das allgemeine Wiederaufleben des Landes — die Marksteine waren die Cortes von Cadix und die Verfassung von 1812 — brachte auch die Schaffung eines unabhängigen Bauernstandes mit sich; die Pachtungen wurden durchweg erblich und viele Bauern erwarben ihre Anwesen eigenthümlich. Hand in Hand damit ging die Beseitigung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit, die ein Hauptmittel der Bedrückung gewesen war. Die Wirksamkeit all dieser Maßregeln konnte durch die Wiedereinsetzung Ferdinands VII. unterbrochen und verzögert, nicht aber vereitelt werden. Der Verkauf der Krongüter und die Verweltlichung des Kirchenbesizes (1836—40) warf eine Fülle von Liegenschaften auf den Markt und zahlreiche Pächter benutzten diese günstige Gelegenheit zum Ankauf ihrer Anwesen.

Deutschland.

In vielen Theilen Deutschlands besserte sich die Lage der Bauern zwischen der Mitte des 12. und der Mitte

des 15. Jahrhunderts beträchtlich. Einigermassen geschah dies durch die Bemühungen der im Aufschwung begriffenen, wohlhabenden Städte des Reichs, welche einen Stolz daren setzten, die Ackerbauer gegen ihre Herren zu schützen und in ihren Vororten flüchtige Hörige zu beherbergen, die man dann „Pfahlbürger“ nannte. Diese Praxis nahm so sehr überhand, daß die Kaiser vergeblich dagegen auftraten. Die Lage der Leibeigenen in den zum Besiz der Städte gehörenden Landbezirken unterschied sich in der Regel sehr günstig von den einschlägigen Verhältnissen auf anderen Ländereien; auch war ihnen die Befreiung leichter gemacht. Allein die geringe Dichtigkeit der Landbevölkerung und der daraus folgende Mangel an Bodenbauern — Ergebnisse langer Kriege und umfassender Wanderungen — bewog viele weltliche und geistliche Großgrundbesitzer, die Lage ihrer Pächter zu verbessern, ihr Vertragsverhältniß zu einem ständigen zu machen und ihre Lasten zu erleichtern. Namentlich in Schwaben, Franken, Westphalen und am Rhein entstanden zahlreiche freie Dorfgemeinden. Es gab jedoch auch Gegenden, in denen die Lage der Bauern nach wie vor die alte blieb.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts machten sich störende Einflüsse geltend. Die Einführung des römischen Rechts, das für eine auf Sklaverei beruhende Gesellschaft berechnet gewesen war, zielte dar auf ab, die vielfach eingebürgerten freisinnigen Gebräuche durch strengere Auffassungen der Eigenthumsrechte zu ersetzen. Die verschiedenen Grade von Hörigkeit, die im Laufe der Zeit zur Anerkennung gelangt und theilweise sehr milde waren, wurden von den neuen Rechtslehrern zu Einem Typus zusammengefaßt und fielen allesammt unter die Bezeichnung

„Leibeigenschaft.“ Der Bauernstand verlor das Recht der Betheiligung an der Rechtspflege seiner Dörfer. Der wachsende Luxus, mit dem die Geistesbildung leider nicht Schritt hielt, steigerte den Geldbedarf der Fürsten und Adelligen, die sich nur durch schwere Mehrbelastung der pekuniären und leiblichen Kräfte der Pachtbauern zu helfen wußten. Die unablässigen Kriege und Fehden der Zeit zwangen ganze Schaaren freier Landleute, ihre Unabhängigkeit aufzugeben und sich unter den Schutz — damit aber auch unter die Herrschaft — mächtiger Männer zu stellen.

Die großen Beschwerden, denen Klassen, die sich früher einer gewissen Freiheit erfreuten, nunmehr unterworfen wurden, bildeten unstreitig die Hauptursachen des Bauernkrieges von 1525, der in manchen Gegenden eine sofortige Erleichterung der Lasten herbeiführte. Die Erinnerung an diesen Aufstand zügelte eine Zeit lang die Uebergriffe der Adelligen; allein während der durch den dreißigjährigen Krieg hervorgerufenen allgemeinen Verwirrung und Verarmung erneuerten sich die Uebergriffe und nahmen ärgere Formen an als je. Unmittelbar nach dem Abschluß des Westphälischen Friedens gelangte sowohl in den größeren als in den kleineren Staaten Deutschlands eine Art Absolutismus zur Einführung und die Willkür der Höfe wurde von den Edelleuten durch eine kleinlichere, drückendere Tyrannei nachgeahmt. Die Bauern blieben ohne Schutz gegen die Launen ihrer Herren, denn die Regierungen hielten es mit den letzteren, um sie mit der ihr Ansehen schädigenden Unterdrückung der Landtage auszusöhnen. Die Zeit zwischen der Mitte des 17. und der des 18. Jahrhunderts gehört zu den dunkelsten Blättern der Geschichte des deutschen Bauers. Im allgemeinen dem Gesetz

nach kein wirklicher Leibeigener, sondern nur in beschränktem Maße hörig, hatte er dennoch sehr häufig die roheste Behandlung zu erdulden und hing hinsichtlich seiner Abgaben und Frohndienste thatsächlich von der Gnade seines Herrn ab. Der „Landesvater“ kümmerte sich gewöhnlich sehr wenig um ihn und die Staatsbeamten gewährten ihm keinen genügenden Schutz oder sie bedrückten ihn sogar auch noch selber.

Die neuzeitlichen Bestrebungen zur Befreiung des Bauernstandes lassen sich in Deutschland mit mehr Klarheit verfolgen als anderswo, denn sie sind neueren Datums und durch eine größere Fülle von geschichtlichen Urkunden belegt. In dem engen Rahmen dieses Buches vermögen wir nicht alle Formen zu schildern, welche die Emanzipation in den verschiedenen Staaten und Städtchen des Reiches annahm; nur den Hergang in den beiden Hauptländern — Preußen und Oesterreich — können wir ausführlicher beschreiben, das übrige müssen wir ganz kurz erwähnen.

Oesterreich-Ungarn.

Der erste Anstoß zur Befreiung der Leibeigenen ging von der Kaiserin Maria Theresia aus, die dabei einerseits von dem menschenfreundlichen Geiste, der ihre ganze Regierungspolitik durchdrang, anderseits von der Erwägung geleitet wurde, daß die Hebung der Lage der ackerbau-treibenden Bevölkerung diese in den Stand setzen würde, mehr Steuern zu zahlen und die damals unerfüllliche Kriegskasse besser füllen zu helfen. Ein Hemmniß fanden die Bestrebungen der Kaiserin in der Nothwendigkeit, mit dem Adel einiger Provinzen, der unter den Folgen des dreißigjährigen Krieges schwer gelitten und der Krone

werthvolle Dienste geleistet hatte, auf gutem Fuß zu bleiben; allein Maria Theresia überwand diese Schwierigkeit durch eine zusammenhängende Reihe reiflich erwogener Maßregeln. Zunächst schränkte sie die gutherrliche Strafgerichtbarkeit ein, die nur zu oft mit arger Willkür ausgeübt worden war. Sodann führte sie, finanzielle Gründe vorschühend, den Grundsatz ein, daß Bauernanwesen niemals von Latifundien aufgesaugt werden sollten. In Böhmen, Mähren und mehreren Provinzen ermächtigte sie die Pächter mit begrenzter Pachtzeit, von den Herren die Umwandlung des Pachtverhältnisses in ein erbliches Besitzverhältniß zu verlangen. Um in dieser Beziehung möglichst genaue Werthabschätzungen der Anwesen zu sichern, ließ sie eine neue Vermessung und Schätzung vornehmen und unterstellte alle Kaufverträge der Ueberprüfung durch die neugeschaffenen Kreisbehörden. Dieser Plan bewährte sich trefflich und schuf eine große Anzahl von Kleingrundeigenthümern.

Die Frohnden („Robott“) erheblich zu erleichtern, gelang der aufgeklärten Herrscherin erst spät. Der Umfang der Frohndienste war in vielen Fällen so unbestimmt, daß sie den Hörigen zu gewissen Zeiten des Jahres einen großen Theil der Arbeitswochen oder auch die ganzen Wochen in Anspruch nahmen. 1771 wurde ein Ausschuß eingesetzt, dem die Untersuchung der einschlägigen Zustände oblag und der zwei Mittel zur Abhilfe empfahl: die Einlösung und die „Robott- und Urbarial-Patente“. Da die Einlösung auf freier Vereinbarung hätte beruhen sollen, scheiterte sie meist, denn die Betheiligten konnten sich nur selten einigen. Besseren Erfolg hatten die erwähnten „Patente“, die für jede Provinz das Maximum der Robott festsetzte, auf die die Herren ein Recht haben sollten und die Summen

bestimmte, gegen deren Entrichtung die Frohndienste ablösbar waren. Die Bauern Böhmens überschätzten die Bedeutung dieser Vorkehrungen, verweigerten in ihrer falschen Auffassung derselben die Robott ohne Ablösung und erhoben sich zu einem Aufstand, den die Regierung mit Militärgewalt unterdrückte. Dieser Zwischenfall hielt die Kaiserin nicht ab, ihre Reformen fortzusetzen. Sie verwandelte auf den böhmischen Kronländern alle Frohndienste in mäßige Geldabgaben und schaffte im privaten Großgrundbesitz mehrere Feudalsteuern ab, die sich als nicht in den Gesetzen begründet herausgestellt hatten.

Auf heftigen Widerstand stießen ihre humanen Bestrebungen in Ungarn, wo die Leibeigenen außerordentlich schlimm daran waren. Da sie den Magnaten für deren frühere politische und militärische Unterstützung zu Dank verpflichtet war, wollte sie dieselben nicht durch Zwang, sondern durch Ueberredung zur Einführung von Reformen bewegen. Allein unter Zuhilfenahme unlauterer Mittel gelang es ihnen, die guten Absichten der Monarchin zu durchkreuzen; auch die Bauern selbst, mit allem Guten und Neuen unbekannt, widerstanden der Durchführung des Urbarial-Patents in Ungarn — eine unglückselige Verblendung, welche Maria Theresia auf den Gedanken brachte, die Bildung der Landbevölkerung durch die allgemeine Errichtung von Dorfschulen (1770) zu heben.

Ihr Sohn und Nachfolger Josef II. hatte mit noch ärgeren Schwierigkeiten zu kämpfen, als er ihre ländliche Politik fortsetzte. Vergebens war er bemüht, die Leibeigenschaft gänzlich zu beseitigen und durch eine mildere Form der Unterthänigkeit — mit feststehenden Geld- und Dienstleistungen — zu ersetzen. Diese Versuche begannen 1781

zunächst in Böhmen, Mähren und Schlesien, um dann in die übrigen Provinzen verpflanzt zu werden. Sie mißglückten hauptsächlich, weil sie nicht mit der nöthigen Umsicht und Vorsicht verbunden waren, die umso gebotener gewesen wäre, als es dem Kaiser an einer genügenden Anzahl aufgeklärter, an der Durchführung seiner Pläne mit Lust und Liebe arbeitender Beamten fehlte. Da ist es denn nicht verwunderlich, daß namentlich die ungarischen, welche ganz besonders hartnäckig geblieben waren, mit ihrer Widerspenstigkeit Erfolg hatten. Schließlich kam es so weit, daß Josef II. kurz vor seinem Tode alle seine Reformen, ausgenommen das Toleranz-Edikt und die Aufhebung der Leibeigenschaft, für Ungarn widerrufen mußte. Die letztere Neuerung mußte aber von seinem Bruder Leopold II. geopfert werden, der gezwungen war, sich mit der Aufrechthaltung des Urbarial-Patentes zu begnügen. Auch in Nieder- und Ober-Oesterreich stieß die Krone mit ihren Reformen auf so lebhaft abneigende Abneigung, daß Kaiser Leopold sich genöthigt sah, in diesen Provinzen, in denen keine eigentliche Leibeigenschaft mehr bestand, die wichtigsten Verordnungen seines Vorgängers, die auf Befreiung der Bauern von der willkürlichen Ausbeutung ihrer Herren abzielten, zurückzuziehen. Ueberhaupt blieben die josefinischen Neuerungen nur in Galizien und Lodomerien in Kraft — jenen neu erworbenen Gebietstheilen, deren Ackerbauer, in Folge der Schwäche der polnischen Wahlherrscher dem Adel gegenüber, der ärgsten Willkür seitens des letzteren schutzlos preisgegeben waren.*) In diesen Landestheilen

*) In dem ganz besonders lesenswerthen Kapitel „Das Volk“ des im Jahre 1753 vom Polenkönig Stanislaus Leszczyński veröffentlichten, von gesundem Menschenverstand und vornehmer Ge-

wurde die Leibeigenschaft 1782 abgeschafft und durch bestimmte begrenzte Dienstleistungen der Bauern ersetzt, deren Robott früher unbeschränkt gewesen war. Leopold II. und Franz II. widerstanden energisch und erfolgreich den Versuchen der Schlachzigen, die alten, liebgewordenen Verhältnisse wiederherzustellen. Als bei der dritten Theilung Polens (1795) Westgalizien an Oesterreich fiel, führte Kaiser Franz die einschlägigen Reformen auch dort ein.

Vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1848 machte die Emanzipationsarbeit in Oesterreich keine sonderlichen Fortschritte. Wohl waren die Pachtbauern bereits persönlich frei und in manchen Gegenden Eigenthümer ihrer Grundstücke; aber in den meisten Reichsgebieten litten sie noch immer mehr oder minder unter willkürlicher Behandlung. In Böhmen, Mähren und Galizien durften sie keinen Streifen Landes erwerben. In Ungarn und Siebenbürgen verurtheilten die Gutsbesitzer in ihrer richterlichen Eigenschaft die Leute zur Prügelstrafe, obgleich sie die letztere in ihrer grundherrlichen Eigen-

sinnung zeugenden Buches „Die freie Stimme des Bürgers“ findet sich die folgende Schilderung der damaligen Lage der polnischen Bauernschaft: „Das Volk ist in Polen in einem Zustand äußerster Erniedrigung. Die Leute sind kaum zu unterscheiden von ihrem Zugvieh. Nur zu oft verkaufen wir sie mittels schmähhlichen Schachers an grausame Herren . . . Nicht ohne Entsetzen erinnere ich hier an das Gesetz, welches den Edelmann, der einen Bauer tödtet, bloß mit einer kleinen Geldstrafe von 15 Francs belegt . . . Polen ist das einzige Land, in welchem das gemeine Volk aller Menschenrechte baar zu sein scheint . . . Wir haben ihnen ein furchtbares Joch aufgehals't . . . Mancher Adelige verurtheilt einen seiner Unterthanen ohne berechtigte Ursache zum Tode — häufig ohne Prozeß und ohne alle Umstände.“

schaft nicht mehr anwenden durften. Ihre Abgaben und Robotte waren nach dem Gesetz nicht ablösbar — auch dann nicht, wenn auf beiden Seiten die Neigung zur Ablösung vorhanden war. In den ungarischen Ländern konnte sich das ganze bewegliche Eigenthum des Bauers nur auf seine Kinder vererben; hatte er keine Kinder, so konnte er bloß zwei Drittel Anderen vermachen, während das dritte Drittel der Herrschaft zufiel; starb er kinderlos, ohne ein Testament zu hinterlassen, so gingen seine Verwandten leer aus und die Herrschaft erhielt alles.

Josef II. hatte die Robott-Maxima geregelt. Nicht immer hielt man sich an seine Verordnungen; geschah es aber, so war die Frohnzeit eine außerordentlich unbillige — zwei bis drei Tage in der Woche. Einzelne freisinnigere Aristokraten strebten nach Ablösung dieser Leistungen, fanden aber bei ihren Standesgenossen nur wenig Unterstützung. Erst die Revolution von 1848—49 erzwang die Erledigung des wichtigen Gegenstandes. Der österreichische Reichstag schaffte am 7. September 1848 mittels Gesetzes die erbliche Leibeigenschaft der Frohnbauern ab und zerriß dadurch die Fesseln, an die der Ackerbau zu seinem Fluch gekettet gewesen. Und als die Revolution unterdrückt war und die eiserne Reaktion ihr Haupt erhob, blieb das Emanzipationsgesetz glücklicherweise in Kraft und die kleinen Anwesen gingen ins Eigenthum ihrer Bebauer über. Dieselben Reformen — und dazu die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit — wurden alsbald auch in den jetzt zur ungarischen Krone gehörenden Gebieten durchgeführt. Die Entschädigung der Gutsherren erfolgte theils aus dem Landesfädel der betreffenden Kronländer, theils durch Zwangsablösung auf Grund von Festsetzungen behördlicher

Kommissionen. Das Verfahren, „Grundentlastung“ genannt, nahm viele Jahre in Anspruch, aber es ging befriedigend von statten und bereitete den Betheiligten nicht viele Unannehmlichkeiten.

Preußen.

Die Hohenzollernkönige haben stets den Wunsch gehegt, die Lage der Bauern zu heben. Friedrich I. bekundete bereits 1702 seine Absicht, auf den königlichen Ländereien alle jene Hörigen zu befreien, welche die Baukosten der von ihnen bewohnten Häuser und die ihnen im Laufe der Zeit vorgestreckten Sämereien und Viehbestände zurückzahlen würden. Aber die Bauern waren zu arm, um diese Vorbedingung erfüllen zu können; auch fehlte es dem Herrscher an der Festigkeit, die nöthig gewesen wäre, um den Widerstand, der sich gegen seinen Plan erhob, zu überwinden. Friedrich Wilhelm I., der Anlagen zum praktischen Volkswirth hatte, bemühte sich vielfach, den bösen Folgeübeln des dreißigjährigen Krieges abzuhelpfen, um nach den arg entvölkerten ostpreußischen Provinzen Ansiedler zu ziehen. Zu diesem Zweck beseitigte er auf den dortigen Krondomänen die Hörigkeit und verlieh den Bauern das erbliche Besizrecht an ihren Anwesen. Allein er machte diese seine eigenen Reformen unwirksam, indem er die damals bestehende Einschränkung der Freizügigkeit und der freien Berufswahl bestätigte, das Maß der den Bauern aufzuerlegenden Lasten ungerregelt ließ und ihre Kinder zu Frohndiensten in den Herrenhäusern anhielt. In Preußen scheiterte die Aufhebung der Hörigkeit an dem Widerstand der Bauern selbst, die auf Grund ihrer Erfahrungen hinter

der geplanten Neuerung andere als wohlthätige Absichten witterten.

Friedrich dem Großen war es ernstlich darum zu thun, die Bauern sowohl gegen ihre Herren als auch gegen die oft mit großer Willkür handelnden Staatsbeamten zu schützen. Die oft mißachtete Verordnung, daß auf den Krongütern nach dem Tode jedes Pachtbauern dessen Erbe sofort eingesetzt werden solle, wurde wiederholt in Erinnerung gebracht. 1749 bedrohte eine neue Verordnung jeden Beamten, der einem Bauer Stockprügel verabreichen würde, mit sechsjährigem Gefängniß; da aber die Gewohnheit des Prügelns in Folge des von Friedrichs Vater, der sogar hohe Offiziere zu züchtigen pflegte, beobachteten Verfahrens zu sehr eingewurzelt war, blieb das Verbot unwirksam. Da auch das von Friedrich Wilhelm im Jahre 1739 erlassene Edikt gegen die willkürliche Austreibung von Pächtern systematisch übertreten wurde, belegte Friedrich diese Uebertretung mit schwereren Strafen. Trotzdem blühte das Uebel noch unter seinem Nachfolger so sehr, daß neue Verordnungen dagegen ergehen mußten. 1763 dekretirte Friedrich die Abschaffung der Leibeigenschaft in Pommern; da jedoch die Provinzialstände entschieden erklärten, es sei ihnen unmöglich, die Reform einzuführen, widerrief er sie im nächsten Jahre. Ueberhaupt ließ er in seinem Streben nach Befreiung der Leibeigenen nach — theils in Folge des Widerstandes der Grundherren und der Staatsbeamten, theils in Folge seiner Vorliebe für den Adel, der seiner Ansicht nach allein Ehrgefühl hatte, theils — und wohl hauptsächlich — weil er von der Hörigen-Emanzipation eine ungünstige Einwirkung auf seine Soldatenausbildungen befürchtete, denn damals rekrutirte sich das preußische Heer

größtentheils aus Leibeigenen. Dazu kam, daß er bei dem schlechten Stande seiner Finanzen nicht in der Lage gewesen wäre, die den Gutsbesitzern zu gewährenden Entschädigungen zu bestreiten. So hat denn Friedrich im großen Ganzen nicht viel positive Emanzipationsarbeit geleistet. Nur in dem neuerworbenen Westpreußen vollbrachte er Nennenswerthes. Bald nach der ersten Theilung Polens konnte er an Voltaire schreiben: „In Westpreußen habe ich die Sklaverei abgeschafft und manche barbarische Einrichtung reformirt.“ Dort regelte er auf den Kronbesitzungen die Dienstleistungen der Bauern, sorgte für Verträge zwischen Gutsherrn und Pächtern zum Zwecke der Herabminderung der Feudallasten und verbot die Austreibung von Pachtbauern ohne Dazwischentreten eines Gerichtshofes.

In der Zeit zwischen dem Tode Friedrichs des Großen und dem Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebungswerk geschah sehr wenig für den preußischen Bauernstand. An die Stelle des Wortes „Leibeigenschaft“ trat die Bezeichnung „Erb-Untertänigkeit“ und in das Allgemeine Landrecht von 1791 wurden außerdem einige unwesentliche Bestimmungen aufgenommen, die sich z. B. nicht einmal bis zur Beseitigung, sondern nur bis zur Milderung des grundherrlichen Prügelnstrafen-Rechts aufschwangen.

Einen recht kräftigen Anstoß erhielt die Bewegung durch die der französischen Revolution folgenden Ereignisse. So sehr die Gebietsverluste an Napoleon und die Entstehung des Rheinbundes das nationale Empfinden verletzen mochten, so günstig waren diese Zwischenfälle für die betreffende Landbevölkerung, denn mit der Einführung der neuen französischen Gesetzbücher verschwand in den durch den Frieden von Luneville abgetretenen Gebieten der Feu-

dalismus mit seinen Abgaben u. s. w. ohne Entschädigung der Grundbesitzer. Der König von Westphalen und die übrigen Rheinbundfürsten sorgten für planmäßige freiwillige Vereinbarungen, die jede persönliche Unterthänigkeit des Bauers beseitigte, dem Herrn jedoch gewisse Abgaben und Zahlungen sicherte, die eine angemessene Entschädigung für das Innehaben des Anwesens bildeten; auch die Natural-Arbeitsleistungen wurden geregelt und ablösbar gemacht. Aber die einschlägige Gesetzgebung war überstürzt und bald stellten sich Zweideutigkeiten ein, die zu Zänkereien und Rechtsstreitigkeiten führten, sodaß die Ergebnisse der wohlgemeinten Gesetze sich als weit weniger wohlthätig erwiesen als sie bei größerer Umsicht gewesen wären.

Friedrich Wilhelm III. arbeitete vom Anfang seiner Regierungszeit an eifrig an der Aufhebung der Hörigkeit in Preußen. Er wollte den Bauer zum unabhängigen Vollbürger machen.*) Im Jahre 1799 schärfte er den Kron-Behörden ein, auf den königlichen Gütern die Abschaffung aller Zwangsdienste und die Gewährung freier Besitztitel an die Pächter zu beschleunigen, und in den nächsten Jahren führte er in mehreren Provinzen — namentlich in Ost- und West-Preußen — allerlei Reformen ein, obgleich er auf manche großen Schwierigkeiten stieß. Aber den letzten und entscheidenden Anstoß zu einer gründlichen socialen Wiedergeburt gab das nationale Unglück Preußens im Jahre 1806. Damals gelang es den ge-

*) Im August 1799 sagte ein preußischer Minister zum französischen Gesandten: „Der König ist in seiner Weise ein Demokrat. Er arbeitet unablässig, wenngleich mit langsam wirkenden Mitteln, an der Einschränkung der Adelsvorrechte, und in wenigen Jahren wird es in Preußen keine Feudal-Privilegien mehr geben.“

sinnungstüchtigen Rathgebern des Königs, das selbstsüchtige, vorurtheilsvolle Widerstreben zu brechen und die zur Auf- richtung des fast zu Grunde gerichteten Landes erforder- liche Gesetzgebung zu schaffen.

Die von den führenden Geistern der öffentlichen Mei- nung gebilligten neuen Gesetze wurden von einem Sonder- ausschuß ausgearbeitet, welchem Altenstein, Schön und andere hervorragende Staatsmänner angehörten. Stein und Hardenberg unterstützten die Entwürfe mit ihrem ganzen Einfluß und so unterschrieb denn am 9. Oktober 1807 der Herrscher das so berühmt gewordene „Emanzi- pationsedikt“, welches wörtlich besagte:

„Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauerngüter erblich oder eigenthümlich oder erbzinsweise besitzen, wechselseitig gänzlich auf. Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit in unseren sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 giebt es nur freie Leute, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstücks oder vermöge eines beson- deren Vertrags obliegen, in Kraft bleiben.“

Auf den königlichen Domänen des eigentlichen Preußen hatte, wie bereits erwähnt, schon Friedrich Wilhelm I. jene Bauern, die unmittelbare Kronpächter waren, von der Hörigkeit befreit. Mittels Kabinettsordre vom 28. Oktober 1807 wurde die Befreiung auf sämt- liche Domänen erstreckt. Im Juli des folgenden Jahres erlangten alle Domänenpächter das volle Besitzrecht an ihren Anwesen, jedoch unter Beibehaltung der Leistung

bestimmter Abgaben und Dienste. Gleichzeitig erfolgte die Einführung des freien Güterverkehrs. Bis dahin konnten Adelsgüter gesetzlich nur Adelligen gehören („Personen bürgerlicher Herkunft“ nur mit besonderer Erlaubniß des Königs), bloß Bauern Bauernanwesen und bloß Bürger Municipal-Ländereien innehaben. Diese Bestimmungen wurden nunmehr (Juli 1808) aufgehoben und gleichzeitig trug man dafür Sorge, daß Bauernanwesen weder von Herrschaftsgütern aufgesaugt werden, noch auch übermäßig anwachsen. Auch alle kastenartigen Beschränkungen der Berufswahl und des Uebergehens von einer Klasse in eine andere wurden beseitigt und wichten gänzlicher Freiheit in diesen Dingen.

Später erfuhren die Wohlthaten des Emanzipations-Edikts beträchtliche Erweiterungen. Eine Verordnung vom 16. März 1811 verfügte auf den Kronländereien die Ablösung aller Abgaben und Dienstleistungen durch einmalige Geldzahlungen. Genau ein halbes Jahr später machte eine neue Verordnung die Bauern auf den Privatgütern zu Vollbesitzern ihrer Anwesen, sie gleichzeitig von allen grundherrlichen Abgaben und Frohnden befreiend; die Gutbesitzer wurden entschädigt durch Befreiung von jeder Verpflichtung, zum Unterhalt oder zur Unterstützung der Pächter beizutragen und durch Abtretung eines Theiles der bäuerlichen Anwesen — ein Drittel bei erblichem, die Hälfte bei lebenslänglichem oder kürzerem Pachtverhältniß. An die Stelle dieser Bodenabtretung konnte die Vereinbarung einer einmaligen Kaufsumme oder eines jährlichen Pacht-schillings treten. Dieser Krönung des Emanzipationsbaues ist die Entwicklung des jetzigen preußischen Bauerngutsbesitz-Systems zu verdanken.

Die unmittelbaren Wirkungen der Befreiungsge-
gebung waren: erstens die Erweckung der die Ueberwindung
der Fremdherrschaft herbeiführenden Begeisterung für natio-
nale Einheit und Brüderlichkeit; zweitens das leuchtende
Beispiel für die deutschen Kleinstaaten; drittens wurde
verhindert, daß nach der Wiederkehr des Friedens der
stürmische Kreuzzug der Deutschen gegen alles Französische
zu einer rückschrittlichen Politik in Sachen des Bauern-
standes führte. Preußen konnte und wollte in diesem
Punkte nicht zurückweichen und so mußten die anderen
deutschen Länder sich wohl oder übel bequemen, den vom
bedeutendsten Gliede des neuen Bundes befolgten Vorgang
allmählig mehr oder minder nachzuahmen.

Anderere deutsche Staaten.

Dies geschah aber keineswegs mit gleichmäßiger Rasch-
heit und in gleichmäßig freisinniger Weise. In diesen
Beziehungen machte sich eine sehr große Verschiedenheit
des Verfahrens geltend. In Baden hatte der als Physio-
krat wohlbekannte Landesfürst Karl Friedrich schon vor
dem Ausbruch der französischen Revolution auf die Hebung
der Lage der Landleute hingearbeitet, die daselbst übrigens
längst ein verhältnißmäßig mildes Loos hatten, weil ihre
schwersten Belastungen im Laufe der Jahre stillschweigend
abgekommen waren. Daß in den zeitweilig unter fran-
zösischer Herrschaft gestandenen Ländern die Befreiung der
Hörigen und des Bodens eine vollständige war, wissen
wir bereits. Dagegen gelangte die Emanzipation in den
meisten Rheinbundländern nur theilweise zur Durchführung.
In Bayern, Württemberg und Baden kam der Widerstreit

zwischen den Interessen der Regierungen und denen des Adels dem Bauernstande zu statten.

Dem heftigsten Widerstreben begegnete das Befreiungswerk in Hannover, Kurhessen und Mecklenburg. In dem letztgenannten Stätchen waren die Ackerbautreibenden ganz besonders schlecht daran. Hatte Mecklenburg durch den dreißigjährigen Krieg furchtbar gelitten, so litt es noch mehr durch die demselben folgende schreckliche Willkür des Junkerthums. Noch 1802 war's so arg bestellt, daß Stein sich darüber sehr scharf aussprach und die Landstätze der mecklenburgischen Aristokraten mit den Höhlen von Raubthieren verglich, „die alles um sich her verwüsten und sich mit Grabesruhe umgeben.“ Selbst nach der 1820 endlich erfolgten Aufhebung der Hörigkeit blieb die Lage der Landbevölkerung noch recht beklagenswerth, und das dauerte bis zur Mitte des Jahrhunderts fort. In Hannover, Kurhessen und Sachsen erhielten die Emanzipationsbestrebungen hinsichtlich der Ueberbleibsel von Erb-Untertänigkeit einen kräftigen Anstoß durch die Juli-Revolution von 1830, und die Volksbewegungen des Jahres 1848 hatten zum Haupt-Ergebniß die Beschleunigung des Abschlusses der lange verzögerten Finanzmaßregeln, welche bestimmt waren, die Ablösung der im Prinzip bereits abgeschafften bäuerlichen Lasten gänzlich durchzuführen zu helfen.

Rußland.

In diesem Lande, dessen geschichtliche Antezedentien andere waren als die der westeuropäischen Staaten und das man in diesem Punkte besser zu den orientalischen rechnet, erhielt sich die Leibeigenschaft bis in die allerneueste Zeit. In der frühesten erforschbaren Zeit bestand

die Landbevölkerung aus 1. Sklaven, 2. freien Bodenbearbeitern, 3. eigentlichen Bauern, welche Kleinpächter oder Häusler und Mitglieder einer Gemeinde waren. Wie anderwärts, waren auch in Rußland die Quellen der Sklaverei Kriegsgefangenschaft, freiwilliger Selbstverkauf mittelloser Freier, Verkauf zahlungsunfähiger Schuldner und gerichtliche Verurtheilung in Folge gewisser Verbrechen. Im 18. Jahrhundert finden wir alle Unterschiede zwischen jenen drei Klassen verwischt und in der Leibeigenenklasse aufgegangen. Die Leibeigenen gehörten entweder den Grundherren oder dem Staat. Sie durften ihren Aufenthalt nicht anderswohin verlegen, waren aber dennoch nicht an die Scholle gefesselt („*adscripti glebae*“), denn sie konnten, wie es in einem kaiserlichen Ukas von 1721 heißt, „von ihren Besitzern wie Vieh einzeln verkauft werden“; es war nicht erforderlich, die Familien im Ganzen zu veräußern. Dieser Gebrauch, anfänglich von der Regierung, welche von jedem Verkauf eine Steuer empfing, stillschweigend gutgeheißen, wurde später durch mehrere kaiserliche Ukase offiziell anerkannt. Peter der Große erlegte allen Landleuten eine Kopfsteuer auf, machte die Grundbesitzer für die auf ihre Leibeigenen entfallenden Beträge verantwortlich und zwang jene freien Nomaden, die nicht Lust hatten, ins Heer zu treten, sich entweder als Mitglieder einer Gemeinde oder als Hörige irgend eines Gutsherrn fest anzusiedeln. Seine volle Entfaltung erreichte das russische Hörigkeitswesen unter Katharina II. Die Leibeigenen wurden mit oder ohne Anwesen familienweise oder einzeln gekauft, verhandelt oder weggeschenkt; nur der Verkauf durch öffentliche Versteigerung war „als eines europäischen Staates unwürdig“ untersagt. Die Herren durften ihre

widerspenstigen Hörigen ohne Prozeß nach Sibirien verbannen oder auf Lebenszeit in die Bergwerke schicken. Ein Leibeigener, der seinen Herrn verklagte, konnte mit Knutenhieben bestraft und zu Zwangsarbeit in den Minen verurtheilt werden.

Die ersten Anzeichen eines Umschwunges zeigten sich unter Paul (1796—1801), der mittels Ukases verbot, die Leibeigenen mehr als drei Tage jeder Woche grundherrliche Frohnarbeit leisten zu lassen. Auch sonst machten sich seit dem Anfang unseres Jahrhunderts mancherlei Bestrebungen zur Milderung des Looses der Hörigen und sogar zu ihrer gänzlichen Emanzipation geltend, jedoch ohne greifbare Ergebnisse. Erst unter Alexander II., der 1855 den Thron bestieg, geschah Erckleliches. Nach Beendigung des Krimkrieges setzte dieser Kaiser einen aus den größten Staatswürdenträgern bestehenden geheimen „Hauptausschuß für bäuerliche Angelegenheiten“ ein, der die Frage der Hörigenbefreiung zu studiren hatte und dem der Großfürst Konstantin als eines der eifrigsten Mitglieder angehörte. Um die Sache zu beschleunigen, griff die Regierung zu dem folgenden Mittel. Im Littauischen wurden unter Zar Nikolaus die Beziehungen zwischen Gutbesitzern und Hörigen durch die sogen. „Inventarien“ geregelt. Mit diesen unzufrieden, bat der littauische Adel unter Alexander II. um deren Abänderung. Die Regierung legte das betreffende Gesuch als einen mittelbaren Wunsch nach Aufhebung der Leibeigenschaft aus und beeilte sich, durch einen Erlaß die Bildung von Ausschüssen zu gestatten, welchen die Ausarbeitung von Vorschlägen für eine allmähliche Emanzipation obliegen sollte. Bald darauf folgte ein Rundschreiben, mit dem die Regierung sämtliche Gouverneure und Adels-

marſchälle des Reiches von jenem Wunſche der littauischen Großgrundbeſitzer verſtändigte und die Grundſätze darlegte, nach denen zu verfahren wäre, „falls die Adelligen anderer Provinzen ähnliche Wunſche äußern ſollten.“

Die öffentliche Meinung trat entſchieden für die geplante Reform ein und diejenigen Herren, welche gegen dieſelbe waren, erkannten, daß ſie, wenn es nun ſchon einmal zur Befreiung käme, beſſer thäten, ihre Interereſſen in die Hände des Adels zu legen als in die der Bureaukratie. Demgemäß entſtanden 1858 in faſt jeder Provinz, in der es Hörige gab, Emanzipations-Auſſchüſſe, welche Pläne ausarbeiteten. Behufs Abfaſſung eines allgemeinen Planes auf Grund all dieſer Vorſchläge wurde eine große kaiſerliche Kommiſſion eingefezt. So entſtand das die Leibeigenſchaft beſeitigende Geſez vom 19. Februar (3. März) 1861. Den Reſt von Widerſtand ſeitens des Adels unterdrückte man bald. Die wichtigſten Beſtimmungen des neuen Geſezes waren die folgenden:

„1. Die Hörigen erhalten ſofort die bürgerlichen Rechte freier Bauern und die Gewalt des Gutsherrn wird durch Gemeinde-Autonomie erſezt. 2. Die Dorfgemeinden behalten, ſoweit wie möglich, die Ländereien, welche ſie zur Zeit inne haben und entſchädigen die Eigenthümer durch beſtimmte jährliche Geldabgaben oder Dienſtleiſtungen.“ 3. Die Regierung verhilft den Gemeinden durch Darlehen zur Ablöſung dieſer Verbindlichkeiten, d. h. zum Ankauf der betreffenden Ländereien.“ — Bezüglich der im häuslichen Dienſt verwendeten Hörigen wurde beſtimmt, daß ſie ihren Herren noch zwei Jahre lang dienen und dann gänzlich frei werden ſollen, ohne jedoch Antheile an den Gemeindeländereien zu erhalten.

Die Aufgabe, den Betheiligten das Gesetz zu erläutern und die neue Ordnung der Dinge durchzuführen, oblag in jedem Kreis einzelnen erlesenen Grundherren, die als „Friedensrichter“ bekannt waren und — in der Regel im Einverständniß mit beiden Parteien — Satzungen verfaßten, welche die Beziehungen zwischen den Gutbesitzern und den Gemeinden regelten. Diese Männer erfüllten ihre schwierige Aufgabe gewöhnlich in recht befriedigender Weise, sodaß der Uebergang sich ziemlich glatt vollzog. Die finanzielle Seite wurde folgendermaßen erledigt. Die Regierung kapitalisirte die Abgaben mit 6% und zahlte den Bodenbesitzern sofort vier Fünftel des ermittelten Werthes aus. Die Bauern hatten zu entrichten: an die Eigenthümer das letzte Fünftel sofort oder in Raten, an die Regierung 49 Jahre hindurch 6% Zinsen von den vorgestreckten vier Fünfteln. Konnte eine Gemeinde die Kaufverpflichtung nicht auf sich nehmen, so erhielt der Gutsherr gegen Abtretung des letzten Fünftels eine obligatorische Ablösung.

Zur Zeit der Emanzipation gehörten Grundbesitzern 20,158,231 leibeigene Bauern und 1,467,378 leibeigene Dienstboten. Dazu kamen die Staatshörigen, etwa die Hälfte der Landbevölkerung. Ihre Lage war meist eine bessere gewesen als die der privaten Hörigen; Wallace bezeichnet sie als „zwischen Leibeigenen und Freien in der Mitte stehend.“ Unter ihnen befanden sich auch die Hörigen auf den einstigen Kirchengütern, die unter Katharina II. eingezogen und in Staatsdomänen verwandelt worden waren. Auf den Apanage-Ländereien der kaiserlichen Familie gab es nahezu $3\frac{1}{2}$ Millionen Leibeigene. Insgesamt erlangten durch das Gesetz von 1861 über vierzig

Millionen Hörige ihre Freiheit. Das war zweifellos nothwendig und nützlich; aber die sofortigen glänzenden Folgen, welche Viele in wirthschaftlicher und sittlicher Hinsicht von der Umwälzung erwarteten, sind nicht eingetreten. Jedenfalls sind die Wirkungen nicht in allen Gegenden des Reiches die gleichen gewesen und es wird wohl noch eines längeren Zeitraumes bedürfen, um die Ergebnisse zur vollen Entfaltung zu bringen. Wahrscheinlich werden neue gesetzgeberische Maßregeln nöthig werden, wenn die wohlthätigen socialen Keime, welche die Emanzipationsarbeit von 1861 in sich barg, in die Halme schießen sollen.

Der afrikanische Sklavenhandel und die Negerklaverei.

Während theils durch unmittelbare Gesetzgebung, theils in Folge allmählichen Aufhörens jede juristische Form der Knechtschaft aus der Gesellschaftsordnung des europäischen Abendlandes verschwand, wurde der Welt die äußerst schwierige und noch immer ungelöste Aufgabe zu Theil, die endgiltige Stellung der Klassen zu bestimmen, deren Ursprung sich auf das frühere Sklaven- und Hörigenwesen zurückführen läßt.

Aber bald nachdem die Leibeigenschaft begonnen hatte, in den fortgeschritteneren Ländern zu verschwinden, sehen wir die Anfänge jener neuen Kolonialsklaverei entstehen, welche keineswegs ein spontanes Ergebniß gesellschaftlicher Nothwendigkeiten war und keinem vorübergehenden entwickelungsgeschichtlichen Bedürfniß diente, sondern nur eine politische und sittliche Verirrung bildete, die ausschließlich böse Folgen zeitigte.

Im Jahre 1442, als die Portugiesen unter Prinz Heinrich dem Schifffahrer die atlantische Küste Afrikas erforschten, machte einer seiner Offiziere, Antam Gonsalves,

mehrere Mohren zu Gefangenen. Als er sie im Auftrag des Prinzen nach Afrika zurückbrachte, erhielt er von den Mohren als Gegengeschenk zehn Neger und eine gewisse Menge Goldstaub. Das erregte die Habgier seiner Landsleute, die nun eine große Anzahl von Schiffen ausrüsteten und an der afrikanischen Küste mehrere Forts errichteten. So für den Sklavenhandel vorbereitet, brachten sie aus diesen portugiesischen Niederlassungen zahlreiche Neger nach Spanien und der Kolonialsklavenhandel nahm zunächst die Gestalt der Einfuhr von Kindern und Nachkommen jener Neger in die kurz vorher entdeckte Neue Welt an. Als Ovando 1502 zum Gouverneur von Hispaniola ernannt wurde, traf die Regierung einerseits Bestimmungen — die sich freilich als illusorisch erweisen sollten — zum Schutz der Eingeborenen und gestattete anderseits, in Spanien geborene, als Christen erzogene Neger-Sklaven dahin zu bringen. Ein Jahr später befanden sich denn auch, wie aus einem Brief Ovandos hervorgeht, bereits sehr viele Neger dort und der Gouverneur bat, keine mehr hinzusenden. 1510 und in den folgenden Jahren ließ König Ferdinand eine Anzahl Afrikaner als Bergwerksarbeiter nach Hispaniola schicken.

Schon vorher hatte Kolumbus vorgeschlagen, spanische Handelsherren sollten Rindvieh nach dieser Insel senden und dafür seine karaimischen Gefangenen als Sklaven an Zahlung statt übernehmen. Er meinte, daß in dieser Weise Heiden bekehrt, der Staatsschatz durch einen Sklaven-Einfuhrzoll bereichert und die Ansiedler kostenfrei mit Vieh versehen werden könnten. Er schickte denn auch bereits 1494 über fünfhundert westindische Gefangene aus den Kzikenkriegen nach Spanien und rieth, sie in Sevilla

als Sklaven zu verkaufen. Thatsächlich wurde der Verkauf durch einen königlichen Erlaß angeordnet, aber noch vor dem Vollzug desselben hörte Königin Isabella von dem sanften und gastfreundlichen Wesen der Eingeborenen und von ihrer Gelehrigkeit; ihr Interesse wurde rege und sie ließ an Bischof Fonseca, den Oberverwalter der westindischen Angelegenheiten, schreiben, daß der Verkauf der Sklaven verschoben werde, bis Klarheit in die Ursachen ihrer Gefangennahme und die gesetzliche Seite der Verkaufsfrage kommen würde. Da die Gottesgelehrten über die Berechtigung uneinig waren, verfügte Isabella die Rücksendung in die Heimath und forderte die Ersetzung der strengen Behandlung der Eingeborenen durch eine freundliche. Der erwähnte Vorschlag Columbus' bleibt auch dann ein Schandfleck auf dessen glänzendem Namen, wenn man zugiebt, daß es selbst höheren Naturen schwer fällt, sich über die Vorurtheile ihrer Zeit zu erheben.

Bartolomé de las Casas, der berühmte Bischof von Chiapa, begleitete Ovando nach Hispaniola und war Zeuge der Grausamkeit, mit der dieser Gouverneur die Eingeborenen behandelte. Um zu ihren Gunsten zu wirken, begab sich der Bischof 1517 nach Spanien und regte beim König die Erlaubniß an, daß jeder spanische Bewohner Hispaniolas ein Duzend Negerklaven einführen dürfe. In seiner „Geschichte Indiens“ bekennt er freimüthig, mit diesem Vorschlag einen schweren Irrthum begangen zu haben. Er gab „diesen Rath, ohne die Ungerechtigkeit in Betracht zu ziehen, mit welcher die Portugiesen die Neger rauben und zu Sklaven machen; hätte er sogleich gewußt, wie die Dinge stehen, so würde er den Vorschlag um alles in der Welt nicht gemacht haben. Er war der Ansicht,

daß es eine Ungerechtigkeit und Tyrannei sei, die Neger zu Sklaven zu machen; mit Bezug auf sie hielt er es wie hinsichtlich der Indianer“. Andere wohlmeinende Männer traten um dieselbe Zeit mit ähnlichen Anregungen auf und die Praxis war, wie wir gesehen haben, keineswegs neu. Der junge König selbst hatte schon 1516, als er noch in Flandern weilte, seinen Höflingen gestattet, Neger in die Kolonien einzuführen, während in demselben Jahr Ximenes, der Regent von Kastilien, die Einfuhr ausdrücklich verbot.

Das Casas' Vorschlag beruhte zweifellos auf der Erwägung, daß die Neger sich besser als die Indier für die Bergwerksarbeiten eigneten, an welchen die Eingeborenen massenhaft zu Grunde gingen.*) Manche haben deshalb den Bischof von jedem Tadel frei halten wollen, während er selbst, wie wir soeben gezeigt haben, keineswegs tadelfrei sein wollte. Verdient er auch alle Anerkennung für den ausdauernden Eifer, den er für die Eingeborenen der Neuen Welt an den Tag legte, so verdient er nicht minder Tadel ob seiner Verletzung oder Vernachlässigung sittlicher Grundsätze. Sein Rath wurde leider befolgt. König Karl gewährte einem seiner vlämischen Günstlinge das ausschließliche Recht, jährlich 4000 Neger nach Kuba, Hispaniola, Jamaika und Portoriko zu bringen, und dieser Günstling trat sein Privileg für 25,000 Dukaten an einige genueser Kaufherren ab, welche die Sklaven von den Portugiesen bezogen. So wurde, wie sich Robertson aus-

*) Wie Robertson mittheilt, verminderten die Spanier in den auf die Entdeckung Westindiens folgenden fünfzehn Jahren die Zahl der Eingeborenen Hispaniolas von einer Million auf sechzigtausend!

drückt, „jener häßliche, seither in so erstaunlichem Maße betriebene Handel zwischen Afrika und Amerika“ zum ersten Mal in ein System gebracht, denn das spanische Beispiel fand alsbald „Nachahmung seitens aller europäischen Staaten, die in den wärmeren Gegenden der Neuen Welt Gebiete erworben hatten“.

Der erste Engländer, der sich mit dem scheußlichen Sklavenschacher befaßte, war der spätere Marineschatzmeister Kapitän John Hawkins, der für seine „Verdienste“ zum Ritter geschlagen wurde. Er gehörte zu den in der elisabethinischen Zeit in England wie anderswo sehr zahlreichen Männern, die mit Tapferkeit, Thatkraft und engherzigem Patriotismus Gewissenlosigkeit und Grausamkeit verbanden. Sobald er erfuhr, daß „Neger auf Hispaniola eine lohnende Waare seien“, schreibt Hakluyt, „und daß sie an der Küste von Guinea leicht erlangt werden können, beschloß er, einen Versuch zu machen.“ 1562 segelte er nach Sierra Leone, „wo er einige Zeit zubrachte und sich, theils durch das Schwert, theils durch andere Mittel, mindestens dreihundert Neger verschaffte, abgesehen von anderen Gütern jenes Landes“. Da er auf Hispaniola alles mit gutem Gewinn verkaufte, machte er sich im nächsten Jahr mit der pekuniären Hilfe einiger hoher englischer Aristokraten mit fünf Schiffen abermals auf die Reise und unterwegs schlossen sich ihm noch drei Fahrzeuge an, die unter anderem Befehl standen. Auf diesen Raubzügen hielt er seine Mannschaften zu einem christlichen Lebenswandel an; namentlich prägte er ihnen die Grundsätze ein: „Dienet Gott täglich“ und „Liebet einander“. Auf die Schwarzen dehnte er seine Frömmigkeit freilich nicht aus. Da er die kapverdischen Eingeborenen „sanft-

müthiger, liebevoller und in Folge ihres steten Umganges mit den Franzosen zuthunlicher fand als die anderen Wilden“, traf er Vorbereitungen, eine Anzahl zu rauben. Als ihm dies mißlang, fuhr er südwärts weiter bis Rio Grande, wo er die Städte niederbrannte oder verwüstete und viele Eingeborene gefangen nahm, die er dann nach Spanisch-Amerika brachte, um die Ansiedler unter Anwendung von Waffengewalt zu zwingen, sie von ihm zu den von ihm selbst bestimmten Preisen als Sklaven zu erwerben. Nach seiner Heimkehr wurde dieser Verbrecher — obgleich es heißt, Elisabeths Gewissen habe sich anfänglich gegen seine Missethaten aufgelehnt — von Hof und Volk mit großen Ehren empfangen, in den Adelsstand erhoben und mit einem Wappen belehnt, das einen gefangenen und gebundenen Halbmoehren enthielt — in Hakluys's Worten: „zum Zeichen des schmählischen Gewerbes, das er in England populär gemacht hatte.“

Ursprünglich führten die englischen Sklavenhändler ihre „Waare“ ausschließlich nach den spanischen Kolonien. Bekanntlich gab es am Schluß der Regierungszeit Elisabeths noch keine eigentlichen englischen Niederlassungen in Amerika. 1606 ertheilte James I. zwei Handelsgesellschaften Befugnisse, mittels deren es nach erheblichen Schwierigkeiten gelang, auf dauernder Grundlage die Ansiedlungen Virginia und Neu-England zu gründen. In Virginia wurde ausgedehnter Tabakbau getrieben, und als ein holländisches Sklavenschiff von der Guineaküste die Hauptstadt Jamestown anfuhr (1620), kauften die Tabakpflanzer einen Theil der Negerladung. Damit begann die Sklaverei in Britisch-Amerika und im Laufe der Zeit wurden immer größere Negermengen eingeführt. Allmählig gelangte fast die ganze

Feldarbeit in die Hände von Sklaven. Im Jahre 1790 gab es im Staat Virginia (der aber nur einen kleinen Theil der ursprünglichen Kolonie gleichen Namens bildete) 200,000 Neger.

Der Handel Englands mit Afrika befand sich lange ausschließlich in den Händen bevorrechteter Gesellschaften; aber William und Mary gaben denselben allen Unterthanen der Krone frei. Doch bestand die große Afrika-Compagnie weiter und erhielt durch das Parlament von Zeit zu Zeit beträchtliche Zuschüsse. Der Vertrag („asiento“) über die jährliche Lieferung von 4800 Negern an die spanischen Niederlassungen,*) der von den Holländern auf die Franzosen übergegangen war, fiel durch den Vertrag von Utrecht an Großbritannien. Vom 1. Mai 1713 an sollte eine englische Gesellschaft das Monopol auf dreißig Jahre erhalten. Aber schon nach 26 Jahren erreichten die Beschwerden sowohl der englischen Kaufherren als auch der spanischen Beamten einen so großen Umfang, daß Philipp V. seinen Entschluß ankündigte, den asiento aufzuheben, was zu einem Krieg zwischen Großbritannien und Spanien führte.

Zwischen 1680 und 1700, also in zwanzig Jahren, führte die Afrika-Compagnie ungefähr 140,000 Neger aus; dazu kamen 160,000 durch Privat-Unternehmer ausge-

*) Durch die sogen. „Abgrenzungsbulle“ des Papstes Alexander VI. (1493), welche den Spaniern die Erwerbung von Gebiet im Osten des Meridians in der Entfernung von 20 Meilen westlich von den Azoren verbot, konnte Spanien an der afrikanischen Küste keine Niederlassungen errichten, sodaß es seine amerikanischen Besitzungen durch Verträge mit anderen Mächten mit Sklaven versehen mußte.

führte, sodaß der Gesamt-Export 300,000 betrug. Von 1700 bis 1786 wurden 610,000 nach Jamaika allein gebracht, das seit 1655 eine englische Kolonie war. Bryan Edwards schätzte in seiner „Geschichte Westindiens“ die gesammte Negereinfuhr aller britisch-amerikanischen Kolonien und Westindiens von 1680 bis 1786 auf 2,130,000, was einem Jahresdurchschnitt von 20,095 gleichkommt, und er fügt hinzu, daß diese Ziffern hinter den zu seiner Zeit üblichen Annahmen weit zurückbleiben. Die größte Ausdehnung erreichte der britische Sklavenhandel kurz vor dem amerikanischen Unabhängigkeitskriege. Der Hauptexportplatz war damals Liverpool, aber auch London, Bristol und Lancaster führten viel aus. Die Gesamtzahl der von diesen Häfen verkehrenden Schiffe betrug 192 und sie hatten Raum für 47,146 Neger. Während des Krieges sank der Handel, nach demselben nahm er jedoch alsbald wieder zu.

Als Bryan Edwards sein vorhin erwähntes Werk veröffentlichte (1791), gab es an den Küsten Afrikas 40 europäische Faktoreien, darunter 14 englische, 3 französische, 15 holländische, 4 portugiesische, 4 dänische. Damals führten jährlich aus: die Briten 38,000, die Franzosen 20,000, die Holländer 4000, die Portugiesen 10,000, die Dänen 2000, das macht zusammen 74,000 Negerklaven. Somit genossen die Briten die „Auszeichnung“, die größere Hälfte des elenden Schachers in Händen zu haben. „Gegenwärtig“, lesen wir in Robertson's „Altem Indien“ (1791), „überschreitet die Zahl der Negerklaven in den westindischen Niederlassungen Großbritanniens und Frankreichs eine Million. Da nun die Sklaverei, wie im Alterthum, auch in der Neuzeit der Bevölkerungszunahme äußerst

hinderlich ist, bedarf man, um jene Ziffer aufrechtzuhalten, einer jährlichen Einfuhr von mindestens 58,000 Mann.“ Die Sklavenmenge in Nordamerika und den spanischen Besitzungen schätzte Robertson ebenfalls auf ungefähr eine Million.

Das Jagen und Rauben von Menschen behufs Erlangung von Sklaven war in Afrika schon früher gang und gäbe gewesen, als es sich darum handelte, Zentral-Afrika, Nord-Afrika, die Türkei und andere mohammedanische Länder mit der kostbaren „Waare“ zu versehen. Durch den hinzutretenden großen Bedarf der überseeischen Kolonien Europas verschlimmerten sich die jämmerlichen Zustände noch bedeutend. Die Häuptlinge der Eingeborenen unternahmen Streifzüge gegen andere Stämme oder selbst gegen die eigenen Unterthanen, um die Gefangenen als Sklaven für abendländische Handelsartikel auszutauschen. Häufig steckten sie nächtlicher Weise Dörfer in Brand, um die aus den Häusern fliehenden Neger fangen zu können. Der ausländische Anreiz vervielfältigte die Niedertracht und Grausamkeit der einheimischen Sklavenhändler.

Zu dem bitteren Elend der Jagd oder des Fanges und dann der Ueberführung an die Küste behufs Verladung gesellten sich die furchtbaren Schrecken der Seefahrt. Mit Recht ist wiederholt behauptet worden, daß nie in so kleinem Raum so viel Jammer zusammengedrängt war wie in den Sklavenschiffen. Sir William Dolben schreibt: „Die Neger wurden an Händen und Füßen an einander gefettet und so eng zusammen gelagert, daß auf jeden nur anderthalb Fuß breit entfielen. Solchergestalt gleich Heringen eingepfercht, erkrankten sie oft schwer und erlagen nicht selten ihren Leiden, sodasß des Morgens die nachts

über Verstorbenen von den unglücklichen Ueberlebenden losgekettet werden mußten“. An den entstandenen Ansteckungskrankheiten gingen überdies auch viele Matrosen zu Grunde. Aus dieser Ursache und in Folge der außerordentlichen Roheit der Sklavenschiffskapitäne starben in diesem Einen Handelszweig in einem Jahre mehr Seemänner als im ganzen übrigen Handel in zwei Jahren. Abgesehen von den Todesfällen von Sklaven vor dem Verlassen Afrikas, starben ihrer $12\frac{1}{2}\%$ während der Ueberfahrt nach Westindien. Auf Jamaika kamen $4\frac{1}{2}\%$ im Hafen oder sonst vor dem Verkauf um's Leben. Andere Ursachen — Geschwächtheit, Klimafieber u. s. w. — trugen dazu bei, daß nicht mehr als 50% brauchbare Arbeiter übrig blieben. Ihre Lebensverhältnisse auf den Pflanzungen waren ihrer Fortpflanzung ungünstig. Während auf Jamaika im Jahre 1690 sich ihrer 40,000 befanden und seither bis 1820 etwa 800,000 dahingebracht wurden, gab es dort im letztgenannten Jahre nur 340,000. Zur Nichtvermehrung trug auch die Ungleichheit der Geschlechtzahlen bei; so z. B. lebten 1789 auf Jamaika um 30,000 mehr männliche als weibliche Negerklaven.

Die Beseitigung des kolonialen Sklavenhandels.

Großbritannien.

Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, d. h. sobald das Publikum das wahre Wesen des Sklavenhandels erfaßte, hatten sich die besten Geister Englands gegen denselben gewendet, und A. Baxter, Pope, Thomson, Shennstone, Dyer, Savage, Sterne, Warburton, Hutcheson, Beatty, John Wesley, Whitfield, Adam Smith, Millar, Robertson, Johnson, Paley, Steele (in „Inkle und Jariko“), Southerne (in „Orinoko“), Cowper (in „Charity“ und „Task“), Thomas Day u. s. w. Die Frage nach der Geseßlichkeit der Sklaverei in Großbritannien und Irland wurde in Folge eines Gutachtens aufgeworfen, welches York und Talbot — damals Kronanwalt und Generaladvokat — im Jahre 1729 dahin abgaben, daß ein Sklave, der aus Westindien nach jenen Ländern komme, hierdurch nicht frei werde, sondern von seinem Herrn gezwungen werden könne, auf dessen Pflanzungen zurückzukehren. Der Obergericht Holt hatte die gegentheilige Meinung ausgesprochen. Unläßlich des besondern Falles des Negers Somerset kam

die Streitfrage zur gerichtlichen Entscheidung. Am 22. Juni 1772 fällte Lord Mansfield im Namen des ganzen betreffenden Richterkollegiums das Urtheil, daß jeder Sklave in dem Augenblick, da er den Fuß auf die britischen Inseln setzt, seine Freiheit erlangt. 1776 beantragte David Hartley im Unterhause, zu beschließen, daß „der Sklavenhandel den Gesetzen Gottes und den Menschenrechten zuwiderlaufe“; aber dieser Antrag — der erste einschlägige — wurde verworfen, weil eben die öffentliche Meinung dafür noch nicht reif war.

Das erste größere und gemeinsame Auftreten in England gegen den Sklavenhandel erfolgte seitens der Quäker, deren Stifter George Fox bereits 1671 seiner humanen Gesinnung und seiner Abneigung gegen die ganze Einrichtung — nicht bloß gegen den Handel — Ausdruck gegeben hatte. Unter anderem hatte er geschrieben: „Ich wünschte, daß sie“ [die Quäker auf den Barbadosinseln] „ihre Aufseher veranlassen mögen, mit den Negern sanft und freundlich umzugehen, und nicht so grausam wie Manche gethan und noch thun; auch verlangte ich, daß die Sklaven nach einer Reihe von Knechtschaftsjahren in Freiheit gesetzt werden.“ 1727 erklärten die britischen Quäker den Sklavenhandel für „nicht empfehlenswerth oder zulässig“ und 1761 schlossen sie aus ihrer Gemeinschaft Alle aus, die sich damit abgaben. Sie wirkten in Wort und Schrift gegen diesen Handelszweig und gründeten 1783 eine Vereinigung „zur Beistandleistung für die westindischen Negerflaven, zu deren Befreiung und zur Entmuthigung des afrikanischen Sklavenhandels.“

Es war dies der erste englische Verein dieser Richtung. Die amerikanischen Quäker hatten die Sache schon früher

in die Hand genommen als ihre britischen Glaubensgenossen. Bereits 1696 widerriethen die Führer der pennsylvanischen Quäker ihren Brüdern die Beschäftigung mit dem Sklavenhandel. 1754 ließen sie eine dringende Abmahnung gegen jedwede Begünstigung desselben folgen. Zwanzig Jahre später wurden alle mit dem Handel befaßten Personen und nach weiteren zwei Jahren sämtliche Sklavenhalter von der Gemeinschaft der pennsylvanischen „Freunde“ ausgeschlossen. Allmählig befolgten die übrigen amerikanischen Quäker dieses Beispiel. Besonders große Verdienste erwarben sich in dieser Beziehung John Woolman (1720—73) und Anthony Benezet (1713—84); namentlich der letztere verdient rühmliche Erwähnung, weil er sich nicht ohne erheblichen Erfolg um die Anbahnung einer allgemeinen Propaganda für die Beseitigung des Sklavenhandels bemühte. Ein pennsylvanischer Abschaffungsverein wurde 1774 durch James Pemberton und Benjamin Rush gegründet und 1787 — nach dem Krieg — auf breiterer Grundlage unter dem Vorsitz Benjamin Franklins umgestaltet. Um dieselbe Zeit entstanden in anderen Theilen der Vereinigten Staaten ähnliche Gesellschaften.

Ebenfalls in derselben Zeit geschahen in England wichtige Schritte. Der Vizekanzler der Cambridger Universität, Peckard, der ein strenger Gegner des Sklavenhandels war, veranlaßte 1785 die Ausschreibung eines Preises für eine lateinische Abhandlung über den Gegenstand. Thomas Clarkson, der durch das Studium der Fachliteratur einen lebhaften Ekel gegen den grausamen Sklavenhandel erlangt und daher beschloßen hatte, sein Leben der Beseitigung desselben zu widmen, bewarb sich

um den Preis, erhielt ihn und veröffentlichte seine Schrift alsbald auch in englischer Sprache, und zwar unter dem Titel: „Essai über die menschliche Knechtschaft und den Menschenhandel“. Schon während der Drucklegung kam er mit mehreren thatkräftigen Gesinnungsgenossen in Berührung und die Verbreitung des Buches brachte ihn mit vielen angesehenen Persönlichkeiten in Verbindung, vornehmlich mit William Wilberforce, der sich mit der Sache ohnehin schon beschäftigt hatte und nun nach genauer Prüfung des von Clarkson gesammelten Materials auf Zureden seines berühmten Freundes Pitt die Leitung der Abschaffungsbewegung im Parlament auf sich nahm. Jetzt machte diese Bewegung bald große Fortschritte. 1787 bildete sich ein Ausschuß, dem es unter dem Vorsitz Granville Sharp's nach zwanzigjährigen Bemühungen mit dem Beistand hervorragender Männer gelang, das ersehnte Ziel zu erreichen und eines der ärgsten Uebel aller Zeiten zu lindern. Wir wollen auf die Geschichte dieses Gelingens kurz eingehen.

Der erwähnte Ausschuß oblag seiner schönen Aufgabe mit unermüdlischem Eifer. Er untersuchte Vorfälle, sammelte Beweise, klärte das Publikum auf, gründete Zweigausschüsse, bereitete Parlamentspetitionen vor und ging den Verfechtern der guten Sache im Parlament mit Rath und That an die Hand. Im Laufe der Zeit ergänzte er sich durch eine Reihe hervorragender Persönlichkeiten wie Wedgwood, Brougham und Andere. Die zahlreichen Bittschriften, die im Hause der Gemeinen einliefen, hatten zur Folge, daß die Krone schon 1788 eine Enquête einsetzte und daß Pitt beantragte, das Haus möge den Gegenstand bald in Erwägung ziehen. Im März des nächsten Jahres

stellte Wilberforce den Antrag, das ganze Haus möge sich als Sonderauschuß über die Frage des Sklavenhandels konstituiren und zwei Monate später begann dieser Gesamtausschuß seine Berathungen. Am 18. April 1791 wurde der Antrag gestellt, es solle ein die Einführung von Sklaven in Britisch-Westindien verbieternder Gesetzentwurf vorgelegt werden. Da die Sklavenaufstände auf San Domingo, Martinique und Dominika die öffentliche Meinung ungünstig beeinflussten, fiel der Antrag durch. Doch genehmigte die Gesetzgebung die Errichtung einer Sierra-Leone-Gesellschaft, die den Zweck hatte, einen Theil der afrikanischen Westküste zu kolonisiren und dem Sklavenhandel daselbst entgegenzuarbeiten. Man hoffte, daß Afrika von dort aus werde zivilisirt werden; allein diese Erwartung erfüllte sich nicht. Im April 1792 beantragte Wilberforce die Aufhebung des Handels abermals; ein Zusatzantrag zu Gunsten der allmählichen Abschaffung wurde angenommen und schließlich drang der Vorschlag durch, daß die gänzliche Beseitigung am Neujahrstag 1796 eintreten solle.

Das Oberhaus verschob die Berathung des gleichen Antrages auf das nächste Jahr, um für die Prüfung des Materials Zeit zu gewinnen. 1793 verwarf das Haus der Gemeinen eine Bill, die das sofortige Aufhören der Lieferung von Sklaven durch britische Firmen an fremde Niederlassungen bezweckte; ein Jahr darauf nahm es diese Bill an, doch wurde sie vom Hause des Lords abgelehnt. Die nächsten Anstrengungen der Reformfreunde im Parlament blieben ziemlich erfolglos. Erst 1806 waren wieder gute Erfolge zu verzeichnen. In beiden Häusern ging das Verbot der Lieferung an fremde Kolonien und an die von den britischen Waffen neugewonnenen Besitzungen durch.

Am 10. Juni drang die von Fox eingebrachte Resolution, „daß wirksame Maßregeln zur Abschaffung des afrikanischen Sklavenhandels ergriffen werden“, im Unterhause mit großer Mehrheit durch. Auch das Oberhaus erhob einen gleichartigen Antrag zum Beschluß. In demselben Jahre nahmen beide Häuser ein Gesetz an, welches die Verwendung neuer Schiffe im Sklavenhandel untersagte. Und im ersten Viertel des Jahres 1807 wurde eine Bill zum Gesetz erhoben, welche bestimmte, daß nach dem 1. Mai 1807 kein Schiff irgend einen Hafen des britischen Weltreiches behufs Einholung von Sklaven verlassen und nach dem 1. März 1808 kein Sklave in den Kolonien gelandet werden dürfe.

Behufs Ueberwachung der Sklavenhändler und Anstrengung der Aufhebung des Handels seitens der anderen europäischen Staaten trat 1807 das „Afrikanische Institut“ ins Leben, das auch noch das Ziel verfolgte, die Negervölker zu zivilisiren und die Kenntniß der landwirthschaftlichen und handelspolitischen Verhältnisse des afrikanischen Festlandes in England zu verbreiten.

Das denkwürdige Gesetz von 1807 wurde gewohnheitsmäßig übertreten, denn die Händler wußten, daß, wenn ihnen auch nur Eine Sklavensahrt unter dreien gelang, sie noch immer gut wegkamen. Der ungeheure Gewinn, den dieses Geschäft abwarf, bildete eine Versicherung gegen die etwaigen Verluste. Das mußte so bleiben, solange der Sklavenhandel nichts weiter als ein nur mit Wegnahme und Geldstrafe geahndeter Erwerbzweig war. Anders gestalteten sich die Dinge, als es Lord Brougham 1811 gelang, das Parlament zur Annahme eines Gesetzes zu bewegen, welches den Sklavenhandel zum Verbrechen

machte und mit Deportation bestrafte. Das wirkte Wunder und bereitete diesem Schandgewerbe innerhalb des britischen Weltreiches ein Ende. Bloss auf Mauritius, das wegen seiner Lage in der Nähe der Küste nicht so leicht überwacht werden konnte, wurde er eine Zeitlang fortgesetzt, doch auch dort nicht mehr lange. Bald setzte das Parlament auf den Sklavenhandel die Todesstrafe, doch widerrief es das betreffende Gesetz nach einiger Zeit.

Frankreich.

Der Aufhebung des französischen Sklavenhandels gingen stürmische Kämpfe und viele beklagenswerthe Ausschreitungen vorher. Der nominell Spanien gehörende westliche Theil von San Domingo war durch von der französischen Regierung anerkannte und unterstützte Freibeuter besetzt und durch den Frieden von Ryswick (1697) an Frankreich abgetreten worden. Vor 1791 fand in jener Kolonie fortwährend eine so große Einfuhr von Negerflaven statt, daß auf 1 Weißen 16 Schwarze entfielen. In dem genannten Jahr zählte Französisch-San-Domingo 30,000 Weiße, 480,000 Schwarze und 240,000 Mulatten. Das französische Gesetz, welches das Sklavenwesen auf den Pflanzungen regelte — es war dies der 1685 unter Ludwig XIV. geschaffene „Code Noir“ — war von menschenfreundlichem Geist erfüllt, wurde jedoch von den Pflanzern unablässig übertreten. Gleichzeitig litten auch die freien Mulatten unter schlechter Behandlung durch die Weißen und sahen sich erbitternden Erniedrigungen ausgesetzt. So bildete sich denn 1788 zu Paris ein „Verein von Freunden der Schwarzen“, der die Beseitigung nicht nur des Sklavenhandels, sondern auch der Sklaverei

selbst anstrebte. Condorcet, der unter einem angenommenen Namen („Pastor Schwarz in Vienne“) „Betrachtungen über die Negerklaverei“ veröffentlichte, führte den Vorsitz; Brissot, Lafayette, Grégoire, Clavière, Pétion gehörten zu den Mitgliedern; Mirabeau war ein eifriger Anhänger. Während die gleichartigen Bestrebungen in Großbritannien vom Geiste des Christenthums eingegeben wurden, gingen sie in Frankreich aus der mit der Revolutionsbewegung verknüpften Begeisterung für die Menschenliebe hervor.

1789 kamen einige Mulatten aus San Domingo nach Paris, um in der Nationalversammlung die Rechte der Farbigen dieser Besizung zu vertreten. Die berühmte „Erklärung der Menschenrechte“ schien ihren Wünschen entgegenzukommen, allein im März 1790 nahm die durch die Unzufriedenheit der Pflanzer beunruhigte Nationalversammlung einen Beschlußantrag an, welcher besagte, daß die für das Mutterland bestimmte Verfassung nicht auch für die Kolonien berechnet sei und daß die Gesetzgebung keine Reformen ins Auge faßte, welche die in den Kolonien herrschenden Wirthschaftsordnungen irgendwie berühren könnten. Da dies einer Billigung der Fortsetzung des Sklavenhandels gleichkam, sahen sich die Abgesandten der Mulatten in ihren Hoffnungen getäuscht. Einer von ihnen, Vincent Ogé, kehrte angewidert nach San Domingo zurück, wo er im Oktober landete und dem Gouverneur sofort schrieb, er werde für die Mulatten, falls deren berechtigte Beschwerden nicht berücksichtigt würden, zu den Waffen greifen. Er erhob sich denn auch mit einigen Anhängern, wurde aber bald besiegt und floh nach Spanisch-San-Domingo. Nach seiner Auslieferung verurtheilte man ihn zum Rädern. Die Nachricht hiervon nahm in Paris sehr gegen die

Pflanzer ein und die Nationalversammlung beschloß am 15. Mai 1791 auf Antrag Grégoire's, „daß die von freien Eltern stammenden Farbigen der französischen Besitzungen von Rechts wegen alle Vorrechte der französischen Bürger genießen und insbesondere in die lokalen und kolonialen Verwaltungs- und anderen Versammlungen wählbar sein sollen.“

Im August desselben Jahres brach im Norden der Insel ein Negeraufstand aus, der sich bald nach dem Westen verpflanzte, wo die Mulatten mit den Schwarzen zusammengingen. Die von den Aufständischen begangenen Unthaten wurden von den Weißen mit gleicher Münze heimgezahlt. Den Verlust der Kolonie befürchtend, widerrief die französische Nationalversammlung im September den Beschluß vom 15. Mai — eine bedauerliche Maßregel, die jede Hoffnung auf eine Versöhnung der betheiligten Parteien auf der Insel abschchnitt. Die Abgesandten der Pariser Regierung geriethen in Streit mit dem Gouverneur und riefen die aufrührerischen Neger zu Hilfe. Die Weißen von Cape François wurden niedergemetzelt und der größte Theil der Stadt ging in Feuer auf. Jetzt wandten sich die Pflanzer an England und boten ihm die Unterthanentreue an. Demgemäß landeten britische Truppen, aber sie waren weder dem ihnen arg zusehenden Klima noch der Uebermacht der republikanischen Truppen und der Farbigen gewachsen und mußten sich 1798 zurückziehen.

Nunmehr verblieb die Regierung der Kolonie in den Händen Toussaint l'Ouverture's, des edelsten Menschen, den die afrikaniſche Rasse je hervorgebracht hat. Die Sklaverei hatte inzwischen aufgehört, die Schwarzen arbeiteten als Miethlinge, ihr Lohn bestand in einem Drittel ihrer Ernten und der Wohlstand wie die Gesittung der Be-

völkerung der Insel, die durch den Baseler Vertrag in ihrer Gesammtheit an Frankreich gefallen war, stieg rasch. Toussaint hegte den Wunsch, daß San Domingo zwar die Oberhoheit Frankreichs und die Ausschließlichkeit seiner Handelsrechte anerkenne, im übrigen jedoch selbständig werde. Napoleon Bonaparte benahm sich gegen Toussaint und die Insel äußerst gewaltthätig und verrätherisch, was zur Folge hatte, daß die entrüsteten Schwarzen die französischen Truppen, die zu ihrer Unterdrückung ausgesandt worden waren, vertrieben und sich eine eigene Verfassung gaben, welche später mehrmals Aenderungen erfuhr. Es ist unzweifelhaft, daß die Pariser Restaurationsregierung, als sie die Besizung zu gewinnen trachtete, die Absicht hatte, die Sklaverei von neuem einzuführen und sogar, um die in der Bevölkerung entstandenen großen Lücken auszufüllen, den Sklavenhandel wiedereröffnen wollte. Doch hob Napoleon während der hundert Tage den schmachlichen Handel auf; freilich gelang es ihm nicht, die Haitier — die Insel trug seit ihrer Selbständigmachung wieder ihren ursprünglichen Namen Haiti — zur neuerlichen Anerkennung der französischen Oberhoheit zu bewegen. Abermals auf den Thron gelangt, konnten die Bourbonen weder den Sklavenhandel wiedereinführen noch auch an die Zurückeroberung der Kolonie denken; so machte man denn gute Miene und erkannte 1825 die Unabhängigkeit offiziell an. Frankreich hatte damit seine werthvollste überseeische Niederlassung endgiltig verloren, denn Haiti allein lieferte einen Ertrag, der demjenigen des ganzen übrigen Westindien fast gleichkam; und die Negerrasse gelangte in den Besiz ihrer ersten und bislang einzigen selbständigen außerafrikanischen Ansiedelung.

Anderere Länder.

Die Ehre, das erste Land zu sein, das den Sklavenhandel abgeschafft hat, gebührt Dänemark; im Mai 1792 erschien eine königliche Verordnung, die den Handel innerhalb der dänischen Besitzungen vom Ende des Jahres 1802 ab verbot. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika untersagten 1794 jede Betheiligung ihrer Staatsbürger am ausländischen Sklavenhandel, und im März 1807 folgte ein Gesetz, das Neujahr 1808 in Kraft trat und der Einfuhr von Negerklaven aus Afrika ein Ende machte. Der Wiener Kongreß bekannte sich zu dem Grundsatz, daß der Handel mit Schwarzen möglichst bald beseitigt werden sollte, doch wurde die Bestimmung der Zeitpunkte Sonderverhandlungen zwischen den einzelnen Mächten vorbehalten. Ein Vertrag vom Mai 1814 zwischen Frankreich und Großbritannien besagte, daß künftig kein Ausländer Sklaven in die französischen Niederlassungen einführen dürfe und daß dies nach dem 1. Juni 1819 auch den Franzosen selbst verboten sein solle. Diese Hinausschiebung der gänzlichen Aufhebung beruhte auf dem Wunsch der französischen Regierung, für den Fall der Wiedereroberung Haitis neue Sklavenvorräthe dahin zu bringen. Daß Napoleon den Handel abschaffte, wissen wir bereits; sein Dekret wurde beim zweiten Pariser Friedensschluß (20. Nov. 1815) bestätigt; jedoch erst im März 1818 in wirksamer Weise gesetzgeberisch durchgeführt.

Im Januar 1815 trat in Portugal ein Gesetz in Kraft, das den Staatsbürgern verbot, nördlich vom Aequator und vom 21. Januar 1823 an überhaupt Menschenhandel zu treiben; doch dehnte man die letztere Frist nachträglich bis zum Februar 1830 aus. England zahlte den

Portugiesen eine Entschädigung von 300,000 Pfund Sterling. Im Dezember 1836 erschien eine königliche Verordnung, wonach Niemand mehr aus irgend einer portugiesischen Besizung Sklaven ausführen durfte; doch wurde dieses Verbot oft verlegt. Bezüglich des Aufhörens des Sklavenschachers in Spanien erzielte die britische Regierung gegen eine Entschädigung von 400,000 Pfund Sterling eine Vereinbarung für das Jahr 1820. Der schwedische Handel nahm 1813, der holländische 1814 ein Ende. Durch den Genter Frieden (Dezember 1814) gingen England und die Vereinigten Staaten die gegenseitige Verpflichtung ein, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um dieses Schandgewerbe auszurotten. Mehrere südamerikanische Länder — La Plata, Venezuela, Chili — verboten es sofort nach Erlangung ihrer Selbständigkeit. 1831 und 1833 traf Großbritannien mit Frankreich Vereinbarungen — denen sich bald die meisten anderen Mächte anschlossen — betreffs des gegenseitigen Schiffsdurchsuchungsrechts in bestimmten Gewässern. 1842 endlich einigten sich England und die Vereinigten Staaten mittels des sogenannten Ashburtonvertrages über die gemeinschaftliche Erhaltung von Geschwadern an der afrikanischen Westküste.

Alle diese Maßregeln bereiteten dem Sklavenhandel, insofern er unter den Flaggen abendländischer Völker oder für den Bedarf ihrer überseeischen Ansiedlungen betrieben worden war, ein gesetzliches Ende, und nunmehr konnte mit Aussicht auf Erfolg an die Abschaffung der Sklaverei selbst gedacht werden.

Die Abschaffung der Negerklaverei.

Bereits während der letzten Stadien der erfolgreichen Bewegung zur Aufhebung des Sklavenhandels hatte sich eine andere einschlägige, noch wichtigere Reform vorzubereiten begonnen — die Beseitigung der Sklaverei selbst in den überseeischen Besitzungen der europäischen Staaten.

Großbritannien.

Als der englische Sklavenschacher aufhörte, verschlimmerten sich die Mißbräuche in diesem Handel bei den anderen Völkern, die denselben weiterbetrieben. Infolge der Thätigkeit der britischen Kreuzer bemühten sich die Händler, auf jeder Fahrt möglichst viele Sklaven fortzuschleppen; und stand ihnen die Wegnahme bevor, so verübten sie die ärgsten Greuel, um die schwarze Ladung loszuwerden. Da die Kreuzer einen Teil des Erlöses der gefangenen Sklavenschiffe erhielten, hatten sie ein Interesse daran, daß die Neger an Bord gebracht wurden — statt ihre Einschiffung nach Kräften zu verhindern. So sollen denn dreimal so viel Schwarze als zuvor aus Afrika fortgeführt worden sein und zwei Drittel gingen unterwegs zu Grunde! Es zeigte sich auch, daß die Abschaffung des

britischen Sklavenhandels die erwartete Besserung des Looses der westindischen Neger nicht herbeiführte. Die Agenten, welche die Pflanzungen verwalteten, hatten andere Interessen als ihre Herren, die entweder auswärts lebten oder in ihrer Habgier die Gebote der Menschlichkeit mißachteten. Nach dem Aufhören der Einfuhr wurden die vorhandenen Sklaven so überarbeitet, daß ihre Zahl schnell abnahm. Während es 1807 in Westindien noch 800,000 gab, zählte man 1830 nur noch 700,000. Es erwies sich immer klarer, daß die Wurzel des Uebels nur durch die Abschaffung der ganzen Einrichtung ausgerottet werden könne. Gleichzeitig erwachte infolge der vieljährigen öffentlichen Besprechung der Uebelstände des Sklavenhandels das Gewissen des Publikums genügend, um die Gesetzlichkeit und Berechtigung der Sklaverei selbst in Frage zu ziehen.

1821 hatte sich Wilberforce an Thomas Fowell Buxton mit der Bitte gewendet, diese neue Frage im Parlament aufzuwerfen. Zwei Jahre später entstand schon eine Antisklaverei-Gesellschaft und am 5. Mai 1823 beantragte Buxton im Unterhause, die Sklavereizustände der britischen Besitzungen in Betracht zu ziehen. Er und seine Mitarbeiter planten damals die allmähliche Beseitigung der Sklaverei durch Schaffung eines Uebergangszustandes; die vorhandenen Sklaven sollten in eine Art Hörigkeitsverhältniß treten und ihre nach einem bestimmten Datum geborenen Kinder sollten als freigeboren anzusehen sein. Das Haus verwarf diese Vorschläge und nahm den Canning'schen Antrag an, dieselben durch die Londoner Regierung den Kolonial-Gesetzgebungen zur Durchführung empfehlen zu lassen und sie nur dann direkt durchzuführen, wenn die

Kolonien sich dessen weigern würden. Bloss hinsichtlich der Insel Trinidad, die eine Kronbesitzung war und kein eigenes Parlament hatte, wurde ein direktes Verfahren beschlossen. Das britische Ministerium legte den Kolonialbehörden eine Reihe wohldurchdachter Reformpläne vor, die aber bei den Pflanzern allgemeinem Widerstand begegneten. Auf Demerara machte man den vergeblichen Versuch, den Negern das Eintreffen der Regierungsverordnungen zu verheimlichen; die Sklaven hatten etwas läuten gehört, verweigerten, da sie glaubten, sie hätten die Freiheit erlangt, die Arbeit und leisteten, als Zwang angewendet wurde, offenen Widerstand. Man verkündete das Standrecht und unterdrückte die Ruhestörungen mit großer Strenge. Diese Thatsache und die schlimme Behandlung des Missionars Smith, der sich der Schwarzen angenommen hatte — der Fall wurde von Brougham mit großem Geschick behandelt — erzeugten in England lebhaften Unwillen gegen die Pflanzler.

Dennoch machte die Frage im Parlament Jahre lang nur geringe Fortschritte, obgleich Burton, Brougham, William Smith, Lushington, Mackintosh, Derman und Andere den Kampf wieder aufnahmen, nachdem eine gewisse Zeit verflossen war, die man den Kolonialparlamenten zur Durchführung der ihnen empfohlenen Maßregeln gelassen hatte. 1828 erfolgte in den Ansiedlungen die gesetzliche Gleichstellung der freien Farbigen mit den übrigen Bürgern. 1830 erhielt das öffentliche Gewissen im Mutterland einen kräftigen Anstoß durch die Agitation des Anti-Sklaverei-Vereins. Da dieser erkannte, daß die Pflanzler keine Lust hatten, die künftige Befreiung der Schwarzen anzubahnen, entschloß er sich zur Herbeiführung der gänz-

lichen Aufhebung der Sklaverei. Anfänglich fuhr die Regierung fort, zuzuwarten und auf Reformen zu bestehen; allein 1833 nahm das Kabinet Grey die Sache ernstlich in die Hand und setzte den Aufhebungs-Entwurf am 7. August ohne sonderliche Schwierigkeiten durch. Die Pflanzler erhielten Entschädigungen im Gesamtbetrage von zwanzig Millionen Pfund Sterling. Es wurde ein Uebergangsstadium in Gestalt einer siebenjährigen Freiheits-
 Lehrlingsfrist geschaffen, während welcher die Sklaven bei Prügelstrafe verpflichtet sein sollten, drei Viertel jedes Arbeitstages für ihre Besitzer zu arbeiten, wogegen diese sie kleiden und ernähren mußten. Alle Kinder unter sechs Jahren wurden sofort frei und hatten Anspruch auf Unterricht in der Sitten- und der Religionslehre. Viele Politiker hielten die Verzögerung der vollständigen Emanzipation für unklug. Auf Antigua führte man die letztere sofort durch, ohne daß die Ruhe irgendwie gestört worden wäre; im Gegentheil, das Weihnachtsfest 1833 war seit zwanzig Jahren das erste, an dem die öffentliche Ordnung ohne Verkündigung des Standrechts erhalten blieb. Nach einigen Jahren faßte trotz heftigen Widerstandes der Regierung das Haus der Gemeinen einen gegen die Fortdauer des Uebergangsstadiums gerichteten Beschluß. Sobald dies bekannt wurde, wollten die Sklaven durchaus nicht mehr für ihre Herren arbeiten, und so sahen sich die Kolonialparlamente genöthigt, die Lehrlingsfrist um zwei Jahre abzukürzen und den Negern die Freiheit bereits im August 1838 zu schenken.

Anderer Länder.

Das Beispiel Großbritanniens wurde allmählig von den übrigen europäischen Staaten nachgeahmt, und einige amerikanische hatten die Emanzipation bereits früher bewerkstelligt. Die 1848er Provinzialregierung veranlaßte die sofortige Befreiung der Sklaven in den französischen Besitzungen. 1858 kam ein Gesetz zu Stande, wonach alle Sklaven portugiesischer Unterthanen nach zwanzig Jahren frei werden sollten und inzwischen eine Art Vormundschaftswesen eingeführt wurde. Demgemäß hörte die Sklaverei in den portugiesischen Ansiedlungen am 29. April 1878 gänzlich auf. Die Holländer gewährten ihren Negern die Gleichberechtigung im Jahre 1863. Einige der spanischen Kolonien Amerikas hatten die Sklaverei bei ihrer Losreißung abgeschafft. Die Republik Mexiko bewirkte die Aufhebung am 15. September 1829. Die Regierung von Buenos-Ayres verfügte, daß alle nach dem 31. Januar 1813 geborenen Sklavenkinder frei seien. In Kolumbien wurden die nach dem 16. Juli 1821 geborenen Negerköpflinge an ihrem 18. Geburtstag frei.

Ein äußerst wichtiges Ereignis war die 1839 hauptsächlich durch die Bemühungen Joseph Sturge's und William Allen's erfolgte Gründung der „Britischen und Ausländischen Antisklaverei-Gesellschaft“, die sich die allgemeine Abschaffung der Sklaverei und des Sklavenhandels zum Ziel setzte, und zwar lediglich durch sittliche, religiöse, friedliche Mittel. Der Verein, der sich streng an diese Regel hielt, hat die Deffentlichkeit hinsichtlich aller einschlägigen Vorgänge auf dem Laufenden erhalten, häufig Gesuche an die Regierungen gerichtet und in wichtigen

Fällen durch Entsendung von Untersuchungs-Ausschüssen eingegriffen.

Bereinigte Staaten.

Die bedeutendsten unter den Schöpfern der nordamerikanischen Union waren grundsätzlich gegen die Sklaverei. Washington schenkte seinen Sklaven leztwillig die Freiheit und äußerte Jefferson gegenüber, es sei „einer seiner sehnlichsten Wünsche, die Sklaverei in diesem Lande gesetzlich beseitigt zu sehen.“ Einmal schrieb er, dieses Ziel sei seiner Mitwirkung jederzeit sicher. John Adams erklärte, gegen die Sklavenhalterei Abscheu zu hegen und zu wünschen, daß „alle gebotenen Schritte zur gänzlichen Ausrottung der Sklaverei in den Vereinigten Staaten gethan werden.“ Franklin, Madison, Hamilton und Patrick Henry verwarfen das Prinzip der Sklaverei ebenfalls. *) Jefferson bemerkte, daß er angesichts dieser Einrichtung „für sein Land zittere, wenn er bedenke, daß Gott gerecht sei.“ Er sah das Ende klar voraus, als er in seiner „Selbstbiographie“ anlässlich der Erwähnung eines älteren, von ihm herrührenden Vorschlags, in Virginia die Sklaverei allmählig abzuschaffen, 1821 schrieb: „Die öffentliche Meinung will noch jetzt nichts davon hören, aber der Tag ist nicht fern, an dem sie sich's gefallen lassen muß, wenn

*) George Mason aus Virginia sagte: „Die Sklaverei steht der Kunst und der Industrie im Wege. Wenn von Sklaven verrichtet, wird die Arbeit von den Armen verachtet. Die Sklaven verhindern die Einwanderung von Weißen und beeinflussen die Sitten in verderblicher Weise. Jeder Sklavenhalter ist ein kleiner Tyrann.“ Er spricht auch von der „Imbezilität“, die von einem sklavenereifüllten Lande unzertrennlich sei.

nichts Schlimmeres eintreten soll. Nichts ist so sicher, wie daß diese Menschen frei sein werden.“ Auf dem ersten Kongreß der Vereinstaaen nach der Zurückziehung der britischen Truppen beantragte er — es war am 1. März 1784 — daß in keinem Vereinstaat „nach dem Jahre 1800 Sklaverei oder sonstiger unfreiwillige Dienst gestattet werde, es sei denn in der Strafrechtspflege.“ Diese Bestimmung wurde nicht angenommen.

In der Versammlung, welche 1787 zu Philadelphia die Verfassungsfrage endgültig regelte, erklärten sich die „Väter der Republik“ gegen die Sklaverei, doch bestanden die Staaten Georgia und Süd-Karolina auf der Anerkennung der Einrichtung als auf einer Vorbedingung des Anschlusses an die Union; ja, dem Bundesvertrag mußte sogar die Verpflichtung zur gegenseitigen Auslieferung flüchtiger Sklaven einverleibt werden. Aber aus der Verfassung blieben die Worte „Sklave“ und „Sklaverei“ fort („denn“ — so schrieb Madison — „wir wollten das Eigenthumsrecht an Menschen nicht ausdrücklich anerkennen“) und es wurde bestimmt, daß die Gesetzgebung nach Ablauf von zwanzig Jahren den auswärtigen Sklavenhandel verbieten dürfe. Theils schon vor, theils bald nach der Bildung der Union hatten die nördlichen Vereinstaaen die Sklaverei entweder abgeschafft oder deren allmähliche Aufhebung angebahnt; doch hatte dies zur Folge, daß die Sklaven aus den Nordstaaten auf die Märkte der Südstaaten gebracht wurden.

Durch welche Mittel und Maßregeln es der außerordentlich beharrlichen Sklavenhalterpartei gelang, ihren Einfluß innerhalb der Union stetig zu vergrößern, können wir nur in knappen Zügen andeuten. Sie bemühte sich unablässig,

neuer Gebiete habhaft zu werden, aus denen sich neue Sklavenstaaten machen ließen, deren Vertreter im Kongress-Senat berufen waren, die Macht der Partei nicht nur zu erhalten, sondern noch zu vergrößern.

Das Gebiet Louisiana, das nachträglich in die vier Staaten Louisiana, Kansas, Arkansas und Missouri getheilt wurde, war 1804 den Franzosen abgekauft worden. Ohne im Interesse der Sklavenhalterpartei gemacht worden zu sein, kam diese Erwerbung ihr zu Gute. In dem Gebiet gab es bereits Sklaven und die Pflanzer führten die Einrichtung auf der Westseite des Mississippi ein, sodaß sie 1818 in die Lage kamen, die Aufnahme von Missouri als Sklavenstaat in die Union zu verlangen. Da beide Parteien das neue Gebiet für einen besonders wichtigen Ansiedlungs-Mittelpunkt hielten, entspann sich zwischen den gegnerischen Grundsätzen ein scharfer Kampf, der 1820 damit endete, daß Missouri als Sklavenstaat in den Bund aufgenommen wurde, jedoch unter der Bedingung, daß in Zukunft die Sklaverei nicht über 36° 30' nördl. Breite ausgedehnt werde.

Der nächste bemerkenswerthe Fortschritt der Sklavenhalter war die Besignahme von Texas. 1824 — drei Jahre nach der Losreißung von Spanien — entstand der Mexikanische Staatenbund, dem auch Texas angehörte, woselbst die Sklaverei herrschte; die neue Verfassung jedoch untersagte die Einfuhr weiterer Sklaven und sorgte für die allmähliche Beseitigung der Sklaverei. Die Führer der nordamerikanischen Sklavenhalterpartei warfen ein Auge auf das schöne Land, weil sie es für ein zur Ausdehnung der Einrichtung geeignetes Objekt ansahen. Da Mexiko noch auf schwachen Füßen stand, wagten sehr viele Be-

wohner der nordamerikanischen Südstaaten, die Verfassung offen zu verletzen, indem sie nach Texas übersiedelten und ihre Sklaven mitbrachten. Santa Anna, der Präsident von Mexiko, schaffte sehr zur Unzeit das Bundessystem ab und ersetzte es durch eine Einheitsrepublik, zu deren Provinzen er die Bundesstaaten machte. Texas erklärte sich unabhängig, besiegte Mexiko und wurde eine selbständige Republik, deren Verfassung die Sklaverei guthieß, weil die nordamerikanischen Pflanzer das Uebergewicht hatten. Diese verlangten die Aufnahme des Landes in die Vereinigten Staaten und schmiedeten allerlei Ränke, um ihren Zweck zu erreichen. Dies geschah 1845 nach geheimen Verhandlungen des Präsidenten Tyler.

Nun brach zwischen Texas und Mexiko ein Krieg aus, für den man nicht einmal einen passenden Vorwand vorbrachte. Der wirkliche Beweggrund der Machthaber von Texas war die Ergatterung neuer Gebiete behufs Erweiterung der Macht der Sklavenhalterpartei. Mexiko, welches abermals unterlag, ließ jeden Anspruch auf Texas fahren und verkaufte diesem (1848) Neu-Mexiko und Kalifornien. Das bildete den Ausgangspunkt einer ernsteren Behandlung der Frage des Ausschusses der Sklaverei aus den sogenannten „Gebieten“ — im Gegensatz zu Staaten — der Union, einer Frage, um die sich der Streit zwischen den beiden Parteien zunächst drehen sollte.

Schon 1846 war die „Wilmot'sche Klausel“ auf's Tapet gekommen, welche die Schaffung einer gesetzlichen Bestimmung forderte, wonach in keinem von Mexiko an die Union fallenden Gebiete die Sklaverei gestattet sein sollte; aber dieser Vorschlag war verworfen worden. In Oregon, einer anderen Neuerwerbung, wurde die Sklaverei

im Jahre 1848 verboten; allein Neu-Mexiko und Kalifornien blieben in Folge von Meinungsverschiedenheiten ohne Neu-Organisation. Jetzt erstand die „Freiboden-Partei“, die die Sklaverei in den „Gebieten“ untersagt wissen wollte, sich aber gegen die Einmischung des Bundes in das Sklavenwesen der „Staaten“ wendete. Inzwischen kräftigte der ungeheure Zufluß europäischer Einwanderer, die theils in den Städten des Nordens blieben, theils nach dem Westen strömten, die freien Gemeinwesen zu Ungunsten der sklavenhaltenden. Insbesondere nach Kalifornien ergoß sich wegen der Gold-Entdeckungen eine gewaltige Menschenmenge, die, weil größtentheils aus Europa und den nördlichen Unionsstaaten kommend, diesem Staat ein vorwiegend antisklavenhalterisches Gepräge verlieh.

1850 schlug Henry Clay ein Kompromiß vor, das noch in demselben Jahre angenommen wurde. Danach fand Kalifornien mit seiner freien Verfassung Aufnahme in den Bund als Staat, während Neu-Mexiko und Utah eine Organisation als „Gebiete“ erhielten; im „Distrikt“ Columbia — dem Sitz der Bundeshauptstadt Washington — hörte der Sklavenhandel auf und für die ganze Union erlangte ein strenges Sklavenflüchtlingsgesetz Geltung. Dieses Kompromiß hatte den Zweck, den Frieden zwischen den Parteien herbeizuführen, beschleunigte aber in Wirklichkeit den Ausbruch der Krise. Das Flüchtlingsgesetz reizte die Bevölkerung der Nordstaaten zum Widerstand durch seine harten Bestimmungen und seine rücksichtslose Handhabung, vor allem jedoch durch das Verlangen, daß alle „guten Bürger“ zu seiner Durchführung die Hand bieten und dadurch, daß es eine Anerkennung des Prinzips der Sklaverei Seitens der ganzen Union in sich schloß. So

wurde denn im Norden gar mancher flüchtige Sklave unter Anwendung von Gewalt und Aufruhr vor dem Wiedergreifen geschützt und die Parlamente vieler Nordstaaten nahmen Gesetze an, die geeignet waren, die Handhabung des Flüchtlingsgesetzes zu erschweren oder unmöglich zu machen.

Der nächste Schritt der Sklavenhalterpartei bestand in dem Widerruf (1854) des Missouri-Vergleichs von 1820. Die Organisation der „Gebiete“ Kansas und Nebraska bildete damals noch eine schwebende Frage und P. A. Douglas legte einen Gesetzentwurf vor, der die Bestimmung von 1820, daß über 36° 30' nördlicher Breite hinaus die Sklaverei nicht eingeführt werden dürfe, „null und nichtig“ erklärte. Die Sklavenhalter hatten den Missouri-Vergleich nach Möglichkeit zu ihrem Vortheil ausgenutzt und warfen ihn nunmehr in den Winkel, um ihn seitens der Bundesgesetzgebung durch die „Squatter-Souveränität“ ersetzen zu lassen, d. h. durch den Grundsatz, daß die Bevölkerung jedes „Gebietes“ das Recht habe, ihre Einrichtungen nach eigenem Ermessen zu schaffen und zu regeln, mit anderen Worten: daß in allen „Gebieten“ die Sklaverei eingeführt werden solle.

Zwischen dem Norden und dem Süden entspann sich alsbald ein Kampf um die Priorität der Besiedelung von Kansas. Die von beiden Seiten herbeiströmenden Ansiedler nahmen Konkurrenz-Verfassungen an und es brach ein kleiner Bürgerkrieg aus, der das Einschreiten von Bundes-truppen nöthig machte. Schon damals zeigte sich — obgleich Kansas erst 1861 Bundesstaat wurde — klar, daß seine endgültige Verfassung die Sklaverei ausschließen werde. Alle Gegner der sogenannten „Nebraska-Bill“

vereinigten sich zu einer großen „republikanischen“ Partei. Diese bestand aus den früheren Whigs, den Freiboden-Anhängern und den Freunden der Abschaffung der Sklaverei. Sie erklärte, daß weder das Bundesparlament („Kongreß“), noch die lokalen Gebietsgesetzgebungen, noch irgend eine andere Körperschaft „dem Sklavenwesen in irgend einem der Gebiete ein gesetzmäßiges Dasein verleihen“ könne, und sie bestand auf der unmittelbaren Aufnahme von Kansas als freier Staat in die Union.

Um ihren Machtkreis zu vergrößern, planten die Sklavenhalter auch die Einverleibung Kubas in die Vereinigten Staaten — eine Absicht, die von den Präsidenten Pierce und Buchanan begünstigt wurde. 1854 beriethen sich drei auswärtige Gesandte der Union über diesen Gegenstand und erließen sodann eine öffentliche Kundgebung — „Ostend-Manifest“ genannt — des Inhalts, daß die Erwerbung Kubas vortheilhaft wäre und, falls Spanien nicht zum Verkauf bereit sein sollte, durch gewaltsame Annexion bewirkt werden müsse, um die „Afrikanisierung“ der Insel zu verhüten. In Central-Amerika machten sich Freibeuterei-Versuche bemerkbar, die zwar von Privatpersonen ausgingen, aber für Geist und Ziele der Sklavenhalterpartei bezeichnend waren. Mancherseits wurde sogar die Wiedereinführung des ausländischen Sklavenhandels befürwortet.

Zu all diesen Streitursachen gesellte sich die gerichtliche Entscheidung in dem Falle des Negerklaven Dred Scott. Dieser war während seiner Militärdienstzeit von seinem Herrn aus Missouri nach dem Staate Illinois gebracht worden, in welchem die Sklaverei verboten war, und später in ein „Gebiet“ — den jetzigen Staat Minne-

sota — aus dem der Missouri-Vergleich die Sklaverei ausschloß. Nach Missouri zurückgebracht, wandte sich Scott an das maßgebende Gericht mit der Bitte, ihm die Freiheit zuzuerkennen, da durch seinen zeitweiligen Aufenthalt in sklavenfreien Staaten bezw. Gebieten die Ansprüche seines Herrn an ihn erloschen seien. Er gewann den Prozeß, allein das Oberste Bundesgericht entschied 1856 zu seinen Ungunsten. Er sei kein Bürger von Missouri, hieß es in der Urtheilsbegründung, und nach der Verfassung bilde ein Sklave überhaupt keine Person, sondern einen Besitzgegenstand, weshalb das Bundesparlament die Pflicht habe, den Eigenthümer in seinem Besitz „innerhalb jedes der Union angehörenden Gebietes“ zu schützen, solange das „Gebiet“ nicht zum „Staat“ und dadurch selbständig werde. So ward denn durch diese Entscheidung das Bestreben der Gegner der Sklaverei, diese aus den „Gebieten“ auszuschließen, als verfassungswidrig gestempelt.

Die Anmaßungen der rücksichtslosen Anhänger der Sklaverei hatten einen immer mehr erstarkenden Widerstand hervorgerufen, der auf tiefwurzelnden Ueberzeugungen beruhte. Die Hauptführer der Abschaffungsbewegung waren Benjamin Lundy (1789—1832) und William Lloyd Garrison (1805—1879). Letzterer gründete 1831 die Zeitschrift „Der Befreier“ („The Liberator“). Zwei Jahre darauf trat die Amerikanische Antisklaverei-Gesellschaft ins Leben. Diese und die Zeitschrift bezweckten die schnelle und gänzliche Aufhebung der Sklaverei in den Vereinigten Staaten. Die hervorragendsten Dichter, Schriftsteller, Denker und viele Politiker stellten sich auf die Seite der Feinde der Sklaverei, so z. B. Charles Sumner, Wendell Phillips,

Emerson, Longfellow, Bryant, Whittier, Whitman, Channing, James Russell Lowell, Lovejoy u. s. w. Die andere Partei machte verzweifelte Anstrengungen, die freie Meinungsäußerung über den Gegenstand zu verhindern; sie forderte, daß das Bundesparlament die einlaufenden Petitionen der „Abolitionisten“ nicht einmal in Berathung ziehe, und sie ließen die sklavenfreundlichen Versammlungen durch lärmenden Pöbel sprengen. In den Sklavenstaaten verletzten die christlichen Kirchen ihre heiligste Pflicht, die der Menschenliebe, indem sich ihre Würdenträger für die Beibehaltung der schändlichen Einrichtung erklärten — unter dem Vorgeben, dieselbe werde von der Bibel gebilligt; zuweilen begünstigten sie sogar die zur „Bertheidigung“ des Systems verübten Grausamkeiten.

Trotz alledem und alledem bekehrte sich die öffentliche Meinung immer mehr zu den Grundsätzen der „Abolitionisten“. In den Nordstaaten erregte Harriet Beecher-Stowe's Roman „Onkel Tom's Hütte“, der 1852 erschien, ungeheures Aufsehen, weil er im erzählenden Gewand eine ergreifende Streitschrift gegen das Flüchtlingsgesetz bot. Es wurde bald klar, daß die Frage sich nicht ohne Waffengewalt werde lösen lassen. Die Kandidirung Abraham Lincoln's zum Präsidenten im November 1860 bildete das Signal für die Erhebung des Südens. Der entscheidende Schritt ging von Süd-Karolina aus, dessen Staatsparlament eine Volksversammlung einberief, die bereits im Dezember die Losreißung des Staates vom Bund erklärte und Anstalten traf zu dessen Umwandlung in eine selbstständige Republik. Georgia, Alabama, Mississippi, Texas und Louisiana befolgten dieses Beispiel und thaten sich mit Süd-Karolina zu einer neuen Union zusammen, der sich

nach dem Ausbruch des großen Bürgerkrieges noch die Staaten Arkansas, Virginia, Tennessee und Nord-Carolina anschlossen. Der neue Bund nannte sich „Die konföderirten Staaten“, gab sich eine vorläufige Verfassung und wählte Jefferson Davis zum Präsidenten.

Die Feindseligkeiten begannen mit einem Angriff der Konföderirten auf das Bundesfort Sumter. Damit fing der Krieg an, der vier Jahre dauerte und im April 1865 mit der Ergebung der Generale der Süd-Armee endete. Der Norden hatte die Waffen ursprünglich nur zur Aufrechthaltung der Union ergriffen, aber die Scharfsinnigen erkannten sofort — und alsbald sah es das ganze Volk ein — daß es sich in Wirklichkeit um die Abschaffung oder den Fortbestand der Sklaverei handle. W. H. Seward bemerkte schon 1858, daß der bevorstehende Zusammenstoß kein zufälliger, unnöthiger oder künstlicher sei, sondern „ein unvermeidlicher Widerstreit zwischen entgegengesetzten Kräften; die Vereinigten Staaten müssen früher oder später gänzlich ein Sklavenhalterbund oder gänzlich ein Land der freien Arbeit werden.“ Und Lincoln sagte in demselben Jahre: „Entweder die Gegner der Sklaverei werden deren weitere Ausbreitung verhindern und deren schließliche Beseitigung anbahnen, oder ihre Anhänger werden dafür sorgen, daß sie in sämmtlichen Unionsstaaten — den alten wie den neuen, den nördlichen wie den südlichen — gesetzlich sein wird.“

War der Preis des Erfolges der Nordstaaten ein schrecklich hoher, so wurde er von den Ergebnissen des Sieges aufgewogen. Das öffentliche Leben Nord-Amerikas war von einem bösen Alp, einer reichen Quelle der Verderbnis befreit; Millionen Menschen, die bislang unter-

drückt waren, erhielten Gelegenheit zu geistiger und sittlicher Ausbildung; die Entstehung eines großen Sklavenreichs, das ein arger Schädling der ganzen Menschheit geworden wäre, wurde auf immer unmöglich gemacht. Manche europäischen Politiker — auch Gladstone — faßten das Wesen der Krise völlig falsch auf. Ein Denker wie Carlyle trat heftig gegen den Norden auf, weil er die Abschaffung der Sklaverei für einen Ausfluß des allgemeinen zeitgenössischen Demokratie-Aufstandes hielt, der ihm verhaßt war, den er aber selber für unaufhaltjam erklärte. Er hätte besser gethan, die Sklavenfrage als einen Bestandtheil des Proletariats-Weltproblems zu behandeln, dessen überragende Wichtigkeit er immer wieder zu betonen pflegte. Die Schwachherzigen in den Vereinigten Staaten und anderswo waren gegen das vollständige Ausfechten des Kampfes und sprachen zu Gunsten eines Kompromisses, der den Bund in einen freihheitlichen und einen sklavenhaltenden Teil zerlegt haben würde. Selbst ein so bedeutender und ausgesprochener Freund der Antisklavereisache wie der englische Volkswirth Cairnes schreckte vor der Größe der Aufgabe zurück, die Union in ihrer Gänze wiederherzustellen. Aber das amerikanische Volk war weiser; es erkannte die Erneuerung des alten Staatenbundes als eine wesentliche Vorbedingung der Sicherung der schwebenden Ziele. Die Anschauung, daß die Union in ihrer jetzigen Ausdehnung sich nicht mehr lange halten könne, mag nicht unbegründet sein, allein damals war ihre Wiederherstellung nothwendig für die Befreiung und den nachherigen Schutz der Negerbevölkerung und für die Hinüberleitung der Südstaaten zu einer auf freier Arbeit beruhenden Gesellschaftsordnung.

Bereits im September 1862 hatte Lincoln öffentlich angekündigt, daß er den Sklaven in den aufständischen Staaten die Freiheit schenken werde, falls diese Staaten nicht binnen hundert Tagen die Waffen strecken. Demgemäß verkündete er die Emanzipation am Neujahrstag 1863. Er that es als Oberbefehlshaber der nationalen Streitkräfte, doch hatte es wenig praktische Wirkung, solange die Sklaverei gesetzlich war. Deshalb beschloß 1865, nach der Niederlage des Südens, die erforderliche Mehrheit der Bundesstaaten auf Anregung des „Kongresses“, die Verfassung dahin abzuändern, daß „es in der Union oder irgend einem, ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Ort weder Sklaverei noch unfreiwillige Knechtschaft geben dürfe, es sei denn als Bestrafung für gerichtlich erwiesene Verbrechen.“ 1868 erlangte eine zweite Ergänzung der Verfassung Geltung, wonach alle in den Vereinigten Staaten geborenen Personen — also auch die Freigelassenen und ihre Nachkommen — Bürger sowohl der Vereinigten Staaten als auch der Bundesstaaten seien, in denen sie ihren Wohnsitz haben; und eine dritte gewährleistete sämmtlichen Bürgern das Stimmrecht unter Beseitigung jeder mit „Rasse, Farbe oder früherer Knechtschaft“ verbundenen Einschränkung.

Es geht indeß nicht an, zu glauben, daß hiermit die Stellung der Neger in der Union endgültig geregelt war oder ist. Die von Manchen erwartete Vereinigung der beiden Rassen durch Zwischenheirath dürfte eine Utopie sein. Der unabänderliche Farbenunterschied hält sie auseinander und verhindert ihre Verschmelzung. Nach allen Anzeichen wird einerseits die Verachtung und Abschließung der Weißen, andererseits die Eifersucht und Abneigung der

Schwarzen fortbauern. Abgesehen von der traurigen Wirklichkeit, in der es nicht an zahlreichen peinlichen Zwischenfällen fehlt, ist es auch in der Theorie schwer, daran zu glauben, daß in einer modernen Industrie-Republik eine herrschende und eine in den Hintergrund gedrängte Kaste mit den gleichen verfassungsmäßigen Rechten auf die Dauer friedlich neben einander leben können. Blyden, der selber ein Neger war, schrieb in seinem Buch „Das Christenthum, der Islam und die Negerrasse“: „In den Vereinigten Staaten ist der Neger noch immer ein Fremdling — trotz des großen Fortschrittes der Negerfrage in freisinniger Richtung. Die Rechte und Vorrechte, die das Gesetz ihm gewährt, schützen ihn nicht gegen die Gebote der privaten oder der gesellschaftlichen Unduldsamkeit. Er sieht sich von einem industriellen, kommerziellen und politischen Wohlstand umgeben, an dem man ihn nicht theilnehmen läßt. Es berührt ihn peinlich, daß er von mancherlei gesellschaftlichen Ehrungen ausgeschlossen ist. Von der Zukunft hat er keine Ermuthigung zu erwarten. Weder er noch seine Kinder haben Theil an den seinen weißen Nachbarn und deren Kindern offenstehenden, an Ehren, Einkommen, Tugend und Ruhm reichen Laufbahnen.“

Auguste Comte beschäftigt sich in seiner „Positivistischen Politik“ (1852) mit der amerikanischen Sklaverei, nennt sie eine große Anomalie, die „nicht gut enden könne“ und regt als beste Lösung der Frage die Ausgestaltung des Negerstaates Haiti an; er schlägt vor, daß alle Westmächte zur Sühne für ihre dreihundertjährigen Verbrechen an den Negern größere Summen beitragen sollten zur Schaffung einer amerikanischen Inselheimat für die befreiten Nachkommen der verpflanzten Afrikaner. Andere

wieder halten Afrika für den besten künftigen Aufenthaltsort der freigelassenen Schwarzen und glauben, daß diese berufen sind, ihre dortigen Stammesgenossen zu zivilisiren. In dieser Hoffnung gründete die „Amerikanische Ansiedlungsgesellschaft“ die, seither längst selbständig gewordene Negerrepublik Liberia, und man behauptet, daß viele Neger der südlichen Unionsstaaten „unter einem ruhelosen Heimathlosigkeits-Bewußtsein leiden, das erst dann aufhören wird, wenn sie den Boden betreten werden, der ihre Vorfahren trug.“ Wie schon Jefferson*) vorherseh, wird die Würde und die freie Entwicklung der amerikanischen Neger in der That deren besondere Ansiedlung erfordern; doch kann und darf diese ihnen nicht aufgezwungen werden; versteht man es, den Plan in angemessener, verlockender Weise anzulegen, so würden sie ihn gewiß mit Freuden durchführen.

*) Zur Zeit der Revision der Gesetze des Staates Virginia (1776—7) beantragten Jefferson und seine Freunde, die Sklaverei durch die Freilassung aller nach einem gewissen Datum geborenen Sklavenkinder allmählig abzuschaffen. Nachher sollten die Mädchen bis zum 18., die Knaben bis zum 21. Lebensjahr auf Staatskosten erzogen und in nützlichen Beschäftigungen unterwiesen werden, um sodann, mit „Waffen, Wirtschaftsgeräten, Werkzeug, Sämereien, Hausthieren u. s. w.“ versehen, als Ansiedler an einen den Verhältnissen angemessenen Ort geschickt zu werden. Die Vereinigten Staaten müßten sie als ein „freies, unabhängiges Volk erklären und so lange schützen, bis sie genügend erstarkt wären.“ An ihre Stelle würden weiße Einwanderer treten, die aus anderen Ländern kämen. Jefferson meinte, daß „die beiden Rassen, wenn gleichmäßig frei, nicht unter der gleichen Regierung leben könnten.“ Eine allmähliche „Expatriirung“ hielt er für leicht möglich.

Cuba.

Das 1789 erlassene spanische Sklavengesetz gilt noch heute allgemein für sehr menschenfreundlich. Deshalb leisteten nach der Erwerbung Trinidads durch England die Gegner der Sklaverei Widerstand — und zwar mit Erfolg — als auf dieser Insel die Pflanzer das spanische Gesetz aufheben und das britische einführen wollten. Aber die milden Bestimmungen wurden in den spanischen Besitzungen so planmäßig und grell verletzt, daß ein genauer Kenner der cubanischen Verhältnisse, Dr. R. R. Madden, im Jahre 1840 erklärte, „auf Cuba sei die Sklaverei lebensvernichtender, gesellschaftsgefährlicher, gesundheitschädlicher, glückzerstörender, für den Herrn erniedrigender und für die Sklaven entwürdigender als sonstwo auf der bewohnten Erde.“ Und Cairnes schrieb 1862: „Bei der cubanischen Sklaventlasse finden wir die schlechteste Kost, die erschöpfendste, anhaltendste Arbeit, ja, die jährliche absolute Vernichtung vieler Sklaven durch die langsame Folter der Ueberarbeitung, des ungenügenden Schlafes und des Mangels an Erholung.“ 1792 zählte Cuba 84,000, 1817 schon 179,000, zehn Jahre später 286,000 und 1843 sogar bereits 436,000 Sklaven. 1867 hatte Cuba 1,370,211 Bewohner, worunter 605,461 Farbige; von den letzteren waren 225,938 frei und 379,523 Sklaven.

1870 nahm das spanische Parlament das Moret'sche Gesetz an — so genannt, weil das Zustandekommen dem damaligen Kolonien-Minister Moret y Prendergast zu danken war — das jeden Sklaven, der damals das 60. Lebensjahr zurückgelegt hatte oder es später zurücklegen würde, als frei erklärte und alle künftig geborenen Sklavenkinder als freigeboren hinstellte; diese Kinder sollten jedoch bis

zum achtzehnten Jahr von den Besitzern ihrer Eltern auf eigene Kosten als Lehrlinge erzogen werden und ihnen Dienste leisten, die dem zarten Alter angemessen seien. Dieses Gesetz brachte eine große Umwälzung hervor. 1873 gab es noch eine halbe Million Sklaven (etwa ein Drittel der damaligen Bevölkerung). 1885 schrieb der dortige britische Generalkonsul Crowe: „Die Sklaverei stirbt rasch aus und in einem Jahre, höchstens zwei Jahren, wird es mit ihr gänzlich zu Ende gegangen sein, obgleich sie jetzt sehr mild ist.“ Diese Voraussage ging in Erfüllung.

Die Pflanzer hatten nämlich jahrelang durch die Niedrigkeit der Zuckerpreise sehr gelitten, wie auch durch die schwere Besteuerung, die eine Folge des von 1868 bis 1878 dauernden cubanischen Aufstandes war. Daher sahen sich viele außer Stande, die drei Dollars zu erschwingen, welche das Gesetz als Monatslohn des Freigelassenen vorschrieb und in deren Ermangelung der Sklave sofort befreit wurde. Die bezüglich des Sklavenbesizes eingetretene große Unsicherheit verringerte dessen Wert derart, daß zahlreiche freiwillige Emanzipationen erfolgten. Diese Umstände führten zum Aussterben der Einrichtung, der die spanische Regierung im Oktober 1886 den Todesstoß versetzte, indem sie auf Grund eines Cortes-Beschlusses das Aufhören des Lehrlingswesens verfügte, welches durch das Moret'sche Gesetz geschaffen worden war. Die bislang Juntas (Aufsichtsbehörden) unterstandenen Freigelassenen wurden unter unmittelbarem Staatsschutz gestellt und so war auf Cuba alsbald jede Spur von Sklaverei verschwunden.

Brasilien.

1826 schloß Großbritannien mit Brasilien ein auf die Beseitigung des Sklavenhandels abzielendes Uebereinkommen, das aber trotz der englischen Kreuzer fortwährend übertreten wurde. 1830 erklärte der Kaiser von Brasilien den Sklavenhandel für Seeräuberei und mittels der „Aberdeen-Akte“ (1845) erlangte England das Recht, in brasilianischen Gewässern verdächtige Fahrzeuge zu beschlagnehmen. Trotzdem wurden in Folge der Korruption der örtlichen Verwaltungsbehörden jährlich 54,000 Afrikaner als Sklaven nach Brasilien gebracht. Erst 1850 konnte der Handel gänzlich unterdrückt werden, was die Pflanzer und Grubenbesitzer als ein National-Unglück beklagten und was das Loos der „vorräthigen“ Neger verschlimmerte, indem viele, die mit häuslichen Arbeiten beschäftigt waren, auf die Pflanzungen versetzt wurden. Doch muß anerkannt werden, daß die Sklaverei in Brasilien stets mildere Formen hatte als in den Vereinigten Staaten.

Im September 1871 nahmen die brasilianischen Kammern das auf die vollständige Beseitigung der Sklaverei abzielende „Rio-Branco-Gesetz“ an. Die vorhandenen Sklaven sollten Sklaven bleiben — mit Ausnahme der der Regierung gehörenden, welche sofort die Freiheit erlangten —, doch wurde deren Freilassung erleichtert und alle nach Annahme des Gesetzes geborenen Sklavensinder sollten frei sein unter der Bedingung, daß sie den Eigenthümern ihrer Mütter 21 Jahre lang dienen. Eine Klausel besagte, daß in jeder Provinz alljährlich ein Theil der gerichtlichen Straf gelder zur Befreiung der Sklaven durch Ankauf zu verwenden sei. Kaiser Pedro II. hatte schon 1864 seine Sklaven emanzipirt und nach der Verkündigung

des Rio-Branco-Gesetzes befolgten viele Brasilianer sein Beispiel. Während es 1835 im Lande 2,100,000 Sklaven gab, wurde deren Zahl 1875 nur noch auf 1,476,567 geschätzt. Freilich sollen 1884 ihrer angeblich wieder drei Millionen gewesen sein, doch steht das nicht fest; es ist aber Thatsache, daß sich das Reich eine Zeitlang in sklavenfreie und sklavenhaltende Gegenden theilte; die Sklaverei konzentrierte sich namentlich zwischen Maranhão und São Paulo.

Im Jahre 1880 erhielt Joaquin Nabuco, der Führer der Antisklaverei-Bewegung, die Erlaubnis zur Einbringung eines Gesetzentwurfes, der die Beschleunigung der Emanzipation bezweckte und die endgültige Abschaffung der Sklaverei für den Neujahrstag 1890 in Aussicht nahm. Aber die Regierung leistete der Beratung dieses Entwurfs Widerstand, weil sie das Rio-Branco-Gesetz für ausreichend hielt und ihrer Ansicht nach die Lösung der Aufgabe befriedigende Fortschritte machte. Die nächste Maßregel war die Annahme (1885) der „Saraiva-Akte“, welche die Erwartungen der Freiheitsfreunde täuschte. Sie gewährte den Eigenthümern der zu befreienden Sklaven riesige Entschädigungen und begünstigte sie außerdem durch die Vorschrift, daß die Freigelassenen — denen drei Jahre lang gegen sehr geringe Entlohnung weiter dienen müssen. Die Gegner des Sklavenwesens setzten ihre Bemühungen fort und die öffentliche Meinung bekam die halben Maßregeln satt. Auch machte sich bei den Sklavenhaltern allmählig die Anschauung geltend, daß sie mit der freien Arbeit besser fahren würden und daß es daher am besten wäre, der Sklaverei rasch ein Ende zu machen. Eine entsprechende

Regierungsvorlage, die im Mai 1888 eingebracht wurde, erlangte schleunigst Gesetzeskraft.

Arbeitereinfuhr in Kolonien.

In den Besitzungen mehrerer europäischer Staaten wurden nach der Unterdrückung des Sklavenhandels Versuche gemacht, diesen durch die Einfuhr von den niedrigeren Rassen angehörenden Arbeitern auf Grund langfristiger Lohnverträge zu ersetzen. Dieses neue System artete stellenweise in eine Abart von Sklavenhandel aus. 1867 erfuhr die Welt von einem solchen Verkehr zwischen den Südsee-Inseln, Neu-Kaledonien und den Niederlassungen der Weißen auf Fidji. Ursprünglich scheint es sich um wirklich freiwillige Verträge gehandelt zu haben, aber bald wandten die gewissenlosen Händler Betrug und Gewalt an. Man lockte die Eingeborenen unter falschen Vorspiegelungen auf die Arbeitsschiffe und behielt sie wider ihren Willen zurück, oder man ergriff sie am Ufer oder in ihren Rähnen und schleppte sie an Bord. Man erklärte ihnen die Natur ihrer Pflichten und Rechte aus dem ihnen aufgezwungenen Arbeitsverhältniß nicht genügend und miethete sie auf längere Fristen als die gesetzlich gestatteten. Der Wirkungskreis dieses neuartigen Schachers wurde bald erweitert. 1884 lenkte der berühmte Hopeful-Prozeß*) die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Maß auf den queensländischen Handel mit Südsee-Inselanern. Die Regierung ernannte einen Ausschuß zur Untersuchung

*) Angeklagt waren der Regierungsvertreter, der Anwerbungsagent und die Besatzung des Schiffes „Hopeful“. Der Kapitän und der Maat wurden wegen Mordes zum Tode verurtheilt und nachträglich zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt.

des Verfahrens der Arbeitsschiffe bei der Anwerbung von Eingeborenen Neu-Guineas, des Luisiaden-Archipels und der D'Entrecasteaux-Inseln. Das Ergebnis der Untersuchung, in deren Verlauf fast fünfhundert Zeugen vernommen wurden, war die Enthüllung von Scheußlichkeiten und Niederträchtigkeiten, die denjenigen des früheren afrikanischen Sklavenhandels nur wenig nachstanden. Der Ausschußbericht besagte, daß namentlich die Laufbahn des „Hopeful“ eine lange Reihe von Hinterlistigkeiten, Veräthereien, Menschenräubereien und Mordthaten bildete. Kein Wunder, daß die Inselbewohner es für ihre Pflicht hielten, sich für diese Schändlichkeiten an jedem Weißen zu rächen, dessen sie habhaft werden konnten.

Die Regierung von Queensland hatte bereits 1884 — also ein Jahr vor der Erstattung des erwähnten Ausschußberichts — eine gesetzliche Regelung der Lohnarbeiter-Einfuhr bewirkt. Nach Empfang des Berichts beschloß sie, die Ausgabe von Erlaubnißscheinen für die Einfuhr von kanakischen Arbeitern von Ende 1890 an gänzlich einzustellen. Allein die Pflanzer wendeten ein, daß der Mangel an farbigen Arbeitern die Zucker-Industrie zu Grunde richten würde und forderten die Bewilligung der Einfuhr auf eine längere Frist, „damit sich in den nördlichen Gegenden der subtropische Ackerbau und die Obstzucht besser entwickeln.“ Demgemäß änderte der Premierminister Sir Samuel Griffiths seine Absicht und ließ die Einfuhr fortbestehen. Als 1892 ein einschlägiges Gesetz im queensländischen Parlament zur Annahme gelangte, versuchte man in England, die Zentralregierung zur Nichtbestätigung desselben zu veranlassen; indeß machte jene geltend, daß ein Veto denn doch eine allzu kräftige Maßregel wäre und

um so weniger angezeigt, als man seit 1885 nichts mehr von schweren Mißbräuchen gehört hatte und die Schwarzen auf den queensländischen Plantagen freundlich behandelt wurden, obgleich nicht geleugnet werden konnte, daß ihre Sterblichkeit eine übermäßige war.

Raum hatte das in Rede stehende Gesetz Rechtskraft erlangt, revidirte die queensländische Regierung die das Arbeitereinfuhrwesen betreffenden Bestimmungen in einer Weise, die, wie sich Lord Ripon ausdrückte, „vollständig und sorgfältig war und die Interessen der Mieth-Arbeiter sowohl an Bord als auch auf den Pflanzungen und bei ihrer Heimkehr schützte.“ Hoffentlich werden diese Bestimmungen mit größter Wachsamkeit und Strenge durchgeführt; doch erheben sich in dieser Beziehung Zweifel, soweit es sich um Behörden handelt, deren Amtsleben größentheils von Personen abhängt, die an der Arbeitereinfuhr und ihrer Ausdehnung pekuniär interessirt sind. Mit Recht verlangt Sir Arthur Gordon, daß „die Ueberwachung der Anwerbung in die Hände von Beamten der Reichs-Regierung gelegt werde, die an verschiedenen Punkten der Westküste des Stillen Ozeans untergebracht sein und alle in ihrem Amtsbezirk angeworbenen Arbeiter vor deren Fortschaffung einem Verhör unterziehen sollten.“

Die ganze Geschichte der Einfuhr von Vertragsarbeitern in Kolonien lehrt, daß der von keiner angemessenen sittlichen Autorität in Schach gehaltene Industrialismus des neunzehnten Jahrhunderts, wenn nicht durch Staatsgesetze in Schranken gewiesen, in jenen Landstrichen ähnliches Unheil anrichten würde wie der europäische Unternehmungsgeist in den Zeiten von Cortez und Pizarro anderswo angerichtet hat.

Die Sklaverei im mohammedanischen Orient.

Im mohammedanischen Orient herrscht nur die Hausklaverei und keine andere. Der Sklave gehört zur Familie und wird im allgemeinen mit größter Freundlichkeit behandelt. Mohammed fand die Sklaverei als alte Einrichtung bei den Juden und den arabischen Heiden vor, und er gestattete sie im Koran, wie Moses und das Urchristenthum sie gestattet hatten. Doch sucht der Islam ihre Härte zu mildern, indem er seinen Bekennern ein rücksichtsvolles Benehmen gegen die Sklaven einschärft. Im Koran heißt es: „Wünscht einer deiner Sklaven eine Freilassungsurkunde, so stelle sie ihm aus, wenn du ihn als gut kennst, und gieb ihm einen Theil des Reichthums, den Gott dir verliehen. Zwinge deine weiblichen Sklaven nicht zum Sündigen, falls sie ihre Tugend bewahren wollen; zwingst du sie aber, so wird Gott ihnen erbarungsvoll vergeben.“ Der Prophet erlaubte seinen Jüngern, rechtgläubige Sklavinnen mit Genehmigung ihrer Eigenthümer zu heirathen; beging eine solche Sklavin im Laufe der Zeit Ehebruch, so bedachte er sie nur mit der Hälfte

der Strafe, die der freien Ehebrecherin bestimmt war. Im Orient gilt der Sklave nicht für verächtlich; im Gegentheil, er kann unter günstigen Verhältnissen das höchste gesellschaftliche Ansehen erlangen. Freilich hat die Einrichtung auch im Orient ihre Schattenseiten. Abgesehen von ihren überall unvermeidlichen sittlichen Mißständen, läßt sich ihr Bestand daselbst heutzutage durch keinerlei politische oder andere Nothwendigkeit rechtfertigen; und das Schlimmste ist, daß ihr Vorhandensein die Ursache des fürchterlichen Sklavenhandels bildet, den man wegen seiner systematischen Menschenjagd als den Fluch Afrikas bezeichnen muß.

Namentlich in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts haben sich die anderswo auf diesem Gebiete so segensreichen Bemühungen der Westmächte mit der Ausrottung jener Pest des dunkeln Welttheils befaßt. Einen besonders kräftigen Anstoß erhielt die neue Bewegung durch die heldenmüthige und selbstlose Thätigkeit, welche David Livingstone von 1852 bis 1873 entfaltete. Dieser berühmte Mann war der erste, dem es gelang, seinen Landsleuten die Schrecken des Sklavenhandels und der Menschenjagd im Inneren Afrikas in kräftiger Weise zum Bewußtsein zu bringen; auf seinem Grabe in der Westminster-Abtei sind seine eigenen Worte zu lesen: „Möge der Himmel Alle reich segnen, die diese offene Wunde der Welt heilen helfen werden!“ Untersuchen wir nun, wie die Lage sich bis zu seinem Tode gestaltete und welche Schritte zu deren Verbesserung gethan worden sind.

Der afrikanische Hauptheerd des kolonialen Sklavenhandels war die Gegend in der Nähe der Mündungen der Flüsse Calabar und Bonny, wohin die gefangenen Neger aus dem Innern — oft aus großen Entfernungen —

gebracht wurden. Von diesem Küstenstrich allein kamen jährlich ebenso viele Neger zur Ausfuhr wie vom ganzen übrigen Afrika. Gegenwärtig jedoch werden, wie man annimmt, vom Westen des dunkeln Welttheils überhaupt keine Sklaven mehr ausgeführt. Jetzt werden nicht mehr die europäischen Kolonien, sondern Egypten, Marokko, Arabien, Persien und die Türkei mit Sklaven aus Afrika versehen, und zwar hauptsächlich aus drei Quellen: dem Sudan, dem Nilbecken und Ostafrika.

1. Der im Süden der Sahara liegende Sudan ist ein großer Menschenjagdgrund. Von dort bringt man die Gefangenen auf den Sklavenmarkt nach Kuka (Bornu), wo sie von den Händlern gekauft werden, um dann — jährlich etwa zehntausend an Zahl — durch dürre, sonndurchglühete Wüsteneien nach Murzuk (Fezzan) zu marschiren, von wo aus ihre Versendung an die nördliche und die östliche Küste des Mittelländischen Meeres erfolgt. Ihre Leiden unterwegs sind unbeschreiblich; viele erliegen denselben und werden im Stich gelassen. Gerhard Kohns bemerkt, daß, wer den Karawanenweg nicht kennt, sich nur nach den rechts und links umherliegenden Gebeinen zu richten brauche. Aus dem Westen des Sudans und aus Timbuktu werden Neger auch nach Marokko gebracht, wo der Mittelpunkt des Handels Sidi-Hamed-u-Mussa ist. In dieser, sieben Tagereisen südlich von Mogador befindlichen Stadt wird alljährlich ein großer Sklavenmarkt abgehalten, von welchem aus die „Baare“ in Gruppen oder Trupps nach Fez, Mequinez, der Stadt Marokko u. s. w. abgehen. Marokko führt jährlich 4000 Sklaven ein und der Sultan erhebt einen Werthzoll, der ihm jährlich rund hunderttausend Mark einbringt. Vor wenigen Jahren

wurde die Zahl der im Sultanat Marokko lebenden Neger-
sklaven auf etwa fünfzigtausend geschätzt. *)

2. Das sich bis zu den großen Seen erstreckende
Nilbecken ist ebenfalls ein riesiges Emporium des Sklaven-
handels. Die Räuberbanden, die es verheeren, um die
Einwohner fortzuschleppen, stehen zumeist im Solde von
Chartumer Kaufherren. Früher wurden die dort erbeute-
ten Neger häufig nach Egypten eingeschmuggelt, während
sie jetzt in der Regel über das Rothe Meer nach der
Türkei geschickt werden. Ismail, der Chediv von Egypten,
ernannte 1869 Sir Samuel Baker zum Oberbefehlshaber
einer beträchtlichen Streitmacht und beauftragte ihn, mit
ihrer Hilfe „gegen den Sklavenhandel an dessen fernem
Herd einen unmittelbaren Schlag zu führen.“ Nach dem
Wortlaut der viceköniglichen Weisungen sollte Baker Pascha
„die Länder im Süden von Gondokoro in unsere Gewalt
bringen, den Sklavenhandel unterdrücken, einen regelmä-
ßigen Handelsverkehr anbahnen, die großen Aequatorialseen
für die Schifffahrt öffnen und ganz Central-Afrika mit
einer Kette von Militärstationen und Handelsniederlassungen
durchziehen.“ Viele glaubten, daß es Ismail weniger um
die Ausrottung des Negerhaders als um die Ausdeh-

*) Im Juli 1895 theilte der nach vieljähriger Gefangenschaft
aus dem Sudan entflohene Oesterreicher Slatin Pascha dem Schrift-
führer der Britischen und Ausländischen Antisklavereigesellschaft
mit, der Sklavenhandel stehe im Sudan unter der Hegide des
Mahdi mehr als je in Blüthe. Nach jedem Angriff auf einen
Nachbarstamm stecke der Chalif alle männlichen Gefangenen in
sein Heer, während er die Weiber und Kinder verkaufe — „im
Innern, da der Sklavenhandel nach außen verboten ist, wobei
freilich oft Schmuggel getrieben wird.“

nung seines Länderbesizes zu thun war; aber Baker dachte anders, faßte seine Aufgabe sehr ernst auf, kehrte 1873 nach Kairo zurück und schrieb in seinem Buche „Ismailia“: „Auf einer 2400 Kilometer langen Strecke von Chartum bis Zentralafrika wurde der Weiße Nil von dem abscheulichen Handel befreit, der bislang seine Gewässer besudelt hatte.“ Doch bleibt es trotz seiner eifrigen Bemühungen fraglich, ob ihm wirklich etwas Erkleckliches gelungen war.

Der berühmte Oberst Gordon wurde im Januar 1874 vom Chediv zum „Gouverneur des Aequators“ ernannt, damit er Bakers Werk fortsetze. Bald sah er ein, daß er nichts erreichen könne, wenn er nicht über den ganzen Sudan verfüge. Er kehrte daher nach Kairo zurück und ließ sich vom Vizekönig zum Gouverneur des Sudan machen. Er verlegte sich nach Kräften auf die Unterdrückung des Sklavenhandels und bekämpfte, unterstützt von seinem getreuen und tüchtigen Stellvertreter — dem Italiener Romolo Gessi — die Händlerbanden unablässig. 1877 erwirkte er bei der ägyptischen Regierung eine Verordnung, des Inhalts, daß der Sklavenverkauf von Familie zu Familie in Egypten binnen sieben, im Sudan binnen zwölf Jahren aufzuhören habe. Als Ismail Pascha zwei Jahre später abdankte, bat Gordon um seine Entlassung und verließ Egypten nach einer erfolglosen Mission in Abessinien. Bekanntlich kam er im Januar 1885 in Chartum als englischer Oberbefehlshaber ums Leben. Fast bis zum letzten Augenblick hatte er gehofft, nach Bahr-el Ghazal, wo Gessi ihn vertrat, gelangen und auf dem Kongo mit Stanley zusammenwirken zu können. „Wir werden den Sklavenhändlern alle Provinzen wieder abnehmen“, sagte er, aber diese Erwartung blieb unerfüllt

und gegenwärtig ist von den guten Ergebnissen der Bemühungen Bakers und Gordons wahrscheinlich keine Spur mehr vorhanden.

Der von Gordon zum Gouverneur der ägyptischen Aequatorialprovinzen ernannte Emin Pascha hatte sich jahrelang allein und ohne Unterstützung gehalten und die Verwaltung trotz der größten Schwierigkeiten mit so hohem Geschick gehandhabt, daß Selkin 1879 als Augenzeuge schreiben konnte: „Wären die wilden Thiere nicht, so könnte man das ganze Land ohne andere Waffe als einen Spazierstock durchwandern.“ Es glückte ihm, den Sklavenhandel in den von ihm beherrschten Gebieten gänzlich auszurotten. Aber 1885 gerieth er in arge Klemmen, aus denen ihn erst die bekannte Stanley'sche Hilfs-Expedition befreite. Nach seinem Abgang an die Ostküste verfiele seine Provinzen wieder in ihren früheren barbarischen Zustand und hatten unter den Einfällen der arabischen Sklavenjäger und der Anhänger des Mahdi zu leiden.

Während also im Sudan die Zauderpolitik der britischen Regierungen solch beklagenswerthe Folgen hatte, wurden im eigentlichen Egypten recht erfreuliche Ergebnisse erzielt, die hauptsächlich dem Einfluß des britischen Vertreters Sir Evelyn Baring (nachmals Lord Cromer) und der Ehrlichkeit, mit der der Chediv Tewfik Pascha seine Verpflichtungen erfüllte, zu verdanken waren. Großbritannien hatte nämlich, wie vorhin erwähnt, 1877 mit Egypten einen Vertrag geschlossen bezüglich des Handels mit Negern und Abessinern von Familie zu Familie in allen Gebieten zwischen Alexandrien und Assuan. Das betreffende Verkaufsverbot hätte 1884 in Kraft treten sollen, wurde jedoch anfänglich — in Folge der Schwierigkeit, Beweise zu er-

langen — meist umgangen; jetzt aber wird es treulich befolgt und nur selten kommen geheime Verkäufe vor. Eine sehr gut geleitete Sklaven-Abtheilung, die im egyptischen Ministerium zu Kairo besteht, macht es nahezu unmöglich, daß Sklaven ins Land kommen oder daß die bereits vorhandenen ihre Besitzer wechseln. 1894 wurden drei Paschas wegen Ankaufs sudanesischer Sklavinnen kriegsgerichtlich verurtheilt. Zwar ist die Hausflaverei noch immer eine gesetzliche Einrichtung, allein jeder Sklave, der sich von der „Sklaven-Abtheilung“ die Freilassung erbittet, erhält sofort einen Freiheitschein, und in Kairo giebt es ein Heim zum Schutz und zur Beherbergung freigelassener Sklavinnen.

3. Seit langer Zeit lieferte die ostafrikaniſche Küſte dem Sklavenhandel viel „Waare.“ Diese kam hauptsächlich aus den ſüdlichen Njassa-Gegenden auf mehreren Wegen nach Ibo, Moſambique, Ungoche und Kilimane. Madagaſkar und die Komoren-Inſeln deckten ihren Bedarf in der Regel von der Moſambique-Küſte her. Vor 30—35 Jahren ſollen aus den Njassa-Gegenden jährlich etwa 19,000 Sklaven nach Sanſibar gebracht worden ſein, von wo aus bis 1873 die perſiſchen und arabiſchen Märkte reichlich beſchickt wurden. Livingſtone fand die Länder in der Nähe des Rowuma und im Oſten des Njaſaſees durch die Sklavenhändler furchtbar entvölkert. Sieben Tage lang durchzog er im Lande der Wahiao Gegenden, die ſich, obgleich früher bevölkert, als völlig menſchenleer erwieſen. Auf allen Wegen lagen die Skelette von Eingeborenen umher, die, wenn ſie vor Schwäche nicht mehr weiter konnten, von den arabiſchen oder portugieſiſchen Karawanenführern umgebracht worden waren; andere Ge-

fangene ließ man aus Mangel an Lebensmitteln zurück und sie mußten verhungern.

Es gelang dem von der englischen Regierung 1873 entsandten Sir Bartle Frere, mit dem Sultan von Sansibar einen die Abschaffung des Sklavenhandels betreffenden Vertrag zu schließen; doch bedeutete das nicht die Ausrottung, sondern nur die theilweise Ablenkung des Schachers. Es heißt, daß viele Sklaven auf dem Landweg auf die Somali-Märkte zu Brava, Merka u. s. w. geschickt werden. Auf Madagaskar, das von der Mosambique-Küste „bezogen“ hatte, verbot Königin Ranawalona II. im Juni 1877 die Einfuhr und den Verkauf von Sklaven innerhalb der Howas-Gebiete. Die von den englischen Universitäten sowie der schottischen Staatskirche und der schottischen Freien Kirche im Hochland von Schiré und an den Ufern des Njassa errichteten Stationen haben in diesen Gegenden zweifellos viel zur Abnahme des Sklavenhandels beigetragen. Während einst jährlich nicht weniger als 10,000 Sklaven das südliche Ende des Njassa passirten, sollen es 1876 nur noch 38 gewesen sein. 1880 schätzte der britische Konsul zu Mosambique die Zahl der jährlich von der Küste zwischen den Flüssen Rowuma und Sambesi ausgeführten Sklaven auf rund dreitausend; doch scheint dieser Handelszweig seither in Folge der gestiegenen Nachfrage nach Elfenbein einen neuen Aufschwung genommen zu haben, denn das Elfenbein wird von Sklaven zur Küste getragen, die dann behufs Ausfuhr verkauft werden.

In anderen Gegenden Afrikas giebt es noch andere Sklavenhandels-Quellen, die aber viel weniger bedeutend sind als die drei bisher angeführten. So z. B. gehen von Harar (Somaliland) Karawanen nach Berberah (an

der Küste), wo jährlich ein großer Markt abgehalten wird. Die Sklaven holt man aus dem Inneren der Gallaländer, aus Guragwe und aus Abessinien; am geschätztesten sind die abessinischen.

Die Seesperre, die an der Ostküste Afrikas bereits ziemlich lange aufrecht erhalten wird, hat keine großen Erfolge erzielt. Trotz der Wachsamkeit der englischen Kreuzer und trotz der zeitweiligen Anwesenheit italienischer oder anderer Kriegsschiffe wird die Sklavenausfuhr von der sanibarischen Küste und noch mehr von den Ufern des Rothen Meeres — wo wegen der Nähe der arabischen Küste die Händler leicht entweichen — fortgesetzt. Ein gut Theil der Schuld an der Unwirksamkeit jener Ueberwachung liegt an der einseitigen Weigerung Frankreichs, britischen Marineoffizieren das Betreten des Kielraumes der unter französischer Flagge segelnden Schiffe behufs Umschau nach Sklaven zu gestatten. Auf gewissen Stationen soll man gegen Zahlung einer Gebühr leicht die Erlaubniß zum Hisen der französischen Flagge erhalten. Da der Handelsverkehr Frankreichs in jenen Gewässern groß ist und stetig steigt, kann diese Schwierigkeit die maritimen Bestrebungen zur Ausrottung des Sklavenschachers beständig hemmen. Das Hinderniß könnte überwunden werden durch Einföhrung einer, von allen Westmächten zu unterhaltenden und zu beaufsichtigenden internationalen Seepolizei; einer solchen würde Frankreich das Untersuchungsrecht wohl kaum verweigern. Inzwischen jedoch muß man vornehmlich auf die Wirksamkeit der auf dem Festland anwendbaren Einflüsse und Maßregeln rechnen. Werden die letzteren energisch durchgeführt, so dürfte unseres Erachtens der Sperrversuch aufgegeben oder eingeschränkt werden

können; die durch die Seesperre verursachten hohen Kosten ließen sich augenscheinlich besser daran wenden, „die Wurzeln des Uebels zu ergründen und auszurotten“, wie sich Lord Salisbury 1891 ausgedrückt hat.

Im September 1876 lud Leopold II. von Belgien hervorragende Geographen zu sich, um sich mit ihnen über die Erforschung Afrikas und dessen Zivilisirung mittels Entwicklung des Handelsverkehrs und Beseitigung der Sklaverei zu berathen. Aus diesen Besprechungen, bei denen sechs europäische Völker vertreten waren, ging die Bildung einer „Internationalen Afrika-Gesellschaft“ hervor, deren Centralauschuß nach einander sieben Expeditionen von der Ostküste zum Tanganjikasee ausrüstete. Die Erforschung des Kongo durch Stanley lenkte die Aufmerksamkeit auf die Westküste und Stanley ging 1879 im Auftrag der genannten Gesellschaft als Oberbefehlshaber nach Afrika zurück, um diesen Fluß dem Verkehr zu eröffnen. Nach Anerkennung ihrer Flagge und ihrer Gebietsrechte seitens der europäischen Mächte verwandelte sich die „Gesellschaft“ in den „Freien Kongostaat“, der keinerlei Einfuhrzölle erheben sollte (eine Bestimmung, die später abgeändert wurde) und in welchem die Angehörigen aller Völker die gleichen persönlichen Rechte und Handelsvortheile genießen sollten. Mit Zustimmung der belgischen Kammern wurde König Leopold das Oberhaupt des neuen Staates, bei dessen Organisirung ihm Stanley erfolgreich an die Hand ging. Im Laufe der Zeit verlor der Kongostaat seinen internationalen Charakter und verwandelte sich in eine belgische Besitzung. Er ist seither vielfach erforscht worden, man hat Handelsstationen errichtet, eine regelrechte Verwaltung eingeführt und den Bau einer Eisenbahn be-

gonnen, die den Kongo entlang laufen und sich weit ins Innere hinein erstrecken wird. Es heißt, daß die Beamten die Eingeborenen zuweilen grausam mißbraucht und wie Sklaven behandelt haben; und derlei ist angesichts der jetzigen Anschauungen über die Pflichten der Europäer gegenüber den niedrigen Rassen nur zu wahrscheinlich.

Auf die Aneignung des Kongogebietes folgte die sogenannte „Theilung Afrikas“. Die verschiedenen Westmächte erhoben Anspruch auf verschiedene Theile des Festlandes auf Grund des vom Berliner Kongreß anerkannten Besitzprinzips der „effektiven Besetzung“ nebst angemessenem Schutz für Leben und Eigenthum. Es wurden viele Verträge mit eingeborenen Häuptlingen geschlossen und die internationale Diplomatie schlichtete rivalisirende Ansprüche gütlich, um zu verhindern, daß zu den Waffen gegriffen werde. So entstanden in Afrika die „Interessensphären“ der europäischen Regierungen. Ob die letzteren überhaupt das Recht hatten, sich auf dem „dunkeln Kontinent“ solche Interessenskreise beizulegen, ist sehr fraglich; aber die Thatsache ihrer Entstehung bleibt nun einmal mit all ihren guten und bösen Folgen eine Thatsache und es kommt jetzt in erster Reihe darauf an, wie die erworbene Macht gehandhabt werden sollte. Und da muß man denn zugeben, daß die Beseitigung des Sklavenhandels wohl schwerlich in nennenswerther Weise hätte gefördert werden können, wenn nicht örtliche politische Ueberwachungen platzgegriffen hätten. Fremde Einmischung in die Angelegenheiten organisirter, geregelter Gemeinwesen pflegt zur Störung oder auch zur Aufhebung einer bestehenden Ordnung zu führen, die vielleicht schwer ersetzbar ist; aber Einmischungsversuche in

Afrika, wo größtentheils Willkür und Gewalt herrschten, sind minder bedenklich.

Es wäre zu wünschen gewesen, daß man eine umfassende Einmischung in Afrika verschoben hätte, bis richtige Begriffe von unseren Pflichten gegen die zurückgebliebenen Völkerschaften landläufiger geworden wären als sie bislang sind; allein anderseits müssen wir die schrecklichen Leiden in Betracht ziehen, die die Eingeborenen bei einer solchen Aufschiebung weiter erduldet haben würden — Leiden, gegen welche die Unbill, die sie von den Europäern schlimmstenfalls erdulden müssen, geringfügig ist. Der Ruf nach „nationalen Pflichten“ wird zweifellos oft nur als heuchlerischer Vorwand gebraucht, wenn er von Leuten erhoben wird, welche die Besetzung jenes Erdtheils mit gewinn- und selbstüchtigen Hintergedanken befürworten; immerhin jedoch bestehen solche „nationale Pflichten“ wirklich und allenthalben. Was z. B. Großbritannien betrifft, so ist es leicht möglich — und wir halten es sogar für sicher — daß sein überseeisches Weltreich in absehbarer Zeit auseinander fallen wird, um neuen Ländergestaltungen Platz zu machen. Allein solange es aufrecht steht, hat es gegenüber der Menschheit schon durch seinen Bestand Verpflichtungen, die es weder vergessen noch meiden sollte. Da die Macht nothwendig Verantwortlichkeit auferlegt, hat Großbritannien, wie zutreffend behauptet worden ist, „nicht das Recht, seine erstaunliche Weltstellung zu behalten, ohne der Welt Gegengeschenke zu machen.“ Zu den Diensten, die England der Menschheit leisten kann, gehört die Förderung der Zivilisirung Afrikas durch deren erste Vorbedingung: die Abschaffung des Sklavenhandels. Es wird durch seine ganze Vergangenheit in diese Richtung gewiesen,

denn es hat sich seit langer Zeit zu eifrig für die Unterdrückung des elenden Negerchachers eingesetzt, um „die Kontinuität seiner Moralpolitik“ *) unterbrechen zu dürfen. Ohnehin erleichtert ihm die Ausdehnung seiner afrikanischen Besitzung diese Aufgabe beträchtlich und es wird dabei keiner nennenswerthen militärischen Eingriffe bedürfen. Es kann und sollte innerhalb seines Machtkreises thun, was die alten Römer hinsichtlich der von ihnen unterjochten Völker thaten: sie unter allen Umständen zwingen, mit einander Frieden zu halten. Die Hauptaufgabe Englands wird jedoch die sein, den Eingeborenen eine gerechte Behandlung zu gewährleisten und dem friedlichen Gewerbefleiß eine angemessene Entlohnung zu sichern. Es ist nicht nur recht und billig, daß das Mutterland seine Staatsbürger für diese Thätigkeit durch die Förderung ihrer berechtigten Handelsinteressen entschädige, sondern die Aussicht auf eine solche Entschädigung bildet geradezu den Ansporn — die unvollkommenen Menschen können eines Ansporns zum Guten selten entrathen — zu Maßregeln und Schritten, die den Eingeborenen und der ganzen Menschheit zu Gute kommen werden.

Man wird vielleicht — und nicht mit Unrecht — einwenden, daß wir da die Wichtigkeit, welche die beiden Zwecke der Kolonisirung — Gemeinnützigkeit und Gewinnsucht — in den Augen der Handelsherren besitzen, in umgekehrtem Verhältniß aufgefaßt haben. Allein ist es wirklich

*) Als Lord Rosebery im Oktober 1892 dieses glückliche Wort Bosworth Smith's billigend anführte, fügte er hinzu: „Ich glaube, daß, nachdem wir uns jenes großen Werks“ (Abschaffung der Sklaverei) „einmal angenommen, wir, auch wenn wir wollten, nicht mehr davon abstehen könnten.“

illusorisch, zu hoffen, daß der höhere der zwei Beweggründe eine erhebliche Rolle spielt oder spielen wird? Zwar müssen wir zugeben, daß die sittlichen Grundsätze, welche für unsern Verkehr mit unterjochten Rassen maßgebend sein sollten, noch nicht genügend gewürdigt und beherzigt werden; aber die alte Politik, diese Rassen lediglich als Ausbeutungsobjekte des Ehrgeizes oder der Habgier einer Hand voll Unternehmer oder Abenteurer zu betrachten, kann heutzutage nicht mehr für haltbar gelten und könnte nicht mehr befolgt werden, ohne auf den Widerstand der besseren Geister zu stoßen. Durch die Autorität der von den örtlichen Verwaltungen vertretenen Zentralregierung lassen sich die selbstsüchtigen Gelüste der Kolonisatoren wirksam zügeln. Von hohem Nutzen wäre ein größeres Maaß von Oeffentlichkeit; man sollte das Thun und Lassen der Regierungs- oder der Gesellschafts-Vertreter allgemein bekannt machen und zur Besprechung bringen. Wir dürfen uns wohl auch der Hoffnung hingeben, daß ein „Wettbewerb zum Guten“ entstehen wird, daß die verschiedenen betheiligten Mächte mit einander wetteifern werden in der Herbeiführung friedlicher und gedeihlicher Zustände in ihren „Interessenkreisen“ und daß sie ihren Stolz darein setzen werden, die von ihnen abhängigen Völkerschaften in günstiger, materieller und sittlicher Lage zu sehen.

Im Jahre 1888 erstand der Antislavereisache ein neuer Kämpfe, der eine große Macht hinter sich hatte. Papst Leo XIII. betraute den Erzbischof von Algerien und Karthago, Kardinal Lavignerie, mit der Aufgabe, einen Kreuzzug gegen das afrikanische Sklavenwesen zu predigen. Er that dies in Paris und London. In mehreren Hauptstädten Europas wurden durch seinen Einfluß Antislaverei-

Ge'sellschaften gegründet, die jedoch auf seinen Wunsch eine andere Politik befolgten als der „Britische und Ausländische Antisflavereiverein“. Lavigerie befürwortete nämlich unmittelbares militärisches Eingreifen. Er trat dafür ein, daß eine Truppe von fünf- bis sechshundert Mann nach Afrika geschickt werde, um „die zwei- bis dreihundert Menschenräuber, welche die Länder um die großen Seen herum unsicher machen“, auszurotten. Dieser Plan fand nicht die Billigung der erfahrensten Kenner der afrikanischen Verhältnisse. Sie waren dafür, daß eine Kette von Stationen gezogen werde, auf denen für den Schutz der Eingeborenen und der Faktoreien vorgesorgt sein sollte; allein von einem Angriffstreifzug ins Herz des Landes hielten sie nichts, da sie glaubten, derselbe würde nutzlos viel Blutvergießen kosten und den Sklavenhandel nur auf andere Wege drängen, aber nicht beseitigen. Sei dem wie immer, so kann man nicht bezweifeln, daß Lavigerie, hätte er länger gelebt (er starb im November 1892), die Flamme der Begeisterung für die Antisflavereisache zu einem hellen Feuer entfacht haben würde.

Ein für diese edle Sache wichtiges und glückliches Ereigniß war der vor Kurzem erfolgte Zusammenschluß der abendländischen und einiger morgenländischen Mächte behufs öffentlicher Verurtheilung des Sklavenhandels — ein Schritt, dem das Eingehen der gegenseitigen Verpflichtung zu dessen Unterdrückung folgte. An ähnlichen Kundgebungen hatte es übrigens auch schon früher nicht gemangelt. 1815 auf dem Wiener Kongreß und sieben Jahre später auf der Konferenz von Verona wurden in Folge Antrags der britischen Regierung Beschlüsse gefaßt, die sich gegen den Sklavenhandel richteten. Auf der Berliner Kongo-Konferenz

(1884—5) verpflichteten sich die Mächte, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um diesem Schacher ein Ende zu bereiten. 1889 ging man weiter. Auf Anregung der Königin und kraft eines Beschlusses des Londoner Unterhauses sah sich der König der Belgier veranlaßt, die Mächte zu einer Antisklavereiberathung einzuladen, die er am 18. November eröffnete und deren Ergebnis sich in der „General-Akte“ vom 2. Juli 1890 verdichtete.

Diese denkwürdige Urkunde zählt als die wirksamsten Mittel, dem Sklavenhandel im Inneren Afrikas entgegenzuarbeiten, die folgenden auf: gute Verwaltungsbehörden für die Kolonien; Vorsorge für militärische Vertheidigungskräfte; Bau von Landstraßen, Telegraphenlinien und Eisenbahnen; Beschiffung der schiffbaren Binnengewässer; Beschränkung der Einfuhr von Feuerwaffen und Munition. Die Signatarmächte (Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Schweden-Norwegen, Großbritannien, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Rußland, die Türkei, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Kongostaat, Persien, Sansibar), heißt es, „verpflichten sich, die Unterdrückung des Sklavenhandels in ihren Besitzungen und unter ihrer eigenen Ueberwachung allmählig zu bewirken — nach Maßgabe der Verhältnisse und entweder mit Hülfe der obigen Mittel oder durch andere ihnen angemessen erscheinende Maßregeln.“ Die Schiffe der Signatarmächte erhielten die gegenseitige Ermächtigung, in bestimmten Gewässern auf Fahrzeugen von kleinem Tonnengehalt die Schiffspapiere zu prüfen, um die Nationalität der Flagge zu verifiziren, ohne jedoch direkt nach Sklaven zu suchen.

Wenn alle Mächte die Bestimmungen dieser „General-Akte“ getreulich und streng durchführen, so kann sich in

ihren Besitzungen, die einen sehr großen Theil Afrikas ausmachen, der Sklavenschacher nicht mehr lange halten.

Schon im Anfang ihres Kampfes gegen das Sklavewesen erkannten Clarkson und Buxton, daß, so wirksam andere Mittel auch seien, das sicherste doch nur in der Entwicklung und Ausgestaltung des allgemeinen Handelsverkehrs in Afrika bestehen könne. Diesen Gedanken führte Buxton in seinem Buch „Der Sklavenhandel und sein Heilmittel“ (1840) näher aus. Derselben Aufgabe wollte die unglückselige Niger-Expedition von 1841 dienen. Alle, die sich für den Gegenstand interessiren, sehen immer mehr ein, daß eine solche Lösung des Problems die einzige gründliche ist. Man hatte eine Zeitlang gedacht, daß es möglich wäre, von Sierra Leone aus unter den Eingeborenen des ganzen Erdtheils Kultur und Arbeitsamkeit zu verbreiten, und zu dem gleichen Zweck war 1822 von Amerikanern die Ansiedlung Liberia gegründet worden, die sich nach fünf- und zwanzig Jahren in eine unabhängige Republik verwandelte; aber in beiden Fällen blieben die gehegten Erwartungen unerfüllt, was freilich nicht ausschließt, daß sich der Einfluß beider Niederlassungen früher oder später in Verbindung mit mächtigeren Behelfen noch nützlich erweisen kann, umso mehr als gegenwärtig neue und vielversprechende Anstrengungen zur Erreichung des Zieles gemacht werden.

Innerhalb der einzelnen europäischen „Interessensphären“ in Afrika wird der Handel eingeführt und ausgedehnt durch die herkömmliche Methode, bevorrechtete Handelsgesellschaften zu schaffen, die durch ihre Freibriefe ermächtigt werden, in bestimmten Landesgebieten Handel zu treiben, mit eingeborenen Häuptlingen Verträge zu schließen, Forts zu errichten, Militär oder Polizei zu unter-

halten, Gesetze zu erlassen und durchzuführen. Die bemerkenswerthesten dieser Compagnien sind die Deutsch-Ostafrikanische, die Britisch-Ostafrikanische, die Britisch-Südafrikanische und die königliche Niger-Gesellschaft; sie alle haben sich verpflichten müssen, nach Kräften für die Beseitigung der Sklaverei einzutreten.

Am untern Niger wurde ein britisches Protektorat errichtet durch die Vermittlung der Nationalen Afrika-Gesellschaft, welche von jenem Fluß zuerst Besitz ergriff und in dessen Gebiet einen lebhaften Handel trieb. Auf der Berliner Kongokonferenz erhob Großbritannien Anspruch auf dieses Gebiet; auf Grund eines königlichen Freibriefes und mehrerer Verträge mit Eingeborenenstämmen übt die genannte Gesellschaft, die jetzt Königliche Niger-Compagnie heißt, die Alleinherrschaft aus über beide Ufer des Flusses und seines Nebenstromes Binné. Der Britischen Ostafrika-Gesellschaft, die 1888 entstand, untersteht das im Norden des deutschen Interessentkreises liegende englische Gebiet, das sich bis zum Viktoria Njanza erstreckt. Sie dehnte ihre Thätigkeit auch auf Uganda aus und führte ein britisches Protektorat über den ganzen Landstrich zwischen Uganda und der Küste herbei. Später in Folge finanzieller Schwierigkeiten zum Aufgeben Ugandas genöthigt, übertrug sie ihre dortigen Interessen der englischen Regierung. Als diese sich nach kurzer Zeit aus Uganda zurückziehen wollte, erhob die öffentliche Meinung in England so heftigen Widerspruch, daß Ende 1892 der bekannte Afrikapolitiker Sir Gerald Portal ausgesandt wurde, um den Stand der Dinge an Ort und Stelle zu prüfen. Unter den vielen Gründen, aus denen er von der Zurückziehung aus Uganda rieth, befand sich auch der, daß dieses

Land — der natürliche Schlüssel des ganzen Niltbals und der reichsten Theile Zentral-Afrika — der beste Mittelpunkt für die Antisklavereibestrebungen sein würde. Die Regierung entschied sich für die Beibehaltung und führte eine regelrechte Verwaltung ein.

Als bestes Mittel zur wirksamen Ueberwindung des Sklavenhandels hatte Sir Gerald Portal schon früher den Bau einer Eisenbahn von Mombasa zum Ost-Ufer des Viktoria Njanza, mindestens aber bis Kituju wärmstens empfohlen. Er drückte seine Ueberzeugung dahin aus, daß jede Verwaltungsorganisation oder jeder Plan zur Hebung dieser Landstriche Stückwerk bleiben müsse, solange die Eisenbahn fehle; ihr Bau würde daselbst das System der Menschenverfrachtung, das einen großen Theil der Schuld an der Fortdauer des Sklavenhandels trägt, sofort beseitigen und für die Erzeugnisse der Njanza-Regionen einen Ausfuhrhandel schaffen. Die britische Regierung bewilligte 1891 £ 20,000 für die Trassirung der vorgeschlagenen Bahnlinie, lehnte es aber „vorläufig“ ab, eine Bausubvention oder eine Zinsengarantie zu gewähren. Das war sehr bedauerlich und wird hoffentlich bald anders werden.

Was die Britische Südafrika-Compagnie betrifft, welche erst 1889 gegründet wurde, so hat sie durch die Eroberung von Matabele-Land viel Aufsehen erregt. Der Feldzug war mit manchen Unzukömmlichkeiten verknüpft, die der Menschen- und Friedensfreund bedauern muß; doch hat er auch sein Gutes gehabt, indem er vielen Stammesfehden ein Ende machte, die Maschonas von den Einfällen, denen sie seitens der Matabeles häufig ausgesetzt waren, befreite und die Möglichkeit der Unterdrückung des Sklavenhandels förderte — letzteres durch die Einsetzung geordneter

Verwaltungszustände. Man darf erwarten, daß die in Rede stehende Compagnie sich ihres Sieges durch freundliche Behandlung der Eingeborenen und durch eifrige Bekämpfung des Sklavenwesens würdig zeigen wird. Sehr wichtig für die Antisklavereisache ist auch die den Njassasee mit dem Tanganjikasee verbindende Stevensonstraße, welche mehrere der Sklavenkarawanenwege kreuzt, die vom Herzen des Inneren zur Ostküste führen. Diese Straße verdankt man der Anregung Livingstones.

Der Deutschen Ostafrika-Gesellschaft wurde 1888 vom Sultan von Sansibar die Verwaltung und Zolleinhebung in dem ganzen Küstengebiet zwischen dem Rowuma und dem Umba auf 50 Jahre übertragen. Diese Aenderung rief Unruhen hervor, welche zur Folge hatten, daß der Deutsche Reichstag im Januar 1889 zur Vertheidigung der deutschen Interessen und zur Unterdrückung des Sklavenhandels eine große Summe bewilligte. Unter Wisßmann wurde der mächtige arabische Häuptling und Sklavenhändler Buschiri gefangen genommen und hingerichtet. 1890 unterwarfen sich zu Bagamojo viele Stämme der deutschen Oberhoheit. Unter den Verordnungen und Erlassen, die 1891 auf Grund der Brüsseler „General-Akte“ in Deutsch-Ostafrika, das inzwischen Reichskolonie geworden war, Gesetzeskraft erlangten, betrafen einzelne auch die Erleichterung der Abschaffung der Sklaverei dadurch, daß man das Darleihen des Loskaufpreises an Sklaven förderte. Freiherr v. Soden beobachtete als Reichskommissär den Eingeborenen gegenüber eine Politik der Friedfertigkeit. 1892 bewilligte der Reichstag abermals einen großen Zuschuß, der zum Theil auch der Unterdrückung des Sklavenhandels zu Gute kommen sollte. Ein Jahr darauf

kam mit dem Häuptling von Unjanjembe ein die Beseitigung des Sklavenschachers bezweckender Vertrag zu Stande, während die — seither aufgelöste — Deutsche Antisklaverei-Gesellschaft den Unjanjembesee mit einem Dampfer versah und der Kaiser eine auf das Gerichtsverfahren gegen Sklavenschiffe bezügliche Verordnung erließ.

Sansibar.

Der verstorbene Sultan von Sansibar, Said Burgasch, erließ wiederholt gegen den Sklavenhandel gerichtete Rundgebungen, die jedoch ganz unwirksam geblieben zu sein scheinen. In dem deutsch-britischen Vertrag vom 1. Juli 1890 bekundete England seine Absicht, über Sansibar und Pemba das Protektorat auszuüben. Einen Monat später erließ der Sultan ein Dekret, welches nicht nur den Kauf, Verkauf oder Austausch von Sklaven verbot und die Sklavenmakler, die ihr Geschäft fortsetzen würden, mit schweren Strafen bedrohte, sondern auch verfügte, daß jeder Sklave durch den Tod seines Herrn, falls dieser keine gesetzlichen Kinder hinterlasse, frei werde und daß jeder Sklave jederzeit das Recht habe, gegen mäßiges Entgelt seine Freiheit zu erkaufen. (Die letztere Bestimmung mußte jedoch in Folge der großen Aufregung, die sie bei den Arabern hervorrief, abgeändert werden.) Dieses Dekret war ein Ergebnis der Thätigkeit der britischen Vertreter J. Kirk und G. Smith, die in ihrem Verkehr mit dem Sultan besondere Umsicht an den Tag legten. Hoffentlich wird man bei der Fortsetzung der von diesen beiden eifrigen Männern begonnenen Arbeit ebenso wohlbedacht und stetig vorgehen wie in Egypten. Es wird nothwendig sein,

die auf den Sklavenhandel gesetzten Strafen unnachlässig anzuwenden. Wie weit sollen die Gerichtshöfe in der Nichtanerkennung des Status der Sklaven gehen? Soll vorübergehend eine planmäßige Eintragung der vorhandenen Sklaven eingeführt werden? Soll die suspendirte Verordnung, die allen nach dem 1. Januar 1890 geborenen Sklavenkindern die Freiheit giebt, in Kraft gesetzt werden? Diese Fragen können nur fähige, gerechte Verwaltungspersonen an Ort und Stelle richtig beantworten, und diese Personen sollten mit thunlichster Schnelligkeit und Entschiedenheit verfahren.

Türkei.

In neuester Zeit haben die Beherrscher des türkischen Reiches die entschiedene Neigung zur Schau getragen, die von den Denkern der abendländischen Staaten eingeführten Socialreformen nachzuahmen. In dem Ferman von 1846, mittels dessen Mohammed Ali die Regierung der eroberten Sudanprovinzen übertragen wurde, erklärte der Sultan den Sklavenhandel als „den Geboten der Religion und der Gerechtigkeit zuwiderlaufend“. Fermans aus den Jahren 1857 und 1858 untersagten den Sklavenhandel im ganzen ottomanischen Reich. Ein Gesetz von 1889 bestimmte, daß alle schwarzen Sklaven, deren Besitzer nicht durch ein amtliches Zeugniß die Dienststeigenschaft derselben nachweisen können, frei sein und Freilassungsscheine empfangen sollen. Das Konstantinopler Zuchtpolizeigericht gewährt Freisheitscheine allen afrikanischen Hausklaven, die sich darum bewerben. 1890 unterschrieb der Vertreter der Pforte die Generalakte der Brüsseler Konferenz und in demselben Jahre wurden alle Provinzialgouverneure mittels amtlichen Kund-

schreibens aufgefordert, die Einschmuggelung afrikanischer Sklaven nach Kräften zu verhindern. Seitens der Türkei — und dasselbe gilt von Persien, das die Brüsseler Akte ebenfalls unterzeichnet hat — ist nichts weiter nothwendig als beharrliche Wachsamkeit.

Marokko.

Wahrscheinlich wird es nirgends so schwierig sein, dem Sklavenwesen beizukommen, wie in Marokko. Doch ist es trostreich, zu wissen, daß in diesem Lande die Sklaven gut behandelt werden. Der langjährige Vertreter Großbritanniens daselbst, Sir J. Drummond Hay, schrieb: „Die Herren schenken auf dem Sterbebett ihren Hausklaven fast immer die Freiheit . . . und die Freigelassenen verbleiben dann in der Regel als Dienstboten bei der Familie“. Was in Marokko im Argen liegt, ist der Sklavensfang im Inneren und der Transport zu den Märkten; aber solange die Sklaverei bestehen und eine Nachfrage erzeugen wird, dürfte es sehr schwer halten, zu verhindern, daß der Bedarf durch Menschenjagden im Sudan gedeckt werde. Uebrigens sind mit der Einrichtung selbst in ihrer mildesten Form noch andere Uebelstände verbunden, welche die gänzliche Abschaffung höchst wünschenswerth machen.

Das rückschrittliche Wesen des marokkanischen Regierungssystems bildet eine Gefahr für den öffentlichen Frieden und Viele glauben, daß nur die gegenseitige Eifersucht die europäischen Mächte von gewaltsamen Eingriffen abhält. Nun könnte man das mißbilligen und militärischen Druck auf das Sultanat befürworten, insoweit es sich um die Beseitigung des Sklavenhandels und vielleicht sogar

der Sklaverei selbst handelt; das Beispiel der Türkei hat ja auch gezeigt, daß eine solche Beseitigung mit dem rechtgläubigen Mohammedanismus vollkommen vereinbar ist. Allein man braucht in Wirklichkeit nicht zu den Waffen zu greifen. Wie überall, darf man sich auch hier auf friedliche Mittel beschränken — auf das stille Wirken socialer Verhältnisse, das allmähliche Wachsthum menschenfreundlicher Ideen, die Ausbreitung der Gewerbthätigkeit und des legitimen Handels, den Einfluß gütlicher Vorstellungen.

Die erleuchtetsten Mohammedaner verurtheilen den Sklavenschacher und verachten die Sklaverei. Said Emir Ali fordert in seiner „Kritischen Untersuchung des Lebens und der Lehren Mohammeds“ seine Glaubensgenossen auf, „unzweideutig zu verkünden, daß ihre Religion die Sklaverei mißbilligt.“ Die Westmächte sollten die moslemitischen Herrscher freundschaftlich und achtungsvoll behandeln, jeden richtigen Fortschritt derselben mit herzlicher Anerkennung begrüßen und sich in Geduld fassen, wenn die eingewurzelten Vorurtheile der orientalischen Völker Reformen verzögern, die dem abendländischen Geist unerläßlich und dringend erscheinen. So oder so ist es sicher, daß früher oder später — langsam vielleicht, aber in absehbarer Zeit — auch im Orient die letzten Spuren von Sklaverei verschwinden werden.

Anhang.



Ueber die Anwendung der Worte „Sklave“ und „Sklaverei.“

Nachlässige oder rhetorisch angehauchte Schriftsteller pflegen es mit dem Gebrauch dieser Worte nicht sehr genau zu nehmen. So z. B. werden diese Bezeichnungen in Schilderungen des abendländischen Frauenlebens häufig angewendet, obgleich dieselben nicht einmal auf die Insassen der indischen Bananas passen. Und den modernen Arbeiter nennt man oft selbst dann, wenn er einem mächtigen Gewerksverein angehört, einen „Lohnsklaven.“ Rednern und Dichtern darf man es nicht übel nehmen, wenn sie sich beim Gebrauch einer leidenschaftlichen Sprache des Ausdrucks „Sklaverei“ bedienen, um die Lage von Klassen zu bezeichnen, denen es an gewissen bürgerlichen oder politischen Rechten fehlt; aber wenn es sich um gesellschaftswissenschaftliche Studien handelt, sollte alles stets beim rechten Namen genannt werden, und zwar möglichst gleichmäßig.

Freilich hält es sehr schwer, die genaue Bedeutung des Wortes „Sklaverei“ festzustellen, wenn man dasselbe in rein wissenschaftlichem Geist gebraucht. Dies rührt

davon, daß seit jeher die Züge der Einrichtung durch private Anschauungen und amtliche Vorschriften fortschrittlich abgeändert wurden. Allein das wesentliche Merkmal der Sklaverei liegt gewiß in der Thatsache, daß ein Herr der Besitzer der Person eines Menschen ist, einerlei, ob und in welcher Weise die mit dem Eigenthum verknüpften Rechte begrenzt sein mögen. Der Uebergang zur Hörigkeit fand in den bürgerlichen Gemeinwesen statt, sobald der Sklaven-Eigenthümer sein Besitzrecht an der Person freiwillig aufgab oder unfreiwillig verlor und nur noch auf ihre Dienstleistungen oder einen Theil derselben Anspruch erheben durfte. In den Landgemeinden, deren Entwicklungsgang ja meist ein langsamere ist, griff jener Uebergang platz, sobald in Folge der Grundprinzipien des Feudalismus das Verhältniß zwischen den beiden Betheiligten aufhörte, ein persönliches zu sein und ein territoriales wurde.

Bergeblich suchen wir in der Sprache der verschiedenen einschlägigen Gesetze genauen Aufschluß über den Status der Leibeigenen. Noch größer als im städtischen waren im ländlichen Leben die Unterschiede und Abweichungen zwischen der Juristenlogik und den gesellschaftlichen Uebungen — Differenzen, welche sich auch auf den Uebergang von der Hörigkeit zur Freiheit erstreckten, sodaß die Leibeigenen zu einer Zeit, da sie rechtlich nicht viel besser gestellt waren als Sklaven, in Wirklichkeit bereits in fast jeder Beziehung freien Bürgern gleichkamen.

II.

Die Sklaverei bei den alten Juden.

Die Kriege der Hebräer in den ersten Zeiten ihres Nationallebens zeichneten sich durch besondere Härte, um nicht zu sagen Grausamkeit aus. Man strebte nicht nach Unterjochung, sondern nach Vertilgung der Eingeborenen Palästinas und erreichte diese Absicht nicht vollständig. Wir haben im ersten Kapitel dargelegt, daß der Fetischismus zur Niedermekelung der Gefangenen geneigt macht, weil sein rein örtliches Wesen keine geistlichen Bande zwischen Siegern und Besiegten zuläßt. Der einseitige, strenge Monotheismus der alten Juden, der Gott als den Schutzpatron dieser Nation und als den unerbittlichen Feind der Nachbarvölker auffaßte, hatte eine ähnliche isolirende Wirkung und führte naturgemäß zur Opferung der Anbeter anderer Götter. Dagegen betrachtet der wahre, entwickelte Monotheismus überwundene Feinde als demselben Gott unterstehend wie der Eroberer und das dadurch hervorgerufene Gemeinsamkeitsbewußtsein hat Barmherzigkeit zur Folge. Je höher die Israeliten sich von ihrer ursprünglichen Stammes-Religion zu einem wirklichen Monotheismus aufschwangen, desto tiefer empfanden sie die die ganze Menschheit umspannenden Bande und desto unblutiger wurde ihre Kriegführung. Derselbe Einfluß milderte die rauheren Züge des Sklavenwesens so sehr, daß im späteren Verlauf der jüdischen Geschichte die Beziehungen zwischen den Betheiligten, soweit die Einrichtung überhaupt noch bestand, ungemein rein und freundlich waren. Freilich übertreiben viele Autoren ihre Neigung, die Sklaverei bei

den Hebräern mit besonderer Bärtlichkeit zu behandeln und manchen ihrer Merkmale eine Nachsicht angedeihen zu lassen, die sie denselben Merkmalen anderer Sklavereisysteme des Alterthums verweigern — eine Neigung, welche die Betreffenden verleitet, die humaneren Züge dieser anderen Systeme zu unterdrücken oder doch zu verkleinern.

„Im Alten Testament“, sagt Ewald, „tritt die Sklaverei in der Geschichte Abrahams plötzlich als vollentwickelte Einrichtung zu Tage, ohne daß sie vorher in anderer Weise erwähnt worden wäre als in der Voraussage Noahs am Anfang der Geschichte des jetzigen Menschengeschlechts.“

Der Bedarf an Sklaven wurde aus denselben Quellen gedeckt wie in anderen alten Gemeinwesen, nämlich: 1. Die Kriege, die aber angesichts der berührten Umstände nicht viele männliche Sklaven ergaben. 2. Der Menschenraub; vergl. Exodus XXI, 16 und Deuteron. XXIV, 7. 3. Der Ankauf; dieser war nach Genesis XVII bereits zu Abrahams Zeiten bekannt und erstreckte sich nicht auf Hebräer, sondern nur auf Ausländer (vergl. Levit. XXIV, 44). 4. Gesetzlicher Zwang; wer seine Schulden nicht zahlen konnte, mußte sich selbst oder sein Weib oder seine Kinder dem Gläubiger als Knechte überlassen. 5. Geburt; die im Hause geborenen Sklavenkinder genossen oft größeres Vertrauen als die anderen Knechte, man übertrug ihnen wichtige Obliegenheiten, adoptirte sie zuweilen sogar und setzte sie diesfalls zu Erben ein.

Alle Sklaven — auch die nichtjüdischen — wurden beschnitten und dadurch in die Gemeinde Jahves aufgenommen; demgemäß hielten sie die Sabbathruhe mit und betheiligten sich am Passahfest. Schlug ein Herr einen Sklaven oder eine Sklavin derart, daß der Tod noch an

demselben Tage eintrat, so wurde er bestraft — wie, wissen wir nicht —; erfolgte der Tod erst am nächsten Tage, so blieb der Herr straffrei. War der Sklave schwer verletzt, ohne zu sterben, so erlangte er von Rechts wegen seine Freiheit. Es war vorgeschrieben, alle Sklaven gut zu behandeln und das Volk wurde daran erinnert, daß seine Vorfahren in Egypten selber Knechte gewesen. Aber das Gesetz unterschied streng zwischen hebräischen und ausländischen Knechten.

Der hebräische Knecht war nach sechs vollen Dienstjahren freizulassen. Hatte er sich während seiner Dienstzeit vermählt, so mußte er sein Weib und seine Kinder beim Herrn zurücklassen; war er dagegen schon vor seiner Knechtung als zahlungsunfähiger Schuldner verheirathet gewesen, so wurde auch sein Weib frei. Verzichtete ein Knecht auf die Benutzung dieser Gelegenheit zur Erlangung seiner Freiheit, und zog er es vor, im Dienste seines Besitzers zu bleiben, so begaben sich die Beiden zum nächsten Heiligthum Jehovas, um das neue Uebereinkommen durch ein symbolisches Verfahren unter Mitwirkung eines Priesters zu bekräftigen. Das Verfahren bestand darin, daß der Priester ein Ohr des Knechts an einen Thürpfosten legte und festhielt, während der Herr das Ohrläppchen mit einer Ahle durchbohrte. Die Anwesenheit des Priesters bildete eine Gewähr dafür, daß der Sklave auf die Freiheit, zu der er berechtigt war, wirklich freiwillig verzichtete. Auch Sklavinnen, die von ihren Vätern wegen Armuth verkauft worden waren, mußten im siebenten Dienstjahr freigelassen werden. Hatte ein Herr eine solche Sklavin zu seinem Nebzweib gemacht und als solches öffentlich anerkannt, so konnte er sie nicht verkaufen, falls er sie nachträglich

verstieß; und hatte er sie seinem Sohn zum Weib gegeben, so mußte er sie wie eine Tochter behandeln. Behielt er sie als eigenes Weib für sich, nahm aber neben ihr ein zweites, so war er genöthigt, ihr alle Vorrechte einer „Halbgattin“ zu gewähren; wollte er das nicht, so mußte er sie freilassen.

Die Befreiung der hebräischen Sklaven nach sechs Dienstjahren kam nach Ewalds Ansicht ziemlich früh ab. Im fünften Buch Moses findet sich die Siebenjahrsvorschrift, sowie das Gebot, den Knecht nicht mit leeren Händen fortzuschicken, sondern ihm so viel mitzugeben, daß er sein freies Leben beginnen könne.

Nach der Rückkehr der Israeliten aus ihrer großen Gefangenschaft scheint die Sklaverei, obgleich gesetzlich nicht beseitigt, nur noch in reichen Familien in Uebung gewesen zu sein. Schon seit einiger Zeit war ein neues, Klientenartiges Verhältniß aufgetaucht, bei welchem der Abhängige nicht mehr das Eigenthum seines Herrn bildete, sondern nur zu seinem Haushalt gehörte und ihm gewisse Dienste leistete, wogegen er seines Schutzes theilhaft wurde. Dieses Verhältniß war erblich.

III.

Die Knechtschaft bei den alten Egyptern, Assyern, Persern und Chinesen.

Ueber das Sklavenwesen bei diesen Nationen sind nur wenige Daten auf uns gekommen.

Egypten. Die Deckung des Bedarfs erfolgte aus denselben Quellen wie bei anderen alten Gemeinwesen.

Die Hauptquelle waren die Kriege der Könige. Die Denkmäler weisen viele Darstellungen von Reihen asiatischer und afrikanischer Sklaven auf. Bei Herodot lesen wir von Sklaven, die als Tribut aus Aethiopien kamen. Augenscheinlich wurden die Gefangenen allgemein zu Staatsklaven gemacht und bei großen öffentlichen Bauten — Kanälen, Flußufern, Dämmen, Tempeln, Säulen, Pyramiden — verwendet. Zu diesen Bauten war von einigen Herrschern die ganze eingeborene Bevölkerung zwangsweise herangezogen worden; kein Wunder, wenn das Volk die Uebertragung solcher Arbeiten auf auswärtige Kriegsgefangene freudig begrüßte, wie wir durch Diodor Cassius wissen. Demgemäß dürfte Sesostris, der diese Politik zuerst befolgte, ebenso populär gewesen sein, wie Cheops mißlieblich war, weil er Egyptianer verwendete. Sowohl die Gesetze als auch die Landes sitten scheinen für eine gute Behandlung der Privatklaven gesorgt zu haben. Die Ermordung eines Knechtes wurde mit dem Tode bestraft und Herodot theilt mit, daß flüchtigen Knechten ein Tempel als Zufluchtsort zur Verfügung stand. Die Besitzer von Sklaven mußten deren Namen in ein staatliches Verzeichniß eintragen lassen und jede zu Unrecht in Knechtschaft gehaltene Person konnte ihre Ansprüche auf Freiheit geltend machen.

Affyrien. Die Denkmäler zu Niniveh enthalten Darstellungen von Haufen Kriegsgefangener — Männer, Weiber, Kinder — aus den kriegerischen Raubzügen der affyrischen Herrscher. Auch die zahlreichen Eunuchen, die auf jenen Monumenten zu sehen sind, müssen ursprünglich Sklaven gewesen sein, wengleich viele von ihnen wichtige Posten im königlichen Haushalt oder in der Staatsverwal-

tung bekleideten. Durch zweisprachige Tafelchen aus dem Palast Assurbanipals sind Rechtsformeln auf uns gekommen, die sich auf flüchtige Sklaven und auf den Verkauf oder die Auslösung von Sklaven beziehen.

Persien. Bei den Medern und nach der Eroberung im ganzen riesigen Perserreich herrschte die Sklaverei in ausgedehntem Maße. Je nach den Bedürfnissen der verschiedenen Provinzen wurden die Sklaven in der Viehzucht, beim Ackerbau, im Handel und Gewerbe, beim Tempeldienst und in den Wohnungen der großen Luxus treibenden höheren Kreise verwendet. Nach Eunuchen war wegen ihrer Eignung zu Haremswächtern die Nachfrage seitens angesehener Familien eine lebhafteste. Nach Herodot zählte Keryes in seinem Heer viele Sklaven und zur Zeit Xenophons bestand ein beträchtlicher Theil der persischen Reiterei aus solchen. Die tapferen Vertheidiger von Tyrus gegen Alexander den Großen waren vielfach Nachkommen rebellischer Sklaven, die die Stelle ihrer Herren eingenommen hatten. Zu Crassus' Zeiten setzte sich im parthischen Reich die Mehrheit des Heeres aus Sklaven zusammen, die, wie Justinus berichtet, von ihren Herren genau wie eigene Kinder behandelt und im Reiten und Bogenschießen sorgfältig unterwiesen worden waren.

China. Dieses Land hat nie ein Kastenwesen gekannt, weil dort ein planmäßiger Fetischismus über den Theologismus siegte und zur allgemeinen Volksreligion wurde. Bloß auf den Kron- oder den Staatsdomänen gab es ein ausgedehntes Sklavenwesen, sonst spielte es nur eine geringe Rolle. Die Deckung des Bedarfs erfolgte aus den im Alterthum üblichen Quellen. Manche Verbrecher, insbesondere politische, wurden zur Sklaverei verurtheilt.

Eltern durften ihre Kinder verkaufen — ein Gebrauch, der vielleicht an die Stelle der älteren Unsitte des Aussetzens getreten war. Die Kriege ergaben nicht viele Sklaven, denn China verlor mehr Gefangene als es machte, weil seine dichte Industriebevölkerung sich mit Nomadenrassen berührt. Sowohl das Recht des Herrn auf den Sklaven als auch die Dienstpflicht des letzteren war erblich und unendlich, aber die Sklaverei war eine ganz besonders milde. Das Gesetz und die Volks sitten schützten Leben und Person des Sklaven, dessen Familie oft innerhalb der Familie seines Besitzers lebte, und zwar fast auf Gleichheitsfuß. Die Hausklavinnen standen nur wenig zurück gegen die untergeordneteren Gattinnen, die ebenfalls gekauft und der Ersten Gattin unterstellt waren. Viele männliche Sklaven erfreuten sich bei ihren Eigenthümern großen Vertrauens und Einflusses. Im Verhältniß zur Riesigkeit der Einwohnerzahl war die Sklaverei im Lande nie sehr verbreitet. Die freie Arbeit herrschte ganz allgemein vor und versah alle Familien, ohne daß Hausarbeit nöthig gewesen wäre, mit den meisten Bedarfsartikeln; und die Kindesliebe, die in der chinesischen Sittenlehre eine Hauptrolle spielt, erlegte den Kindern den Eltern gegenüber persönliche Dienstleistungen auf, welche das Halten von Sklaven oder gemiethetem Gesinde in der Regel unnöthig machten.

Zusatz des Bearbeiters.

Bezüglich des gegenwärtigen chinesischen Sklavensystems dürfte es von Interesse sein, an der Hand des werthvollen Buches „China“ von John Henry Gray (London 1878) einiges Wissenswerthe zu erfahren, das ich

in meinen „Bildern aus dem chinesischen Leben“ (Leipzig 1881) mitgetheilt habe:

„Die Sklaven werden durch Kauf erworben und bilden das persönliche Eigenthum des Familienoberhauptes. Die weiblichen Sklaven sind sehr zahlreich, männliche kommen viel seltener vor. Reiche Leute besitzen oft nicht weniger als zwanzig bis dreißig Sklaven. Selbst Bürger, die nichts weniger als wohlhabend sind, halten es für nöthig, sich mit einigen Sklaven zu versehen. Die Preise der Sklaven variiren je nach deren Alter, Gesundheit, Stärke und äußerer Erscheinung von fünfzig bis hundert Dollars. In unruhigen Zeiten — bei Kriegen und Revolutionen — pflegen arme Eltern, wenn es ihnen sehr schlecht geht, ihre Kinder zu außerordentlich niedrigen Preisen als Sklaven zu verkaufen. Durch die in den Jahren 1854 und 1855 so häufigen maraudirenden Banden ihrer Habe beraubt, boten viele Eltern ihre Töchter à fünf Dollars aus. Auch Spieler, die ihr Vermögen am grünen Tische einbüßen, sehen sich, um zu Geld zu kommen, oft veranlaßt, ihre Kinder zu verkaufen.

Beim Ankauf und Verkauf von Sklaven intervenirt gewöhnlich ein Vermittler, ein Sklavenmakler der in der Regel ein alter Mann ist; aber auch alte Weiber widmen sich nicht selten diesem Berufe. Diese Leute halten häufig „Waare auf Lager“; bietet man ihnen einen Sklaven an, so nehmen sie ihn zur Probe auf einen Monat zu sich. Sollte er im Schlafe sprechen oder sich als schwach erweisen, so lehnen sie ihn ab oder zahlen nur einen geringen Preis für ihn. Die Probe ist nothwendig, weil der Händler, der einen Sklaven weiterverkaufen will, für dessen Brauchbarkeit garantiren muß. Der Sklave darf

vor allem keinerlei Anzeichen von Ausfägigkeit aufweisen; bekanntlich ist diese Krankheit unter den Chinesen sehr verbreitet und sie hegen vor ihr großen Abscheu. Der Vermittler oder Händler muß den Sklaven, den er Jemandem zum Kauf anbietet, in ein finsternes Zimmer bringen, wo ein blaues Licht erzeugt wird; nimmt bei dessen Schein das Gesicht des Sklaven eine grüne Farbe an, so ist er von allen Symptomen der Ausfägigkeit frei; erscheint die Gesichtsfarbe aber röthlich, so setzt man voraus, daß das Blut infizirt ist.

Die Sklaverei ist nicht nur lebenslänglich, sondern auch erblich. Die Sklaven haben keine elterliche Autorität über ihre Kinder; doch ist es ihren Urenkeln, wenn dieselben die Mittel dazu besitzen, gestattet, sich ihre Freiheit zu erkaufen. Die männlichen Sklaven heißen „nu“, die Sklavinnen „pi“. Alle Sklaven werden als Familienmitglieder betrachtet. In früheren Zeiten nahmen sie sogar die Familiennamen ihrer Herren an; diese Sitte ist jedoch längst abgekommen. Aber obgleich Familienmitglieder, werden Sklaven nicht als Mitglieder des Gemeinwesens anerkannt. In Folge dessen können sie z. B. bei Gericht keine Klagen anhängig machen. Kurz, sie haben keine Bürgerrechte und sind der Habsucht, dem Hasse und den gemeinen Begierden ihrer Herren ausgesetzt. Diese können ihre Sklavinnen an andere Herren als Maitressen oder an die Eigenthümer von Bordellen verkaufen oder sie zur Befriedigung ihrer eigenen Gelüste verwenden. Es kommt zuweilen vor, daß ein Herr eine seiner Sklavinnen heirathet; ehe er es thut, verständigt er seine Freunde und Nachbarn, damit dieselben ihn am Hochzeitstage besuchen. Die Ehe wird der Sklavin in solchen Fällen nicht von

ihrem Herrn, sondern von dessen Gattin angetragen, und es ist nichts Seltenes, daß eine unfruchtbare Frau, wenn sie eine hübsche und angenehme Sklavin besitzt, ihren Mann auffordert, dieselbe zur zweiten Frau zu nehmen.

Die Hauptbeschäftigung der Sklavinnen besteht in der Bedienung der Frauen und Töchter ihres Herrn. Die chinesischen Sklavinnen sind vortreffliche Kammerzofen und daher auch in der Kunst des Frisirens und Schminkens sehr geschickt. Hat eine Dame so kleine Füße, daß ihr das Gehen schwer fällt, so läßt sie sich von den Sklavinnen auf dem Rücken tragen, und es ist erstaunlich, welche großen Entfernungen die Sklavinnen mit solchen Lasten im Schaukeltrab zurücklegen können. Als Kindermädchen sind die Sklavinnen in der Regel sehr sorgsam und liebevoll.

Die Familienhäupter haben ihre Sklaven ebenso vollständig in ihrer Gewalt wie ihre Kinder. Daher rührt es, daß sie nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie durch übermäßige Mißhandlung den Tod ihrer Sklaven herbeiführen. Und es kommt wirklich oft vor, daß die Herren ihre Macht oft grausam mißbrauchen. Im Allgemeinen jedoch werden die Sklaven und Sklavinnen in den besseren Häusern sehr rücksichtsvoll behandelt. Leider läßt sich dies nicht auch von den Sklavinnen sagen, die von ärmeren Leuten als „Mädchen für alles“ verwendet werden. Schlecht behandelte Sklavinnen und Sklaven pflegen durchzubrennen. Die das Durchbrennen eines Sklaven anzeigenden Plakate enthalten eine eingehende Schilderung des Aeußeren des Betreffenden und die Angabe der Belohnung, die dem Zustandebringer zugesichert wird. Auch werden oft Ausrufer in den Straßen der Städte umher gesandt, um den Steckbrief und die Höhe der Belohnung schreiend

und einen Gongong schlagend zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Der Gongong hängt an einer Stange, die auf den Schultern des Ausrufers und eines Gehilfen ruht. An dem Instrument flattert eine kleine Papiersfahne, auf welcher die Einzelheiten des Falles mit deutlicher Schrift verzeichnet sind. Die Herrinnen durchgegangener Sklavinnen pflegen ein der Flüchtigen gehöriges Kleid an einen Handmühlstein zu binden und diesen zu drehen, wobei sie den Namen der Sklavin laut nennen. Sollte diese Zauberei, wie begreiflich, nicht zu dem erwünschten Ergebnis führen — d. h. die Flüchtige nicht wiederbringen, — so begiebt sich die Herrin in einen Tempel des Gottes Sin-Fung („Anführer der Armee“), fleht um seine Hilfe und bindet an ein Bein des Pferdes des Götzenbildes ein Stück Bindfaden, um anzudeuten, daß die Sklavin gebunden werden möge.

Ein schöner Zug im chinesischen Familienleben ist es, daß in fast allen besseren Häusern die Herren mit ihren Sklaven, die Damen mit ihren Sklavinnen auf vertrautem Fuße stehen. Das Gesinde ertheilt daher nicht selten Rathschläge und Winke hinsichtlich des Wohles der Familie und sehr häufig wird es zur Besprechung der wichtigsten Angelegenheiten beigezogen.“

L. K.

IV.

Die Sklaverei im alten und im modernen Indien.

Manu zählt in seinem „Gesetzbuch“ sieben Gattungen von Sklaven auf: „Im Kriege gefangene, für Beköstigung dienende, im Hause geborene, gekaufte, geschenkte, vom Vater

ererbte und gerichtlich verurtheilte.“ Manu fügt hinzu, daß der Sklave kein Eigenthum haben könne, daß alles von ihm Verdiente seinem Herrn gehöre, daß er nur dann bei Gericht zeugensfähig sei, wenn durchaus keine anderen Zeugen aufzutreiben wären und daß sein Herr mit ihm nicht zanken dürfe, sondern Beleidigungen ohne Zorn hinnehmen müsse.

Nach Manu besteht die Pflicht eines Sudra (Mitgliedes der niedrigsten der vier indischen Kasten) darin, den anderen Kasten zu dienen, namentlich den Brahmanen, in Ermangelung solcher jedoch auch den Kschatrijas und den reicheren Waijjas. Die niedrige Stellung der Sudras geht aus vielen gesetzlichen Bestimmungen hervor, aber Sklaven waren sie nicht. Sie konnten sich die Herren, denen sie ihre Dienste anbieten wollten, auswählen und angemessene Entlohnung fordern. Sie durften selbständig Handwerke oder Gewerbe betreiben, Eigenthum erwerben und sogar Reichthümer sammeln. Auch darauf, daß sie Staatsklaven waren, läßt nichts schließen. „Ihre Lage“, schreibt Elphinstone, „war eine viel bessere als die der öffentlichen Sklaven in einigen Republiken des Alterthums oder als die der Hörigen im Mittelalter oder als die irgend einer anderen geknechteten Klasse früherer Zeiten.“*)

*) Arrian erwähnt mit Bewunderung, daß jeder Indier frei war. Er sagt, daß in Indien, wie in Sparta, kein Eingeborener ein Sklave sein könne, daß dort aber, im Gegensatz zu Lakonien, auch kein anderes Volk in Knechtschaft gehalten werde. Strabo, der bezweifelt, daß die Sklaverei in ganz Indien fehlte, führt nur Beispiele von Hausklaven an und weiß nichts von einer Sklavensklasse. Möglicherweise ließen sich die an ein ganz anderes System gewöhnten Griechen durch die milde Form der Sudraknechtschaft

Derselbe Autor schrieb 1839: „Eine milde Form der Hausflaverei herrscht allgemein vor“ (im damaligen Indien). „Die Sklaven werden im Hause geboren oder sind von ihren Eltern in Zeiten der Hungersnoth verkaufte Kinder, zuweilen auch von den Banjaras — einem nomadisirenden Hirtenstamm, der von der Getreide- und Waarenverfrachtung lebt — geraubte Kinder . . . Die Hausflaven werden genau wie Dienstboten behandelt, nur daß man sie mehr als zur Familie gehörig betrachtet. Sie werden schwerlich jemals verkauft, und da sie sich nicht auffällig von Freien unterscheiden, lenken sie keine besondere Aufmerksamkeit auf sich.“ Geraubte Mädchen werden oft zu schmählischen Zwecken verkauft; „in anderen Fällen sind sie die Opfer der Leidenschaften ihrer Herren oder der eifersüchtigen Grausamkeit ihrer Herrinnen.“ In manchen Theilen Indiens findet man Sklaven „nicht nur in den Häusern der Reichen und Großen, sondern auch in Landwirthsfamilien, in denen sie genau so behandelt werden wie die anderen Mitglieder.“ Die alten Hindus kannten keine landwirthschaftlichen Sklaven; jetzt giebt es solche in einzelnen Forstgegenden, doch unterliegen sie keinem großen Zwang und sind zu Lohn berechtigt. Sie finden sich in Malabar, im äußersten Süden, in Bengal, Behar und mehreren Hügelbezirken; allein „ihre Zahl ist im Verhältniß zur Bevölkerungsziffer Indiens klein und in den meisten Landestheilen kennt man die Prädialflaverei nicht einmal dem Namen nach.“

täuschen; wahrscheinlicher jedoch ist, daß die Ueberbleibsel der Slaverei der Sudras, wie sie zu Manus Zeit bestand, vor dem Auftreten Alexanders des Großen gänzlich verschwunden waren.“ (Elphinstone, „Geschichte Indiens.“)

Ueber das Verfahren der britischen Regierung hinsichtlich der Sklaverei giebt der folgende Auszug aus einem im „Anti-Slavery-Reporter“ (März 1885) veröffentlichten Schreiben des Bombayer Richters Scott Aufschluß: „Das Hauptgesetz bezüglich der Sklaverei in Indien wurde 1843 erlassen und besteht aus vier Abschnitten. Der erste verbietet den Verkauf von Menschen oder des Rechts auf deren Zwangsarbeit. Der zweite untersagt die Ausübung irgendwelcher Rechte aus dem angeblichen Besitz von Personen als Sklaven. Der dritte verwehrt die Geltendmachung von Ansprüchen auf Eigenthum, das einem vermeintlichen Sklaven gehört. Der vierte stellt jede einem angeblichen Sklaven zugesügte Unbill strafrechtlich derselben einer freien Person zugesüigten Unbill vollkommen gleich.“ Der Menschenraub zu Sklavereizwecken wird mit zehnjähriger Verschickung, der Verkauf irgend einer Person als Sklave oder Sklavin mit siebenjährigem Kerker und der berufsmäßige Sklavenhandel mit lebenslänglicher Deportation bestraft.

V.

Die Sklaverei unter den Berber-Korsaren.

Durch die Eroberungen des Brüderpaares Urudsch und Cheireddin Barbarossa, berühmten Seeräubern, begann die Barberei Europa gefährlich zu werden. Urudsch ergriff 1517 von Algerien Besitz; sein Nachfolger wurde Cheireddin, der das Land an die Pforte abtrat, wofür ihn der Sultan zum Beglerbeg von Algerien und später zum

Generalkapitän der ottomanischen Seemacht ernannte. Er und seine Nachfolger durchstreiften die Meere, besiegten christliche Flotten, kaperten Handelsschiffe und brandschatzten die Küsten des Mittelländischen Meeres. Barbarossa eroberte Tunis; zwar gewann Karl V. es 1535 zurück, aber dieser Umstand verringerte kaum die Macht der Korsaren. Eine Expedition, die Karl 1541 gegen Algerien ausschickte, erlitt eine jämmerliche Niederlage. Sinan Pascha nahm Tripolis ein, das den Johannitern anvertraut worden war und Dchiali bemächtigte sich wieder Tunesiens. Die hochherzige Vertheidigung Maltas unter La Valette gab den Türken einen tüchtigen Stoß und die Schlacht bei Lepanto (1571) vernichtete ihre Uebermacht zur See endgiltig.

Nunmehr sanken die Berber-Piraten zu bloßen Plünderern herab. Dritthalb Jahrhunderte hindurch unternahmen sie von Algier und Tunis aus Raubzüge ins Mittelländische Meer und den Atlantischen Ocean, an den Küsten von Sizilien, Sardinien, Korsika, Neapel und Spanien Städte und Dörfer ausplündernd, Männer, Weiber und Kinder als Gefangene fortschleppend. Theils aus gegenseitiger Eifersucht, theils weil sie andere Sorgen hatten, duldeten die Westmächte diese Schändlichkeiten und zahlten den Räubern sogar Tribut. Mehrere schwache Versuche, dem Uebel zu steuern, blieben fruchtlos, bis endlich die amerikanischen Seeoffiziere Preble und Decatur einen nennenswerthen Erfolg erzielten. 1816 erwirkte Lord Gromouth von den Beyn von Tunis und Tripolis die Aufhebung der Christensklaverei; da sein gleiches Begehren in Algier abgelehnt wurde, griff er die Hauptstadt an, zerstörte die Flotte und die Befestigungen und erzwang einen Vertrag, wonach Kriegsgefangene nicht mehr zu Sklaven

gemacht, sondern ausgetauscht werden sollten. Aber erst die gänzliche Vernichtung durch die Franzosen (1830) machte den Grausamkeiten der Korsaren ein vollständiges Ende. Dieses Ergebniß kann man auch dann dankenswerth finden, wenn man die wortbrüchige Annexion des Landes, die vieljährige verkehrte Behandlung der Araber und der Kabylen und die gewaltsame Aneignung Tunesiens mißbilligt.

Von der Zahl der Christen, die auf den Galeeren der Seeräuber oder zu Lande als Sklaven arbeiteten, geben die folgenden Ziffern einen Begriff. Ihrer zwanzigtausend wurden bei der Einnahme von Tunis durch Karl V. theils durch Waffengewalt, theils durch Vertrag befreit. Aus Cervantes' „Don Quijote“ wissen wir, daß die Schlacht bei Lepanto zur sofortigen Befreiung von 15,000 Sklaven führte. 1634 fand Pater Dan in der Stadt Algier und der Umgebung rund 25,000 christliche Sklaven. Als 1816 Lord Exmouth alle Sklaven in Algier befreite, zeigte sich, daß ihrer nur noch 1642 waren.

Nach Ankunft Gefangener in der Stadt Algier wurden sie versteigert, wobei man die Familienangehörigen trennte. Die Käufer legten ihnen schwere Fesseln an, warfen sie in ein großes Bagno oder in die Kerker der Privathäuser und verwendeten sie zu Reinigungs- und Bergwerksarbeiten, zum Lastentragen u. s. w. Zuweilen, aber nicht oft, wurden sie mit großer Grausamkeit behandelt. Im allgemeinen hatten sie Ruhetage, täglich freie Stunden und manchmal ersparten sie sich genug Geld, um ihre Freiheit erkaufen zu können.

Bekanntlich war der Verfasser des „Don Quijote“ jahrelang in Algier gefangen, und zwar als einer der

zahlreichen Sklaven des Korsarenkapitäns Deli Memi, eines arnautischen Renegaten, der den Dichter sehr roh behandelte, um ihn zu zwingen, sich wegen Lösegeldes an seine Freunde zu wenden. Nachdem er mehrere Fluchtversuche gemacht, wurde er schließlich durch Beiträge seiner Verwandten und des in Algier ansässigen „Beamten für die Auslösung spanischer Gefangenen“ ausgelöst. Die Annahme, daß Cervantes mit dem Gefangenen im „Don Quijote“ identisch sei, ist übrigens irrig.

Um ganz gerecht zu sein, müssen wir betonen, daß es nicht nur türkische und berberische, sondern auch christliche Korsaren gab und daß, wie die Muselmanen christliche, die Christen moslemische Sklaven hielten. Die Ruder der Fahrzeuge Dorias wurden ebenso wie diejenigen Draguts von Sklaven gehandhabt, und als Franz I. Cheireddin aus Toulon entließ, übergab er ihm vierhundert Mohammedaner, die unter Christen Galeerensklaven gewesen waren.

VI.

Das Loskaufen Gefangener.

Schon frühzeitig richtete das katholische Priesterthum — und dasselbe thaten die von demselben beeinflussten reichen Gläubigen — sein Augenmerk auf die Befreiung Gefangener mittels Lösegeldes aus den Händen der Sarazenen, Mauren u. s. w. Wir wollen einige Beispiele anführen.

Im sechsten Jahrhundert ließ Theodorich durch den Bischof von Pavia, Epiphanius, „Verkaufte oder Flüchtlinge jenseits der Alpen“ — so heißt es in Milman's „Lateinisches Christenthum“ (1855) — „aus der Sklaverei erretten. Gundobald der Burgunder und seine Häuptlinge waren tief ergriffen von den beredten Worten des Bischofs, der an der Spitze von sechstausend durch ihn geretteten Sklaven in Pavia einzog Das Loskaufen von Sklaven war einer der Zwecke, für welche die Domherren die Veräußerung von Kirchenländereien gestatteten.“ Gregor der Große „heiligte jenen großen Triumph des Geistes der Religion über deren Form“, sagt Milman ferner, „indem er behufs Sklavenbefreiungen nicht nur Kirchengüter, sondern selbst geweihte Altargeräthe verkaufen ließ.“ Dasselbe hatte bereits der Heilige Ambrosius gethan.

Im siebenten Jahrhundert verwendete Königin Bathildis, die Gemahlin Clovis II. von Neustria, die selber gefangen gewesen war, große Summen zum Loskaufen Gefangener. Der Heilige Eligius, nachmals Bischof von Noyon, löste sehr viele Gefangene auf eigene Kosten aus. So oft er von einem Sklavenverkauf hörte, machte er sich auf den Weg und kaufte 20—30, manchmal sogar 50—100 auf einmal, um sie sodann vor den König zu führen und in aller Form Rechtens in Freiheit setzen zu lassen. Der Vater des Johannes Damascenus (8. Jahrhundert) widmete seinen ganzen großen Reichthum dem Loskaufen christlicher Sklaven.

In späterer Zeit wurden zu dem in Rede stehenden Zweck zwei Klosterorden gestiftet: die Trinitarier und Notre Dame de la Merci. Den Trinitarierorden gründete Papst Innocenz III. im Jahre 1198 auf die Bitte der

Heiligen Johann von Matha und Felix von Valois zur Auslösung von durch die Mauren und die Sarazenen gemachten christlichen Gefangenen. Der Orden breitete sich bald über Italien, Spanien, Portugal, Polen, Ungarn, England und Amerika aus; im achtzehnten Jahrhundert zählte er fast dreihundert Klöster, heute jedoch ist er wegen des Aufhörens seines Daseinsgrundes beinahe ausgestorben. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts schätzte man die Zahl der losgekauften Gefangenen auf 30,000 in Frankreich, auf 11,000 in Kastilien und Leon. Der zweite der in Rede stehenden Orden wurde in Folge von im Jahre 1218 gesehenen Visionen gestiftet, und zwar vom König von Aragon auf Anregung des Heiligen Peter Nolasque. Zwölf Jahre später erfolgte die Bestätigung durch Gregor IX. Das Mutterhaus befand sich in Barcelona; in Frankreich gab es Zweigniederlassungen und in Amerika besaß der Orden eine große Ausdehnung.

VII.

Die Sklaverei als ein Industriesystem.

Adam Smith bemerkt in seinem „Reichthum der Nationen“: „Die Erfahrungen aller Zeiten und Völker haben gelehrt, daß die freie Arbeit schließlich billiger zu stehen kommt als die Sklavenarbeit.“ Er erklärt dies mit der Erwägung, daß der zum Ersetzen der Abnützung des Sklaven bestimmte Fond gewöhnlich von einem nachlässigen Eigenthümer oder einem unachtsamen Aufseher mit wenig

Sparſamkeit gehandhabt wird, während der freie Arbeiter das ſelber beſorgt und dabei mit nothgedrungener Sparſamkeit verfährt. Auch iſt nicht zu erwarten, daß der Sklave ſo fleißig arbeite wie der Freie; vielmehr wird er, da ihn keine Ausſicht auf perſönlichen Nutzen anspornt, möglichſt wenig zu arbeiten trachten. Was zur Verwendung von Sklaven führte, war in der Regel die Macht-
 liebe der Herren; aber die Einrichtung konnte ſich nur dort erhalten, wo die Beſchaffenheit des Bodenbaues es zuließ. Der Ertrag der britiſchen Zucker- und Tabakpflanzungen geſtattete es, während der Getreidebau es nicht ermöglichte.

J. C. Cairnes hat in ſeinem werthvollen Buche „Die Sklavenhalterei“ eingehend dargelegt, unter welchen Vorbedingungen die Sklaverei als ein Induſtrieſyſtem Erfolg haben kann. Zu den einſchlägigen Forſchungen hatte ihn die Thatſache veranlaßt, daß die Sklaverei, die urſprünglich in ſämmtlichen engliſchen Kolonien Amerikas beſtand, in den nördlichen allmählig abnahm und von ſelbſt verſchwand, während ſie in den ſüdlichen einen immer größeren Aufſchwung erhielt und ſchließlich den Zuſchnitt des ganzen Geſellſchaftsſyſtems beherrſchte.

Die Erklärungen, die auf der Verſchiedenheit der Stellung und der Sitten der Gründer der nördlichen und der ſüdlichen Niederlaſſungen, auf klimatiſchen Einflüſſen und auf der Indolenz des Negers beruhen — dieſe Erklärungen verwirft Cairnes als unzulänglich, um ſodann die wirklich richtigen Erklärungen vorzubringen.

Der einzige wirthſchaftliche Vortheil der Sklaverei beſteht in dem unbeſchränkten Verfügungsrecht des Herrn über ſeine Arbeiter. Dieſes Recht, das ihm den ganzen

Ertrag ihrer Arbeit zuwendet, ermöglicht es ihm, die letztere in der vollkommensten Weise einzurichten, sie nach Belieben einzutheilen und zu vertheilen, sie an jedem gewünschten Punkte zu konzentriren, ohne daß die Kosten über den Unterhalt der Arbeiter hinausgehen könnten. Diesem Einen Vorzug stehen drei Schattenseiten gegenüber: 1. Die Sklavenarbeit wird ungern geleistet und erfordert daher beständige Ueberwachung. 2. Sie ist „ungelernt“ und kann folglich nur mit ganz primitiven Werkzeugen geleistet, bezw. bloß zu primitiven Berrichtungen verwendet werden. 3. Es fehlt dem Sklaven an Vielseitigkeit, sodaß er lebenslänglich auf einerlei Arbeit beschränkt bleibt.

Was nun den Norden Amerikas betrifft, so ist er nach Klima und Bodenbeschaffenheit auf den Getreidebau angewiesen. Dieser erfordert keine geschickte Arbeitskombination, und da bei ihm die Arbeiter über eine große Fläche vertheilt sind, lassen sie sich schwer wirksam beaufsichtigen. Demgemäß war die Sklaverei für den Norden ungeeignet und wurde dort durch das Kleinfarmerwesen ersetzt, bei welchem die Bauern selbst in der Regel die ganze Arbeit leisteten. Das Selbstinteresse spornte sie zum Fleiß an und sie besaßen genug Intelligenz und Geschick zur Vornahme der verschiedensten landwirthschaftlichen Arbeiten.

Zur nutzbringenden Verwendung der Sklavenarbeit dagegen gehören richtige Eintheilung, sparsame Vertheilung und einheitliche Leitung aller Arbeitskräfte. Unerläßlich ist auch die strenge Ueberwachung und folglich die Zusammendrängung zahlreicher Arbeiter auf beschränkten Raum. Der Betrieb von Tabak- und Baumwollpflanzungen erforderte diese Vorbedingungen und demgemäß gedieh die

Sklaverei dort, wo Klima und Boden zur Erzeugung dieser Gegenstände geeignet waren. Die große Fruchtbarkeit des südlichen Bodens machte sowohl eine höhere Geschicklichkeit der Arbeiter als auch die Verwendung vollkommenerer Arbeitsbehelfe entbehrlich. Und wenn wegen Mangels an Wechselwirthschaft der Boden erschöpft war, so fand sich anderer jungfräulicher Boden in Hülle und Fülle.

Cairnes, dessen Werk 1862 erschien, faßt die Ergebnisse seiner Untersuchung folgendermaßen zusammen: „Zur erfolgreichen Aufrechthaltung der Sklaverei bedarf es einmal einer Fülle fruchtbaren Bodens und dann einer Pflanze, deren Bau die Organisation und Kombination der Arbeit in großem Maße erfordert und ihre Verdichtung zuläßt. Dem Vorhandensein dieser Vorbedingungen ist es zuzuschreiben, daß die Sklaverei sich im Süden der Vereinigten Staaten erhalten hat, während sie im Norden in Folge des Fehlens jener Vorbedingungen verschwunden ist.“

Bezüglich des Südens wäre noch zu bemerken, daß die Erfindung von Whitney's Baumwollkralze (1793) der Baumwoll-Industrie einen ebenso schnellen wie ungeheuren Aufschwung verlieh, ein Umstand, der die Sklaverei außerordentlich kräftigte; verdankte sie ihre Fortdauer früher der Gewohnheit und der Furcht vor den Folgen einer Emanzipation, so wurde sie nunmehr zu einer schier unentbehrlichen Einrichtung der südstaatlichen Gesellschaft.